This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 059 415 497

100

Bd. Nov. 1930

HARVARD LAW LIBRARY

Received JUN 26 1929

Digitized by Google

Switzerland

Digitized by Google

Digitized by Google

Die

Schweizerische

Wechsel-Ordnung

nach dem

neuen Obligationenrecht

mit

Erläuterungen

von

Renward Meyer, Fürsprech.

Dritte Auflage.

Luzern
Verlag von C. F. Prell's Buchhandlung
1883.

Digitized by Google

E 83
3 3 1 M
Swi
931
Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Die

Schweizerische

Wechsel-Ordnung

nach dem

neuen Obligationenrecht

mit

Erläuterungen

von

Renward Meyer, Fürsprech.

Dritte Auflage.

Luzern
Verlag von C. F. Prell's Buchhandlung
1883.

Digitized by Google

Alle Rechte gewahrt.

6/26/29
JUN 26 1929

Buchdruckerei J. L. Bucher, Luzern.

Digitized by Google

Vorwort.

Mit dem ersten Januar dieses Jahres trat das Bundesgesetz über das Obligationenrecht vom 14. Juni 1881 in Kraft; damit trat gleichzeitig an die Stelle des Schweizerischen Wechselkonkordates und der verschiedenen kantonalen Wechsel-Ordnungen

„ein einheitliches Wechselrecht",

dessen Wirksamkeit sich auch über dasjenige Schweizergebiet ausdehnt, das bisher ein Wechselrecht entbehrte.

Das neue schweizerische Wechsel-Gesetz (Titel XXIX des Oblig. Rechts) anerkennt — im Grundsatz — die allgemeine Wechselfähigkeit, d. h. Jeder, der sich durch Vertrag verpflichten kann, ist auch „wechselfähig" und ist es, wenn er sich ins Handelsregister eintragen läßt, im vollen, unbeschränkten Sinne des Wortes.

Aber diese unbeschränkte Wechselfähigkeit hat, wie ihre eminenten Vortheile, so auch — ihre Gefahren.

Der Geschäftsunerfahrene, der sich in Wechselgeschäfte einläßt, ist der Täuschung, dem Mißbrauch und vielfältigen Nachtheilen ausgesetzt.

Das wirksamste Mittel zur Abwendung dieser Nachtheile ist, — nebst einiger Vorsicht —, eine gründliche Belehrung

Digitized by Google

über die Natur und Bedeutung des Wechsels, eine in klarer und gemeinverständlicher Sprache verfaßte Anweisung in Allem, was man beim Wechselverkehr zu beachten hat.

Das Wechselgesetz selbst enthält über dem Wechsel und was damit zusammenhängt, nur die nöthigsten Regeln; auch diese sind hin und wieder blos angedeutet. Andere müssen durch Auslegung und Schlußfolgerung aus dem Gesetze erst abgeleitet werden.

Manches für das Schicksal eines Wechsels nicht Unwesentliche hat die kaufmännische Praxis ergänzt.

Es reicht daher die bloße Kenntniß des Gesetzes nicht aus, sondern, wer in Wechseln verkehren will, muß sich auch in Besitz der erforderlichen Mittel setzen, um dasselbe zu verstehen und zu seinem Vortheile anzuwenden.

Dem bezeichneten Bedürfnisse sucht die vorliegende Ausgabe des neuen Schweizerischen Wechselgesetzes in folgender Weise entgegenzukommen:

1. Die Einleitung bietet vorerst demjenigen, welcher mit dem Wechselgeschäft nicht oder weniger vertraut ist, eine gedrängte Darstellung des Wechsels. Die dem Wechsel zu Grunde liegenden Hauptmomente, der Gang des Wechsel-Geschäftes in seinen verschiedenen Stadien werden hier kurz angedeutet; ihre einlässige Erörterung finden sie:
2. in den Erläuterungen, welche den Text des Wechsel-Gesetzes begleiten.

   Diese Erläuterungen enthalten:

   a) einen fortlaufenden, erklärenden Kommentar zu den einzelnen Gesetzesartikeln;

Digitized by Google

b) Ergänzungen des Gesetzes-Textes durch die allgemeinen Handels- und Wechsel-Usancen und
c) vergleichende Hinweisungen auf die Wechselgesetze andrer angränzender Staaten (deutsche Wechsel-Ordnung, Code de commerce ꝛc.).

Jeder Satz der frühern Auflage wurde genau revidirt; das Obsolete gestrichen und durch das jetzt Gültige ersetzt.

3. Weitere, sich selbst empfehlende Beigaben sind:
   a) Die synoptische Tabelle der korrespondirenden Artikel der schweizerischen, deutschen und französischen Wechselgesetze;
   b) die Wechselformulare;
   c) die Wechselstempeltarife der Schweiz und des Auslandes;
   d) ein alphabetisches Sachregister.
4. Dagegen mußte die dermalige Auflage Umgang nehmen von einer detaillirten Erörterung der für die Wechselexekution und den Wechselprozeß bestehenden Vorschriften, weil deren Erlaß durch Art. 720 des Schw. Obl. Rechts ausschließlich der Kantons-Gesetzgebung vorbehalten und letztere in Bezug auf diese Materie noch nicht durchweg zu definitivem Abschlusse gekommen ist.

Das Taschenformat hat seine besondern Vorzüge für den allgemeinen täglichen Verkehr, wie für den Gebrauch im Comptoir und in der Gerichtsstube.

Ohne mir anzumaßen, gewiegten Geschäftsmännern und Rechtskundigen — in Bezug auf Auslegung und Anwendung des neuen Wechselgesetzes — Rath und Belehrung ertheilen

Digitized by Google

zu wollen, so wage ich doch zu hoffen, daß auch ihnen diese Textausgabe mit einem zu rascher und ausreichender Orientirung dienlichen Erläuterungsmaterial entsprechen und von Nutzen sein werde.

Wie die frühern Auflagen meines Kommentars zum schweizerischen Wechselkonkordat, sucht und erwartet auch die vorliegende Ausgabe des schweizerischen Wechselgesetzes — freundliche Aufnahme bei Geschäftsleuten, Richtern, Anwälten, überhaupt bei Allen, welche mit Wechseln verkehren.

Noch erübrigt eine kurze Schlußbemerkung.

Durch den von Herrn Dr. A. Schneider unter Mitwirkung des Herrn Dr. Fik herausgegebenen Kommentar des schweizerischen Obligationenrechts ist der Grund zu dessen allgemeinem Verständniß gelegt. Der Kommentar von Herrn Bundesrichter Hafner ist, wie er im Vorwort selbst bemerkt, zunächst für den praktischen Juristen berechnet.

Mehrere Parthien jenes neuen Gesetzes bieten indeß für die praktische Anwendung so viele und so große Schwierigkeiten, daß in Beziehung auf diese Materien eine spezielle und detaillirtere Gesetzes-Analyse geradezu unerläßlich ist.

Diesem Bedürfnisse entspricht beispielsweise in Betreff der Art. 612—675 des Obligationenrechts, welche nicht gerade zu den klarsten und bestangeordneten des ganzen Gesetzes gehören, die jüngst von Herrn Prof. Dr. Hilty veröffentlichte Schrift: „Ueber Statuten von Aktiengesellschaften nach dem neuen Obligationenrecht."

Ganz gleich berechtigt sind spezielle Bearbeitungen auch anderer, schwieriger und wichtiger Gesetzes-Titel, wie namentlich über den „Wechsel".

Digitized by Google

Vorliegende Bearbeitung des schweiz. Wechselgesetzes tritt somit nicht in Konkurrenz mit beiden vorhin bezeichneten Kommentaren des schweiz. Obligationenrechts; wohl aber trifft sie mit diesen in dem einen, gemeinsamen Zielpunkte zusammen: „Was immer zum richtigen Verständniß „und zu richtiger Anwendung des neuen Gesetzes beiträgt, „führt demselben neue Freunde zu und fördert dessen Ein„dringen in alle Schichten der schweizerischen Bevölkerung."

Luzern, im Februar 1883.

Renward Meyer,
Fürsprech.

Digitized by Google

Abkürzungen.

Schw. O. R.		oder auch einfach:
O. R.	=	Bundesgesetz über das Obligationenrecht vom 14. Juni 1881.
D. W. O.	=	Allgemeine deutsche Wechselordnung.
D. H. G.	=	Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch.
C. C.	=	Code de Commerce.

Digitized by Google

Einleitung.

Die Bedeutung des Wechsels.

I. Der Wechsel.*)

Werfen wir vorab einen Blick auf seine „Geschichte."

Der Wechsel ist nicht von Gestern oder Heute. Italien, die Wiege des Handels, rief ihn schon zu Anfang des 14. Jahrhunderts ins Dasein. Zunächst nur einem speziellen Zweck und Gewerbe, dem Geldtausche und seinen Vermittlern dienstbar, bot er später auch den Kaufleuten, anfänglich zwar nur auf Messen und Märkten, seine Dienste an, bis er durch das Indossament, diesen wichtigsten Fortschritt in der Ausbildung des Wechsels, jedoch nicht vor dem 17. Jahrhundert, in alle Verkehrsverhältnisse eindrang. Gegenwärtig dehnt sich seine Herrschaft, wie die Karls V., von Auf- bis Niedergang der Sonne, über alle zivilisirten Länder der alten und neuen Welt.

Schwierigkeiten und Bedenken wurden überall bei Einführung des Wechselrechts geltend gemacht; die Erfahrung aber hat gezeigt, daß sie sich nirgends erwahrt und die Vortheile weit allfällige Nachtheile überwogen haben. Der stärkste Beweis liegt wohl in der einzigen Thatsache, daß kein Staat seine Wechselgesetzgebung jemals widerrufen hat.

Wir wollen nunmehr in Nachstehendem uns zunächst Rechenschaft zu geben suchen, *was unter einem Wechsel sowohl nach gesetzlicher Auffassung als im geschäftlichen Verkehr verstanden werde.*

*) Die hier folgenden Ausführungen sind ein gedrängter Auszug meiner im Jahre 1860 mit Bezug auf die Einführung der Wechselordnung für den Kanton Luzern veröffentlichten Schrift: „Gemeinfaßliche Darstellung des Wechselrechtes ꝛc."

Digitized by Google

1. Hauptinhalt und Eintheilung der Wechsel.

Der Wechsel enthält zunächst die Erklärung, an einem bestimmten Tage und Orte eine gewisse Geldsumme zu bezahlen.

Darin eben, daß der Wechsel nur auf eine Geldsumme lauten kann, also nicht auf Waaren oder Dienstlieferungen, liegt die Befähigung für seinen praktischen Zweck: der Vertreter (Aequivalent) des Geldes zu sein.

Wesentlich ist, ob die Wechsel-Verpflichtung eingegangen werde:

a) in Form eines Zahlungsauftrags, z. B. am 1. Oktober 1883 zahlen Sie ꝛc.
b) oder in Form eines Zahlungsversprechens, z. B. am 1. Oktober 1883 zahle ich ꝛc.

Hienach unterscheiden sich die zwei Hauptformen von Wechseln;

Der gezogene oder trassirte Wechsel, auch Tratte genannt und die wechselmäßige Anweisung fallen der erstern Vertragsform zu.

Der zweiten Form dagegen gehört der eigene Wechsel an.

Die Tratte bildet für den Wechselverkehr die Regel. Andere Eintheilungen und Arten des Wechsels haben ihren Grund in Ort und Zeit der Einlösung.

2. Form und rechtliche Natur.

Der Wechsel hat seine Form und rechtliche Natur im Lauf der Zeiten vielfach geändert. Anfänglich diente der Wechselbrief lediglich zum Kauf und Austausch einer Geldsorte oder Geldzahlung gegen eine andere an einem andern Orte. Heutzutage aber besteht die wesentlichste Bedeutung des Wechsels darin, daß er ganz unabhängig von einem bestimmten, ihm unterliegenden Schuldverhältnisse (Obligationsgrunde) eine eigenthümliche, selbstständig verpflichtende Kraft hat, die er aber nur unter Einhaltung gewisser durch das Gesetz vorgeschriebener Formen äußern kann.

Digitized by Google

Der Rechtsgelehrte bezeichnet dieses Verhältniß mit dem Namen: „Formalvertrag."

Diese scharf ausgeprägte Form und die in den Akt selbst aufzunehmende Bezeichnung „Wechsel" unterscheiden ihn äußerlich auf den ersten Anblick von andern gewöhnlichen Schuldverschreibungen.

In der Wechselform aber — zumal in der Beseitigung der aus dem materiellen Grunde der Forderung hervorgehenden Hemmnisse ihrer Realisirung liegt auch sein innerer Werth.

Nachstehende Formel enthält die wesentlichsten, einem gezogenen Wechsel unerläßlichen Formerfordernisse.

Luzern, 1. März 1883.

Am 1. Oktober 1883 zahlen Sie gegen diesen Wechsel an Herrn R. Nehmer die Summe von tausend Schweizerfranken.

Herrn T. Zahler
in St. Gallen.

W. Aussteller.

3. Die beim gezogenen Wechsel (Tratte) betheiligten Personen.

Auf obigem Wechsel befinden sich die Namen dreier Personen, welche aus demselben berechtigt oder verpflichtet sind:

a) ein Wechselgeber, welcher den Wechsel ausstellt (trassirt), daher der Name: Aussteller (Trassant);
b) ein Nehmer, Wechselempfänger (Remittent), an welchen oder an dessen Ordre der Wechsel ausgestellt und begeben wird.
c) Der Bezogene (Trassat), das heißt derjenige, welcher im Wechsel als Zahler beauftragt, oder wie man dies kaufmännisch ausdrückt: auf welchen der Wechsel gezogen wird.

Zu besserer Verdeutlichung wiederholen wir die vorhin gebrauchte Formel in folgender Weise:

Digitized by Google

Luzern, den 1. März 1883.

Am 1. Oktober 1883 zahlen Sie gegen diesen Wechsel an Herrn R. Nehmer (Remittent) die Summe von tausend Schweizerfranken.

Herrn T. Zahler in St. Gallen (Trassat, Bezogener). W. Aussteller. (Trassant, Wechselgeber).

Noch können weitere Nebenpersonen im gleichen Wechselgeschäfte vorkommen, die wir später namhaft machen werden.

Bei dem eigenen (Sola)-Wechsel, welcher mehr den Charakter der Schuldverschreibung trägt, während die Tratte der Anweisung näher steht, fällt die Person des Bezogenen aus, da hier der Wechselgeber oder Aussteller selbst als — Zahler erscheint.

4. Gang des Wechselgeschäfts.

Der gezogene Wechsel — und nur dieser bildet das eigentliche, kaufmännische Kreditpapier — durchläuft in seinem einfachsten Gange drei Stadien, nämlich: die Ausstellung, Begebung und Einlösung.

1. Der Aussteller (Trassant) schreibt den Wechsel.
2. Er behändigt denselben dem Nehmer (Remittent), von welchem er den Gegenwerth (Valuta) schon empfangen oder noch zu fordern hat.
3. Am Verfalltag wird der Wechsel dem Bezogenen (Trassaten) vom Wechselnehmer zur Zahlung präsentirt und ihm gegen deren Leistung ausgehändigt.

Damit ist die Wechselverbindlichkeit getilgt.

In diesen einfachsten Gang eines Wechselgeschäftes können verschiedene Neben- und Zwischenhandlungen hineingezogen werden, namentlich das Accept, das Indossament, die Intervention, der Regreß und die Exekution.

a) Damit der Wechselnehmer sicher ist, daß der Wechsel am Verfalltage auch wirklich eingelöst, werde, präsentirt er den Wechsel in der Regel schon vorher dem Bezogenen (Trassaten) mit der

Digitized by Google

Anfrage: ob er den Zahlungsauftrag des Ausstellers (Trassanten) annehme. Geschieht dies, so schreibt der Bezogene auf den Wechsel: „angenommen (acceptirt)" und tritt nun als Acceptant gleichfalls in die Wechselverbindlichkeit ein oder vielmehr — er wird nun der eigentliche Wechselschuldner, während bis dahin der Aussteller der letztverpflichtete Wechselschuldner war.

b) Wird der Wechselbetrag, wie gewöhnlich, nicht von dem ersten Inhaber (Remittenten) selbst oder dessen Beauftragten erhoben, so überträgt er ihn einem Andern, welcher ihn, in gleicher Weise einem Dritten, dieser einem Vierten u. s. f. weiter begeben kann. Diese Uebertragung kann jedoch mit wechselrechtlicher Wirkung nur auf dem Wechsel selbst erfolgen und heißt alsdann: Indossament und der hiedurch bewerkstelligte Umlauf des Wechsels: „Giro".

Durch diese leichte Eigenthumsübertragung und die damit verbundene Garantieübernahme des jeweiligen Abtreters (Indossanten) wurde nicht allein der Kredit, sondern die Verwendung und damit auch der Nutzen des Wechsels wesentlich gesteigert.

c) Will der Trassat nicht den Zahlungsauftrag acceptiren, oder nicht Zahlung leisten, so kann ein Dritter eintreten, welcher sich dazu erbietet. Diese Intervention kann entweder in einem Ehrenaccept resp. Ehrenzahlung, oder in einer Wechselbürgschaft bestehen. Beide Arten wechselrechtlicher Intervention müssen auf dem Wechsel selbst beurkundet werden, im erstern Fall durch die Worte: „acceptirt zu Ehren der Unterschrift (resp. des Giros) des Herrn N. N.", im zweiten Falle durch die Worte: „als Bürge" (per Aval) oder auch durch bloße Mitunterschrift.

Digitized by Google

d) Ist Accept oder Zahlung nicht in gehöriger Weise erhältlich, so kann auf Grund eines hierüber erhobenen Protestes der Inhaber des Wechsels gegen seine Vormänner (den Trassanten oder Indossanten) binnen nützlicher Frist zum Regreß schreiten.

Dieser Rückgriff geht bei verweigerter Annahme auf Sicherstellung, daß die im Wechsel verschriebene Summe und die durch die Weigerung veranlaßten Kosten am Verfalltage wirklich gezahlt werden; bei verweigerter Zahlung dagegen bezweckt der Rückgriff direkt die wechselmäßige Einlösung. Beide Arten der Regreßnahme enthalten indeß keinen Verzicht auf die Rechte gegen den Bezogenen (sofern er acceptirt hat). Dieser kann daher vor Ablauf der Verjährungsfrist jederzeit*) wieder in Anspruch genommen und der Weg des Regresses verlassen werden

e) Eine unbestrittene Wechselschuld, welche bei Verfallzeit nicht bezahlt wird, kann sofort durch Exekution, d. h. auf dem Wege der schnellen Schuldbetreibung einkassirt werden.

Auch bei bestrittener Wechselschuld muß der Gläubiger immerhin durch Deponirung der Wechselsumme ꝛc. sicher gestellt und die Streitsache sodann auf summarischem Wege des Wechselprozesses möglichst schleunig erledigt werden.

In diesen energischen Exekutionsmitteln, wodurch die Vertragserfüllung (Bezahlung) unter den im Art. 720,[2] und 812 des schweiz. Oblig. Rechts vorbehaltenen Beschränkungen in kürzester Frist erzwungen werden kann, beruht die sogen. Wechselstrenge (Rigor cambialis).

Nächst der Beachtung strengster Loyalität (denn: „Treu und Glauben bedingen im Allgemeinen den Kredit") ist es die exekutorische Kraft, die scharfbegrenzte Form und leichte

*) Die beiden in der Erläuterung zu Art 761 und 778 besprochenen Fälle ausgenommen.

Digitized by Google

Cirkulationsfähigkeit, welche dem Wechsel seine hohe kommerzielle Bedeutung verleihen, welche er in drei Richtungen, als Kreditpapier, Waare und geldvertretendes Zahlungsmittel auf unsern modernen Verkehr ausübt.

Er ist deßhalb der Fürst der Verträge geheißen worden. Wirklich beherrscht er, wie keine andere Rechtsbildung alle Verkehrsverhältnisse.

II. Das Wechselrecht.

Wie der Wechsel, so war auch das Recht, welches sich auf diese neue Rechtsbildung bezog — anfänglich das alleinige Werk des Handelsstandes.

Gebrauch und Gewohnheit der Kaufleute haben diesem Institut seine weitere Ausbildung gegeben und ihm durch übereinstimmende Behandlung seinen weltbürgerlichen Charakter gewahrt.

Erst durch spätere Einmischung der Staatsgewalt und Gesetzgebung trat an die Stelle bisheriger einheitlicher Tendenz das entgegengesetzte Streben, — der hemmende, wuchernde Partikularismus, welcher Hunderte und abermal Hunderte unpraktischer Wechselordnungen erzeugte.

Glücklicherweise sehen wir — seitdem und je mehr die Völker und Menschen durch die neuen Verkehrsmittel einander näher gerückt sind — jene Tausende von Quellen und Rinnsale wieder in größere Ströme sich sammeln.

Gegenwärtig sind es hauptsächlich noch drei Hauptgestaltungen des Wechselrechts, welche in den zivilisirten Ländern vorherrschen.

1. Das Englische Wechselrecht, welches lediglich in Usancen, gerichtlichen Entscheiden und vielen (seit 1698) erlassenen Parlamentsakten besteht, beherrscht zwar in Europa nur 27 1/2 Millionen Einwohner, aber in den andern Welttheilen — (Nordamerika, Britisch-Ostindien ꝛc.) ca. 200 Mill. Einwohner.

Digitized by Google

2. In Frankreich ging aus der Ordonnance pour le commerce von 1673, der Code de commerce von 1808 hervor.

   Dieses französische Wechselrecht, obschon — wie der bekannte Handelsrechtslehrer Heise sagte — „sehr mittelmäßig, weder vollständig, noch durchgehends zweckmäßig" — hat außer Frankreich noch in Spanien, Portugal, einem großen Theil von Italien, Griechenland, Holland, Belgien — also in Europa in einem Gebiete von etwa 81 Millionen Einwohnern, sodann außerhalb Europa's in den französischen, spanischen, holländischen und portugiesischen Kolonien Geltung.

3. In Deutschland, das vor 1848 so viele Wechselordnungen besaß, als es Staaten zählte, gab das Bedürfniß einer einheitlichen Gesetzgebung den Anstoß zu der „allgemeinen deutschen Wechselordnung", welche nunmehr mit geringen Abweichungen die Grundlage eines für Deutschland und die österreichischen Staaten gemeinsamen Wechselrechts bildet und im Wesentlichen auch in Finnland und Schweden Eingang gefunden hat — somit ein Gebiet von etwa 76 Millionen Einwohnern umfaßt.

Werfen wir nun auch einen Blick auf — die Schweiz. Hier ließen sich, — vor Inkrafttreten des Schweiz. Oblig. Rechts, also noch wenige Wochen bevor diese Zeilen geschrieben wurden, zunächst zwei Hauptgruppen erkennen.

Die eine, weit größere, begriff das Gebiet von 15 Kantonen mit der Stadt St. Gallen und eine Bevölkerung von beiläufig zwei Millionen, welche sich zu wechselrechtlichen Grundsätzen bekennen; während der zweite, weit kleinere Theil, nämlich: Uri, Schwyz, beide Unterwalden, Zug, Basel-Land, St. Gallen (mit Ausschluß der Stadt) Appenzell, Inner-Rhoden, Thurgau und Graubündten, mit einer Gesammtseelenzahl von ca. $^1/_2$ Millionen, — noch gar keine wechselrechtlichen Vorschriften besaßen.

Jene erste Gruppe hinwieder divergirte mit Beziehung auf das dort geltende Wechselrecht in zwei Richtungen.

Digitized by Google

Die westliche und südliche oder sogen. „welsche“ Schweiz hatte sich dem Einflusse des französischen Code de Commerce hingegeben. Von den übrigen wechselrechtlichen Kantonen mit deutscher Grundlage hielt der östliche Theil starr an seinen partikularen, dem ältern deutschen Wechselrecht entnommenen Satzungen fest; nämlich die Kantone Zürich, Appenzell Außer-Rhoden, Glarus und die Stadt St. Gallen.

Dagegen hat der den Norden und das Zentrum umfassende Theil der Schweiz: Aargau und Solothurn (im J. 1857), Bern (1859), Luzern (1860), Stadt Basel und Schaffhausen (1863) sich dem Schw. Wechselkonkordats-Entwurfe angeschlossen.

Dieses von Herrn Dr. Burkhardt-Fürstenberger in Basel redigirte Konkordat war, wie sein Vorbild, die deutsche Wechsel-Ordnung, gleichfalls aus dem Bedürfniß nach Rechtsvereinbarung hervorgegangen.

Damit nicht das ganze Werk scheitere, hatte man die Wechselexekution und den Wechselprozeß dem Partikularismus der Kantone anheimgestellt.

Allein auch mit dieser Einschränkung hatte das Wechsel-Konkordat nach sieben Jahren erst in sechs Kantonen mühsam und nicht ohne eingehende Modifikationen Eingang gefunden.

Form und Inhalt des Konkordates waren unzulänglich für die Bedürfnisse und Anforderungen einer auf Flügeln des Dampfes und der Elektrizität vorwärts eilenden Zeitströmung.

Erst dann als die Unifikationsbestrebungen sich zur Höhe eines einheitlichen Obligationenrechts erhoben hatten, als die Vorlage in die Form eines Bundesgesetzes — mit allgemeiner Gültigkeit für die ganze Schweiz umgestaltet und die Diskussion aus den Rathssälen der Kantone in die weiten und lichten Räume der Bundesversammlung verlegt worden, — erst dann reifte das vor zwei Jahrzehnten begonnene Werk zur Vollendung.

Digitized by Google

Das Bundesgesetz über das Obligationenrecht vom 14. Juni 1881, in Kraft getreten den 1. Jänner 1883, normirt im neunundzwanzigsten Titel auch zugleich das Wechselrecht in fast wörtlichem Anschluß an die „deutsche Wechselordnung", an dieses erste, allgemeine deutsche, der Nation bereits so werth gewordene Gesetz.

Betreffend die Geschichte und Litteratur des Schw. Wechselrechts wird hier Bezug auf das gehaltvolle „Vorwort" zu Dr. A. Schneiders Kommentar des Obligationenrechts genommen.

Zum Schlusse unserer einleitenden Betrachtungen gestatte man uns noch einen kurzen Hinweis auf den:

III. Einfluß des Wechsels auf unsere Verkehrsverhältnisse.

Seine hohe kommerzielle Bedeutung offenbart der Wechsel in drei Hauptrichtungen, als: Kreditpapier, Zahlungsmittel und Waare.

1.

Kredit ist Vertrauen in Handel und Wandel. Es waltet und wirkt der Kredit im Verkehrsleben unter vielgestaltigen Formen.

Als Sparkasse sammelt er das mühsam Erworbene, als Banquier beschleunigt und unterhält er den Geldumlauf, als Aktiengesellschaft lockt und sammelt er die zerstreuten Kapital-Atome auf dem Felde der Thätigkeit und Spekulation.

Die Grundidee ist indeß bei dieser verschiedenartigsten Wirksamkeit immer die gleiche, nämlich: das Kapital fortwährend umzutreiben und dafür zu sorgen, daß es nie brach liege.

Ein mächtiges Triebrad in dieser großartigen Maschinerie des allgemeinen Kredites ist nun auch der Wechsel.

Digitized by Google

Der Wechsel, wie wir gesehen, gründet sich auf das Vertrauen. Dieses stützt sich hinwieder zunächst darauf, daß man, ohne viel Worte zu verlieren, die Bedingungen weiß, weil sie bereits im Gesetze liegen, unter denen man kontrahirt. Eine weitere Bürgschaft liegt in der Zuversicht, daß der Wechselvertrag, der in wenigen Zeichen auf einem Papierstreifen sich ausdrückt, exekutorische Kraft hat, das heißt: die Vertragserfüllung (Bezahlung) kann in kürzester Frist erzwungen werden.

Diese im Gesetze liegenden Garantien werden noch wesentlich verstärkt durch den persönlichen Kredit oder das Vertrauen auf die Loyalität und Zahlungsfähigkeit des Wechselschuldners, für welche überhin im Falle der Annahme und weitern Begebung des Wechsels auch der Acceptant und sämmtliche Indossanten, gleich „Bürg und Zahlern" einzustehen haben.

Diese innere und äußere Sicherheit und Gewähr verleihen dem Wechsel gleiche Wirksamkeit und Bedeutung, wie jedem andern werthvollen Inhaber- oder Kreditpapier; er beschafft, ersetzt und vervielfältigt das zu Unternehmungen und zum Geschäftsbetriebe erforderliche Kapital.

Jemand ist z. B. im Falle, einen guten Handel abzuschließen, aber der Betreffende will sofort baar bezahlt sein, ohne daß gerade Baargeld zur Verfügung steht. Ein Anderer, der Land, Vieh oder Waare gekauft, hätte gern für eine gewisse Summe Kredit; es ist dies aber auf gewöhnlichem Wege mit vielen Weitläufigkeiten verbunden. Auf bloße persönliche Sicherheit oder einfache Schuldschrift hält es schwer, selbst unter Freunden Geld zu erhalten; Schuldforderungen, auch solide, lassen sich in der Regel nicht leicht und häufig nur gegen wucherliche Abzüge abtreten; hypothekarische Darlehen finden meistens nur auf längere Zeit und zu verhältnißmäßig hohem Zinsfuße statt.

Auf einen Wechsel dagegen mit soliden Unterschriften werden dem Käufer, Spekulanten ꝛc. nach Verlangen sowohl Geld als Waaren kreditirt.

Digitized by Google

Hiefür bieten sich zwei Wege. Es kann der Geschäfts- oder Kaufmann entweder Wechsel, um Geld darauf zu entheben, selber ausstellen und in Umlauf setzen oder er kann die empfangenen Wechsel, die auf andere Weise sich nicht verwerthen lassen, einer Bank anbieten. Diese wird ihm den Wechsel gegen Abzug der Interessen, die bis zur Verfallzeit darauf ruhen, sofort baar auszahlen. Es heißt dies den Wechsel discontiren. Hiermit nicht zu vermengen ist der Fall, wo Jemand einer Bank Wechsel zu bloßem Inkasso übergibt. Die Inkassi werden in der Regel bei Platzwechseln unentgeltlich, in den übrigen Fällen gegen sehr geringe Provision besorgt. Privaten, kleinere Fabrikanten, Gewerbsleute ꝛc., welche sich nicht in der Lage befinden, am großen Wechselverkehre Theil zu nehmen, behelfen sich gewöhnlich der einfachsten Wechselform des Eigenbillets oder der noch vortheilhaftern Anweisung. Sie machen einen erheblichen Theil der zirkulirenden Kreditmasse aus.

Gleichen Fuß mit dem mächtigen Aufschwung des Wechselkredites hält die Vermehrung des Kapitals und des Einkommens, die Erhöhung der Produktion und der Löhne, der Konsumtionsfähigkeit des Bodenwerthes und der allgemeinen Bereicherung.

Allerdings können, wenn der Kredit dabei überspannt wird, auch verderbliche Wirkungen eintreten.

Jemand z. B. kann, um seine Schulden zu zahlen, fortwährend Wechsel ausstellen, während seine Mittel längst nicht mehr hinreichen, den Betrag der kontrahirten Wechselschulden zu tilgen.

Die Ausstellung von Wechseln kann auch nicht, wie die Emission von Banknoten, gesetzlich beschränkt oder genau kontrolirt werden.

Ein stichhaltiger Einwurf gegen die Nützlichkeit des Wechsels aber läßt sich aus diesem Umstande nicht ableiten.

Der Mißbrauch einer Sache ist kein genügendes Argument gegen deren Gebrauch.

Digitized by Google

Auch kann, soweit nicht schon die Wechselordnung dem Unfug und der Gefahr des Wechselschwindels vorbaut, durch das Strafgesetz Abhülfe geschafft werden. Endlich liegt wohl im Entzug des Vertrauens das wirksamste Korrektiv seines Mißbrauchs. Täuschung weckt Vorsicht!

Ganz unbegründet ist der hin und wieder gemachte Einwurf, das Wechselrecht liefere die Leute in die Hände der Juden und Wucherer, denen sie Billets ausstellen und dabei Abzüge bis auf $^1/_4$ des Gesammtbetrages sich gefallen lassen müssen.

Unsere ackerbautreibende Bevölkerung ist im Allgemeinen weniger leichtsinnig als ein Fabrikvolk und viel zu rückhaltend in Geldgeschäften, um sich übertölpeln zu lassen. Gegentheils werden die Wirkungen des Wechselgesetzes hier, wie anderwärts, die sein, daß der jetzige auffallende Unterschied des Zinsfußes allmälig sich vermindert.

Auf Eines noch haben wir an dieser Stelle aufmerksam zu machen.

Große Handlungshäuser, welchen für den Absatz ihrer Waare nicht bange zu sein braucht, meiden in der Regel diejenigen Plätze, wo kein Wechselgesetz besteht, oder wenn sie mit solchen Plätzen anbinden, so geschieht es gewiß zu theurern Verkaufspreisen. Nicht-Wechselplätze werden dagegen von Fabrikanten geringern Schlages oder von Großhändlern, welche schlechtere Waare führen und theuer verkaufen, gleichsam überschwemmt.

Der Grund hievon ist einleuchtend: Der Fabrikant oder Großhändler kann das Kapital, das den Gegenstand des Verkaufes bildet, nicht gleich wieder flüssig machen. Sein Betriebskapital wird dadurch geschmälert. Gesetzt, er ziehe auf seinen Abnehmer einen Wechsel, so kann er denselben, da letzterer auf einem Platze wohnt, wo kein Wechselrecht besteht, gar nicht oder nur mit großem Verlust verkaufen. Diese Nachtheile werden daher stets und zum Voraus auf den Preis der Waare geschlagen und müssen zuletzt vom Publikum getragen werden.

Digitized by Google

Wenn auch der Abnehmer eine über die Grenzen des Landes hinaus ehrenwerthe solide Persönlichkeit ist, so ändert dies, wie die Praxis beweist, die Sache keineswegs, selbst dann nicht, wenn der Abnehmer den entfernten Liefecanten sogleich nach Empfang der Waare bezahlt. Der Abnehmer auf einem Nichtwechselplatz kann die Anschaffungen nicht so leicht effektuiren und kommen ihn dieselben ebenfalls theuer zu stehen.

2.

Mit Hülfe des Kredits, den der Wechsel genießt, gewährt er auch die wesentlichsten Vortheile als geldvertretendes Zirkulationsmittel.

Nachdem die Zivilisation soweit vorgeschritten war, an die Stelle des unmittelbaren Tauschverkehrs den mittelbaren zu setzen, erübrigte zur Vervollkommnung des Tauschmediums nur noch der Schritt, statt des wirklichen und natürlichen Geldes ein künstliches, fingirtes zu setzen. Es geschah dieß durch Erfindung des Papiergeldes.

Auch der Wechsel ist, gleich den Banknoten und Staatsschuldscheinen, der papierene Repräsentant des klingenden Geldes und als solcher das bequemste und billigste Zahlungsmittel.

Jemand z. B. der Geld in einer Bank hat, zahlt mit Anweisungen auf dieselbe und sein Gläubiger ist befriedigt. Hat dieser ebenfalls Geld in der Bank liegen, so läßt er in seiner Rechnung die angewiesene Summe einfach sich zuschreiben. Man nennt diesen Verkehr Zahlung in oder per Banco. Kleinere, wie die größten Zahlungen werden in dieser sehr einfachen Weise berichtigt.

Oder Jemand, der auf Reisen geht, enthebt, statt einen schweren Sack voll Gold oder Silber mit sich zu tragen, beim Banquier eine Tratte, die er auf der End- oder einer Zwischenstation seiner Reise sodann versilbert.

Ein weiterer, häufig vorkommender Fall ist folgender: A. zieht einen Wechsel auf B. und händigt ihn an C. aus, dem er eine Zahlung zu machen hat. C. nimmt den Wechsel

Digitized by Google

als Geld an unter Vorbehalt der Verantwortlichkeit des A., wenn B. nicht zahlen sollte. Es kann aber C. für nöthig finden, den Wechsel in gleicher Weise zu gebrauchen und indossirt ihn an seinen Gläubiger D. Dieser kann wieder Schuldner des A. oder des B. sein und bedient sich des Wechsels zur Ausgleichung dieses Schuldverhältnisses.

Dreimal war also in diesem Falle der gleiche Wechsel als Geld begeben und angenommen worden, ohne daß derselbe je einmal mit Baarschaft eingelöst zu werden brauchte. Das Vortheilhafte einer solchen einfachen Manipulation ist gewiß Jedem einleuchtend.

Da der Wechsel auch außer den Grenzen des eigenen Landes gleich gemünztem Gelde zirkulirt, erspart er ferner die Gefahren und Unkosten weiter Baarsendungen. Zur Verdeutlichung, wie vortheilhaft mit Wechseln in die Ferne sich verkehren läßt, diene folgendes Beispiel:

Ein Kaufmann, Hr. Debitor in Luzern, ist einem Geschäftsfreunde Hrn. Creditor in Wien eine namhafte Summe Geldes schuldig. Da die Einsendung des baaren Betrages ihm allzu kostspielig ist, so will er diese Schuld mit Hülfe des Wechselgeschäftes abtragen. Es stehen ihm dabei folgende Wege offen:

1. Er kann dem Gläubiger C. Wechsel auf Wien senden, die er entweder vorräthig hat, oder an seinem Platze kauft oder auf ein anderes Wienerhaus ausstellt.
2. Er kann aber auch statt dieses direktesten Weges dem C. Wechsel auf fremde Plätze z. B. Triest, Venedig, Mailand ꝛc. einsenden, welche er entweder vorräthig hat oder kauft oder selbst ausstellt.
3. Er kann ferner dem C. Auftrag geben, auf ihn, den Schuldner persönlich, einen Wechsel auszustellen;
4. oder er kann einem an einem Mittelplatz wohnenden Banquier F. Auftrag geben, an C. Wechsel auf Wien zu übersenden. Diese Operation kann auch umgekehrt stattfinden.

Digitized by Google

5. Es kann nämlich D. dem C. Auftrag geben, auf einen an einem Mittelplatz wohnenden Banquier F. Wechsel auszustellen.

Demnach hat der Schuldner unter fünf verschiedenen Wegen die Wahl, den je nach besondern Verhältnissen ihm vortheilhaftesten einzuschlagen.

In allen diesen Fällen läßt sich durch Kombination nebst den ersparten Kosten des Geldtransportes auch auf dem Wechselkurs möglicherweise noch ein anständiger Gewinn erzielen.

Es ist dieser zweifache Vortheil besonders hoch anzuschlagen, seit durch die Eisenbahnen unsere Verkehrsbeziehungen zum Auslande in erstaunlicher Weise zugenommen haben.

Die Vervollkommnung der Kommunikations- und Cirkulationsmittel wirken demnach vereint unendlich fördernd auf Erzeugung, Umsatz und Wohlfeilheit der für den Unterhalt und Genuß nöthigen Güter und Waaren.

Auch zur Ausgleichung bei Ein- und Verkäufen von Aktien, Staatspapieren, Berichtigung von Frachten, Assekuranzen und Geldgeschäften aller Art leistet der Wechsel vorzügliche Dienste. Auch die Wechselverbindlichkeiten selber lassen sich häufig unter einander ausgleichen ohne wirkliche oder erhebliche Gegenzahlung.

Diese Operation, welche man Scontriren heißt, wird, wiewohl auch dem Privatverkehre nicht fremd, regelmäßig auf allen großen Handelsplätzen zu gewissen Tagen und Stunden an der Börse vorgenommen.

Bei der großen Rolle, welche dieses Kompensationsverfahren unter dem Namen Clearing-System im Bank- und Handelswesen Londons und unmittelbar Englands spielt, ist eine kurze Erwähnung desselben wohl nicht ohne Interesse.

Dieses System, welches dort bald seit 80 Jahren in Wirksamkeit ist, besteht darin, daß die demselben beigetretenen Bankhäuser und Banken täglich in dem betreffenden Lokale,

Digitized by Google

dem s. g. Clearing-Hause ihre gegenseitig acceptirten Wechsel austauschen und die Bilanz sogleich in Banknoten oder Geld saldiren.

In neuerer Zeit ist dieses System noch dadurch vereinfacht worden, daß auch dieser Saldo nicht in Geld oder Noten ausgezahlt wird, sondern durch Anweisung auf die Bank von England, bei der ein besonderes Konto für das Clearing-Haus besteht. Die Saldirung der täglichen Bilanz erfolgt durch einfache Uebertragung von einem Konto auf das andere.

Es ist augenfällig, welche außerordentliche Erleichterung und Vereinfachung für den Abschluß von Handels- und Geldgeschäften dieser Mechanismus zur Folge haben mußte.

Nicht nur wurde viel Mühe und Zeit erspart, sondern es hatten auch nunmehr die betreffenden Bankhäuser nur nöthig, einen vergleichsweise sehr geringen Baarvorrath zur Einlösung der fälligen Wechsel an sich zu halten. Die in dieser Weise ersparten Baarvorräthe blieben demnach zur vortheilhaften, anderweitigen Benutzung verwendbar. Bei der gegenwärtigen Ausdehnung des Handels würden selbst die edlen Metalle, noch weniger das Metallgeld zum Verkehre kaum mehr ausreichen.

3.

Der Wechsel ist endlich nicht nur Hülfsinstrument in der Hand des Kaufmanns oder des Verkehrs überhaupt, sondern zugleich *Gegenstand eines selbstständigen Handelszweiges*.

Der Wechsel hat zwar nicht den Zweck, Waare zu sein, sondern umgekehrt, er ist seines Zweckes wegen auch Waare, gerade so, wie das Geld selbst auch eine Waare sein kann.

Der Abzug der Zinsen, welche die Wechselsumme, wenn sie gleich zahlbar wäre, bis zur Verfallzeit noch tragen würde oder der s. g. *Diskonto* macht, nächst dem Kurse den Gewinn des Käufers. Unter *Kurs* versteht man die jeweilige Werthung, den Marktpreis des Wechsels; er richtet sich, wie

Digitized by Google

beim Kaufe und Verkauf überhaupt nach Anbot und Nachfrage. Wenn z. B. das Verlangen nach Wechseln, die nach England geschickt werden sollen, in New-York größer ist, als der Vorrath, so werden sie im Preise steigen, dagegen wenn dasselbe geringer ist, im Werthe fallen.

Der Wechselhandel bildet ein Hauptgeschäft der Banquiers und der Banken. Der Umfang ihrer Geschäfte wird, wie sich statistisch nachweisen läßt, wesentlich befördert oder beschränkt, je nachdem das Wechselwesen gesetzlich akkredirt ist oder nicht.

Es mag dies zu der ausgestreuten Meinung veranlaßt haben, daß Wechselgesetze im Grunde nur angestrebt und erlassen werden — einzig wegen des Vortheils der Bank und ihrer Aktionäre.

Es ist dieß aber eine völlig unrichtige Auffassung der Verhältnisse. Denn mögen auch die Aktionäre einigen Gewinn aus der günstigern Geschäftslage der Bank ziehen (das Durchschnittsmaximum der Dividende wird 6 % auch bei der bestgestellten schweizerischen Bank kaum übersteigen), so hindert dies keineswegs, daß die Bank gleichwohl ihrer Natur und Aufgabe gemäß den wesentlichsten Vortheil dem Publikum gewähre. Dieses geschieht auch in der That, indem sie den Verkehr vermittelt, erleichtert, vereinfacht, die vorhandenen Kräfte der Industrie und des Handels belebt, frische erweckt und damit neue Quellen des Wohlstandes schafft.

Diese Wirksamkeit ist um so erfolgreicher, je freudiger das Bankwesen sich entwickelt. Der Nutzen des Ganzen verträgt sich also ganz wohl mit dem Vortheil des Einzelnen.

Da überhin Kredit und Geld sich nur dem in seinem Fache Thätigen und Tüchtigen zuwendet, weil auch dieser nur volle persönliche Gewähr bietet, so bezeichnen die Ziffern auf der Wechselbank nicht blos „Geld und Kapital," sondern, sie repräsentiren auch: Talent, Intelligenz, Spekulationsgeist, Oekonomie, Rechtlichkeit, sie sind der Index ebensowohl für die geistigen und moralischen, als die materiellen Güter eines Volkes.

Digitized by Google

Der Wechsel.*)

I. Wechselfähigkeit.

§ 720. Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.

Dagegen bleiben die Bestimmungen des Artikels 812 dieses Gesetzes, sowie die in anderen eidgenössischen oder kantonalen Gesetzen für Wechselexekution und Wechselprozeß enthaltenen besonderen Vorschriften auf diejenigen Personen und Gesellschaften beschränkt, welche im Handelsregister eingetragen sind.

Zu Absatz 1.

1. „Wechselfähig." Die Wechselfähigkeit kann von zwei Seiten aus betrachtet werden, je nachdem nämlich aus einem Wechselgeschäfte Rechte erworben oder Verpflichtungen übernommen werden sollen.

Im ersten Falle ist die Wechselfähigkeit eine aktive, im zweiten eine passive.

Die aktive Wechselfähigkeit steht Jedem zu, welcher überhaupt aus einem Vertrage Vermögensrechte erwerben kann. Die rechtliche Fähigkeit, sich durch Verträge zu verpflichten, ist hierzu nicht erforderlich. Deßhalb kann auch ein Handlungsunfähiger, z. B. ein Unmündiger als Wechselgläubiger im Wechsel genannt werden.

Anders verhält es sich mit der passiven Wechselfähigkeit, von welcher in unserem Artikel die Rede ist.

2. „Verpflichten kann." Zur passiven Wechselfähigkeit wird nicht nur gefordert, daß einer fähig sei, Ver-

*) Siehe Oblig. R. Titel 29.

Digitized by Google

träge abzuschließen, denn auch ein Minderjähriger kann Verträge in wirksamer Weise eingehen, sofern solche nur bezwecken, sich Rechte zu erwerben oder von Verbindlichkeiten zu befreien.

Fähig, Wechselschuldner zu werden, sind dagegen nur diejenigen, welche sich vertragsmäßig auch verpflichten können, somit nur — vollständig handlungsfähige Personen.

Diese Handlungsfähigkeit wird mit der Volljährigkeit erlangt, welche für beide Geschlechter mit dem zurückgelegten zwanzigsten Altersjahr oder mit der Verheirathung oder auch — bei zurückgelegtem achtzehnten Altersjahre — mit der „Jahrgebung" eintritt.

B. G. betr. d. persönl. Handlungsfähigkeit v. 22. Juni 1881. Art. 1 u. 2 u. D. R. Art. 29 u. folg.

3. Aus dem allgemeinen Satze, daß sich nach Wechselrecht nur verbindlich machen kann, wer durch Verträge sich zu verpflichten fähig ist, folgt, daß unter Vormundschaft stehende Personen, ohne Mitwirkung der Vormünder nicht dazu berechtigt sind. (Art. 4, 5 und 7 des B. G. betr. d. Handl. Fähigk.)

Dahin gehören:

Minderjährige. Doch wird ausnahmsweise auch vor Erreichung des gesetzlichen Alters ein „Minderjähriger" wechselfähig durch die Jahrgebung (Volljährigerklärung).

Frauenspersonen für die Dauer der Ehe mit Vorbehalt der im Art 35 des B. G. über das Oblig. Recht enthaltenen Bestimmungen betreffend die „Handelsfrauen".

Daselbst ist die Rede von der Ehefrau, welche mit Einwilligung ihres Ehemannes einen Beruf oder ein Gewerbe selbstständig betreibt. Diese ist vollständig handlungsfähig mit Bezug auf alle Geschäfte, welche zum regelmäßigen Betriebe ihres Berufes oder Gewerbes gehören, wofür, wenn die Eigenschaft der Frau als Handelsfrau feststeht, die Vermuthung spricht. Art. 273. Deutsches H. G. B.

Digitized by Google

Bevogtete d. i. wegen Geisteskrankheit, Verschwendung ꝛc. unter Vormundschaft gestellte Personen.

4. Der Zeitpunkt, welcher für die Beurtheilung der Wechselfähigkeit entscheidet, ist derjenige, in welchem die Wechselerklärung ausgestellt worden.

War damals der Aussteller wechselfähig, so bleibt er wechselmäßig verbunden, sollten auch späterhin Umstände eintreten, welche diese Fähigkeit wieder aufheben. War hingegen der Aussteller zur Zeit, da er die Wechselerklärung gab, nicht wechselfähig, so bleibt, auch wenn er nachher wechselfähig wurde, seine Wechselerklärung ungültig, sie müßte denn auf dem Wechsel nach eingetretener Wechselfähigkeit wiederholt worden sein.

Korporationen, Vereine und Gesellschaften sind wechselfähig in derselben Weise, wie sie auch durch andere Verträge sich verpflichten können.

Die Grundsätze über Wechselfähigkeit der Ausländer finden sich bei Art. 822 erörtert.

Vergl. auch Art. 10 des B. G. betreffend die Handlungsfähigkeit.

6. Eine Ausnahme von der Regel, daß wer immer durch Vertrag sich verpflichten kann, auch wechselfähig ist, enthält der Art. 820.

Dieser schließt diejenigen von der allgemeinen Wechselfähigkeit aus, welche nicht ihren Namen schreiben können.

Es steht diese Ausnahme im Gegensatz zu Art. 13 des O. R., wonach einer Person, die nicht unterschreiben kann, gestattet ist, durch ein beglaubigtes Handzeichen die Unterschrift zu ersetzen.

Dies gilt nach der Deutschen Wechsel-Ordnung (Art. 94) auch bei Wechsel-Erklärungen.

Zu Absatz 2.

1. „Allgemeine Wechselfähigkeit". Die Wechselfähigkeit bildet die Ausnahme, wenn sie als das besondere Recht einzelner Personenklassen, wie z. B. des Handels-

Digitized by Google

standes betrachtet wird, so namentlich noch in Rußland, Spanien ꝛc.

Die Wechselfähigkeit bildet die Regel, wenn jeder, der vertragsmäßig sich verpflichten kann, wechselfähig ist.

Dieser Grundsatz „allgemeiner voller Wechselfähigkeit" findet sich in der großen Mehrzahl der bestehenden Wechselordnungen anerkannt; so in der deutschen Wechselordnung, im französischen Code und in den ihm nachgebildeten Gesetzgebungen; ebenso in England, in den Vereinigten Staaten Nordamerika's ꝛc.

Zwischen den beiden sich gegenüberstehenden Systemen mit und ohne allgemeine Wechselfähigkeit nimmt die Schweiz eine Mittelstellung ein.

Um diese genau zu charakterisiren, muß Folgendes hier kurz erwähnt werden.

Der eigentliche Schwerpunkt des Wechselgeschäfts war von jeher die Sicherheit seiner Realisirung.

Die Zuversicht auf den prompten Eingang solcher Forderungen beruht:

a) zunächst auf der streng bindenden Form des Wechselkontrakts: materielle Wechselstrenge.
b) Zu dieser innern Kraft tritt die äußere Hülfe beschleunigender Prozeßformen mit einer raschen Exekution: formelle Wechselstrenge.

Die Wechselstrenge (rigor cambialis) besteht demnach in einem Zusammenwirken der materiellen und formellen Strenge.

Während nun das reine System der allgemeinen Wechselfähigkeit z. B. nach der deutschen Wechselordnung darin besteht, daß jeder Wechselschuldner auch der vollen (materiellen und formellen) Wechselstrenge unterworfen ist, kennzeichnet sich das modifizirte System der allgemeinen Wechselfähigkeit, wie der Art. 720 des Schw. O. R. es statuirt, dadurch, daß auf Wechselschuldner, welche im Handelsregister nicht eingetragen sind, die formelle Wechselstrenge (Wechselexekution und Wechselprozeß) keine Anwendung findet.

Digitized by Google

Nicht passive Wechsel-Unfähigkeit, sondern nur eine Beschränkung der Wirkung der Wechselstrenge wird durch diese Bestimmung des Schweizerischen Obligationenrechts begründet.

Und weil Jedem, der wechselmäßig sich obligiren kann, auch das Recht zur Eintragung in's Handelsregister eingeräumt ist, so hat hinwieder auch Jeder die Möglichkeit, die volle Wechselfähigkeit zu erlangen.

O. R. Art. 859 u. folg. und Verordnung über Handelsregister vom 29. August 1882 (Eidg. amtl. Saml. N. F. Bd. VI. S. 403 u. f.).

---

§ 721. Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit nicht eingehen können, so hat dieses auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß.

---

1. Es ist ein anerkannter Grundsatz des Wechselrechts daß jede Unterschrift auf dem Wechsel eine selbstständige, von den übrigen Wechselerklärungen unabhängige Verpflichtung erzeugt.

Die Unterschrift eines Wechselunfähigen ist daher ohne Einfluß auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechsel-Verpflichteten.

2. Weil diese Unfähigkeit auf *Gesetzen* beruht, welche nicht durch Privatwillkür können abgeändert werden, so hat auch der *Verzicht* auf die Einrede der Wechselunfähigkeit keine rechtliche Wirkung.

Ebensowenig wird der wechselunfähige Schuldner dadurch wechselmäßig verpflichtet, daß er sich *fälschlich* für wechselfähig ausgab. Auch ist es ohne Belang, ob der Gläubiger von der Unfähigkeit des Schuldners *Kenntniß* hatte, oder denselben *irrthümlich* für wechselfähig gehalten hat.

Digitized by Google

Die allfälligen Wirkungen, welche die Wechselerklärung eines Wechselunfähigen — abgesehen von dem Wechselrecht — haben kann, sind im Wege der gewöhnlichen Klage geltend zu machen.

Im Uebrigen beschlägt die Wirkung der Wechselunfähigkeit lediglich die auf dem Wechsel stehende Unterschrift einer wechselunfähigen Person.

3. Wenn somit ein Wechselunfähiger einen Wechsel ausgestellt hat, so ist der Acceptant gleichwohl gehalten, die Wechselsumme zu bezahlen; es ist ferner der Indossant eines Wechsels, welchen ein Unfähiger ausgestellt hat, seinem Indossaten und dem spätern Inhaber des Wechsels nach Wechselrecht verpflichtet. Ebenso kann der Wechselinhaber auf einen unfähigen Indossanten zwar nicht zurückgreifen, wohl aber auf dessen wechselfähige Vormänner.

4. Einer weitern Anwendung dieses Prinzips begegnen wir im Art. 801, nach welchem eine falsche oder verfälschte Unterschrift auf einen Wechsel die Wechselkraft der übrigen echten Unterschriften nicht berührt.

II. Erfordernisse des gezogenen Wechsels.

§ 722. Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind;

1. die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel (de change, cambio);
2. die Angabe der zu zahlenden Geldsumme, im Kontexte mit Buchstaben geschrieben;
3. der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll (des Wechselnehmers, Remittenten);
4. die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann für die gesammte

Digitized by Google

Geldsumme nur eine und dieselbe sein und nur festgesetzt werden:

auf einen bestimmten Tag,

auf Sicht (Vorzeigung, a vista ꝛc.) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht,

auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato),

auf eine Messe oder einen Markt (Meß- oder Marktwechsel);

5. die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma;
6. die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung;
7. der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten);
8. die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

---

1. Gezogene, trassirte Wechsel, Tratten, heißen die in Form eines Zahlungs-Auftrages eingegangenen Wechselverpflichtungen. Der Trassant (Aussteller einer Tratte) gibt dem Trassaten (Bezogenen) einen Zahlungsauftrag für den Remittenten (Wechselnehmer); der eigene, trockene Wechsel dagegen enthält ein direktes Zahlungs-Versprechen des Ausstellers.

Digitized by Google

Von dieser letztern Wechselform ist in den Art. 825—829 die Rede.

2. Den allgemeinen Erfordernissen für die äußere Form einer Vertragsurkunde überhaupt ist auch die Tratte unterworfen, also namentlich, daß der Akt unverdächtig, leserlich, ganz und unversehrt, nichts Wesentliches ausgestrichen, radirt oder ausgelöscht sei.

Die Tratte muß aber außerdem auch noch gewisse besondere — wesentliche Formenerfordernisse an sich tragen. Fehlt von den gesetzlich aufgezählten acht Essentialien auch nur eines, so ist die Urkunde kein Wechsel (Art. 725). Ueber die Wirksamkeit späterer Aenderungen oder Korrekturen einer Tratte z. B. der Summe, Verfallzeit u. s. w. ist das Nähere im Art. 802 enthalten.

Zu Ziffer 1.

3. Die in den Context selbst aufzunehmende Bezeichnung „Wechsel" ist ein durchaus wesentliches und praktisches Formerforderniß.

Es bedingt die Behandlung der Schuldverschreibung nach Wechselrecht und erinnert zugleich Jeden ausdrücklich und von vorneherein daran, daß wer seine Unterschrift auf ein solches Papier setzt, welches das Wort „Wechsel" trägt, sich damit den strengen Konsequenzen des Wechselrechts zu unterwerfen hat.

Auch in denjenigen Staaten, wie z. B. in England und Frankreich, in welchen diese Bezeichnung kein gesetzliches Erforderniß ist, wird dieselbe doch allgemein beobachtet. Französische und englische Wechsel z. B. beginnen demnach stets mit den Worten:

Payez par cette première de change . . . .

Please to pay by this bill of exchange . . .

Ungenügend ist es, wenn statt des Wortes „Wechsel" das Wort „Tratte" gebraucht ist, indem dieser Ausdruck nicht so bezeichnend und gemeinverständlich, wie jener wäre. Ebensowenig genügt der Ausdruck „gegen diese meine Prima" u. dgl.

Digitized by Google

Dagegen erscheint es zulässig, statt Wechsel die —, wenn schon minder übliche Bezeichnung „Wechselbrief“ oder „Wechselverschreibung“ zu gebrauchen.

Die Bezeichnung als Wechsel muß, wie bemerkt, im Contexte des Wechsels selbst ihre Stelle haben, nicht etwa blos außerhalb des Textes quer vorgedruckt sein oder nur als Ueberschrift der Urkunde.

Zu Ziffer 2.

4. Der Wechsel muß auf Geld lauten; Schuldverschreibungen auf irgend einen andern Werthgegenstand, wie Staats- oder andere Werthpapiere, Waaren u. dgl. sind keine Wechsel.

Sodann wird auch, damit einerseits die Angabe der Wechselsumme genau und zweifellos erfolge, anderseits um vor Verfälschung sicher zu stellen, gefordert, daß die Wechselsumme im Contexte stets mit Buchstaben zu bezeichnen sei. Dies findet allgemein auch da selbst Beachtung, wo das Wechselgesetz es gestattet, die Summe in Buchstaben oder Ziffern auszudrücken.

Bei der Leichtigkeit, auch mit Buchstaben bezeichnete Wechselsummen, z. B. einhundert in eilfhundert umzuändern, wird ein vorsichtiger Aussteller, die von Kaufleuten befolgte Uebung nicht außer Acht lassen, nie ein hundert, ein tausend u. s. w., sondern hundert, tausend u. s. w. schreiben.

Die Angabe der Summe kann übrigens, wie aus den beigefügten Wechselformularen ersichtlich ist, drei Mal vorkommen. Hierbei kann die Frage aufgeworfen werden, wie es mit dem Wechsel zu halten sei, wenn die mehrmals geschriebenen Summen von einander abweichen. Die in Buchstaben ausgedrückte Summe geht unbedingt der in Ziffern ausgedrückten vor, weil bei letzterer Art der Bezeichnung ein Irrthum oder eine Fälschung leichter möglich ist. (Vergl. Art. 5. der D.-W.-O.) Abweichungen in der Wiederholung der Summe kommen im Geschäftsleben häufig vor. Diejenige Summe, welche der Trassant unmittelbar vor Beisetzung seiner Unterschrift wiederholt, erweist sich bei Ab-

Digitized by Google

weichungen stets als die unrichtige. Es liegt dies in der Natur der Sache. Der Trassant will nur die im Contexte oder vielmehr die (am Rande rechts oben) in Ziffern angegebene Summe bestätigen. Eine Abweichung beruht daher lediglich auf einem Versehen.

Sollte aus Irrthum die Wechselsumme größer oder kleiner, als sie beabsichtigt oder vereinbart gewesen, im Wechsel stehen, so könnte den dritten Inhabern des Wechsels gegenüber, der Wechselgeber, wenn eine größere Summe im Wechsel steht, einen solchen Irrthum nicht geltend machen. Er könnte es nur seinem Nehmer (Remittenten) gegenüber, wenn dieser den Wechsel noch in Händen hat. Andernfalls bliebe ihm nichts übrig, als nach dem Inhalte des Wechsels zu zahlen und alsdann im Wege des ordentlichen Civilprozesses den Mehrbetrag von seinem Wechselnehmer zurückzufordern. Ebenso, wenn die Wechselsumme kleiner, als verabredet ist, kann der Nehmer ein Wechselrecht nur auf diese, seinen Anspruch auf Mehrbetrag aber nur mit einer gewöhnlichen Klage verfolgen.

Der Angabe der zu zahlenden Summe kann auch diejenige der Geld- oder Münzsorte beigefügt werden. (Art. 756 in Verb. mit Art. 97 des O. R.)

Zu Ziffer 3.

5. Die Angabe des Vornamens des Remittenten ist nicht ausdrücklich vorgeschrieben; es ist aber ein Gebot der Vorsicht, solchen anzugeben, um im Falle eines Protestes und daraus erfolgenden Regresses nicht Unannehmlichkeiten zu veranlassen, welche entstehen können, wenn mehrere Personen gleichen Familien-Namens an einem Orte wohnen.

Durch dieses Requisit der Bezeichnung des Remittenten werden die Wechsel an „eigene Ordre" nicht ausgeschlossen (Art. 724); ausgeschlossen dagegen werden „Wechsel auf den Inhaber" (au porteur), d. i. solche, welche den Namen des Remittenten unausgefüllt (en blanc) lassen. Ungeachtet dieser Bestimmung kann der Wechsel mittels Blanko-Indossament gleichwohl ein Papier auf den Inhaber werden. (Art. 730 u.f.)

Digitized by Google

Gleichgültig ist es nach unserm mit der deutschen W. O. im Einklang stehenden Gesetze, ob der Wechsel unmittelbar an die Person des Wechselnehmers (Remittenten) oder an dessen Ordre gestellt erscheint; in beiden Fällen kann der Wechsel weiter begeben werden. Inwiefern ein Verbot des Weiterbegebens statt finden kann und welche Folgen mit einem solchen Rektawechsel verknüpft sind, wird im Art. 727 erörtert.

Wie es Regel ist, den Wechsel an Ordre zu stellen, so bildet es überhaupt ein Recht des Remittenten, zu verlangen, daß der Aussteller nicht durch Ausstellung eines Rektawechsels die Begebungsfähigkeit des Papiers beschränke.

Was die Wirkung der Angabe eines bestimmten Remittenten betrifft, so erhält dieser ein Wechselrecht erst mit der an ihn erfolgten Begebung, nicht schon damit, daß sein Name auf dem Wechsel steht.

Unter Begebung aber versteht man das förmliche Geben und Nehmen (Emission) eines trassirten Wechsels in der Absicht, hierdurch einen Wechselkontrakt abzuschließen, in welchem bestimmte Rechte und Verbindlichkeiten entstehen.

Zu Ziff. 4.

6. Schon daß die Angabe der Zeit, zu welcher die Wechselschuld bezahlt werden soll, den Wechsel im Kontext zu beginnen pflegt, scheint darauf hinzudeuten, daß die Verfallzeit einer der wichtigsten Momente sei.

Eine Reihe damit zusammenhängender Vorschriften über die Präsentation des Wechsels, über Protesterhebung, Wechselverjährung, das ganze Wesen des Wechselrechts überhaupt bringt es mit sich, daß, wo alles in bestimmte, möglichst kurze Formen und Fristen eingekleidet und ein schleuniger Rechtsgang mit exekutiver Strenge vorgeschrieben ist, auch die Zeit, wann die Wechselverbindlichkeit zu erfüllen sei, außer allem Zweifel stehe.

Dem Grundsatze zufolge, daß der Zahlungstermin oder die Verfallzeit eines Wechsels unbedingt fixirt und außer

Digitized by Google

allem Zweifel sein muß, dürfen nach Vorschrift dieses Artikels nur ausgestellt werden:

a. Tag- oder Präziswechsel, fällig und zahlbar auf bestimmte Tage, z. B. auf den letzten (ultimo) Juni, auf den 6. Oktober u. s. w. Hieher gehören auch die in der Mitte (medio) eines Monats zahlbar ausgestellten Wechsel, wobei der 15. des Monats als Zahltag angenommen wird. (Art. 749.)

b. Vistawechsel (reine Sichtwechsel), deren Verfallzeit auf Sicht (a vista) und

c. Gefristete oder Zeit-Sichtwechsel, wo der Zahlungstermin auf eine bestimmte Zeit, z. B. acht Tage nach Sicht lautet. Ein Wechsel, welcher „nach Sicht" ohne weitere Zeitbestimmung lautet, ist als ein Wechsel „auf Sicht" anzusehen;

d. Datowechsel, bei denen der Zahlungstermin von dem Tage der Ausstellung an, z. B. zwei Monate nach dem Datum des Wechsels gerechnet wird; endlich

e. Meß- oder Marktwechsel, die ihre Zahlungszeit auf einen bestimmten Meß- oder Markttag haben. Art. 754.

Ausgeschlossen dagegen sind:

a. Die bedingten oder Piacere-Wechsel, welche nach Belieben (a Piacere) zahlbar sind; da aus dieser Form nicht ersichtlich ist, ob die Zahlung in den Willen des Bezogenen gestellt sei, oder ob es dem Inhaber überlassen bleibt, den Wechsel jeder Zeit zur Zahlung zu präsentiren.

Einen andern Sinn hat jener Ausdruck, wenn er auf den Wechsel-Inhaber bezogen wird. Es ist dem Belieben (a Piacere) des Inhabers überlassen, wenn immer, (jedoch vor Ablauf der Verjährungsfrist) den Wechsel zur Zahlung vorzuweisen.

Solche Wechsel sind aber reine Sichtwechsel.

b. Die Usowechsel.

Die Usowechsel sind in der Weise entstanden, daß schon sehr frühzeitig sich neben andern Handelsgebräuchen (Usancen) auf Wechselplätzen gewisse Zahlungsfristen feststellten, in

Digitized by Google

welchen man in der Regel von einem solchen Platze auf einen andern und umgekehrt die Wechsel auszustellen pflegte. Wollte man daher nicht aus besondern Gründen von dieser Gewohnheit abweichen, so unterließ man sehr häufig im Wechselbriefe selbst die Angabe der Zahlungsfrist und schrieb blos: „Nach Uso", d. h. nach dem bestehenden Gebrauche.

Die Zeitfrist dieses Uso ist nach Verschiedenheit der Orte verschieden. Auch der Termin, von welchem an gerechnet wird, ist verschieden: a dato oder von Sicht an; im erstern Falle erscheint der Wechsel als ein Dato-, im andern als ein Sichtwechsel a Uso.

Die Festsetzung des Verfalltages auf Uso ist nach den Bestimmungen unsers — der deutschen Wechselordnung enthobenen Artikels nicht gestattet, weil es dem Wechselverkehr entsprechender ist, einen sicheren, aus dem Wechsel selbst erkennbaren Verfalltag zu haben.

Wo solche Wechsel im Ausland zulässig, müssen, — sofern sie dort auf einen Ort gezogen werden, selbst wo sie dem Gesetze nicht entsprechen, als gültig behandelt werden. (Art. 823.)

c. Unzulässig sind auch die sogen. Ratenwechsel, d. h. wenn auf einen und denselben Wechsel verschiedene Zahlungen in zu verschiedenen Zeiten fälligen Raten von dem Bezogenen gefordert werden sollen, — z. B.: „Gegen diesen Prima-Wechsel zahlen Sie an „Herrn Friedr. Schwarz am 10. Januar 200, am 10. Hornung 200, am 10. März 200 und am 10. April 200 Franken.

Die Festsetzung mehrerer Verfalltage widerspricht dem Wesen des Wechsels als eines negociablen Papiers und würde — namentlich in Bezug auf den Regreß — zu den größten Inkonvenienzen führen.

Bei den verschiedenen Verfalltagen einer zu zahlenden Summe sind deßhalb auch verschiedene Wechsel auszustellen.

Einem Ratenwechsel wird öfter die sogen. kassatorische Klausel angehängt, wonach, wenn die erste Terminzahlung nicht eingehalten wird, auch die zweite auf einen spätern Termin gestellte, sogleich verfallen soll. Da hierin zugleich

Digitized by Google

ein bedingter (also unbestimmt gelassener) Zahlungstag liegt, so müssen dergleichen Wechsel jedenfalls schon deßhalb als ungültig behandelt werden.

d. Die Zahlungszeit muß nicht nur an sich gewiß, sie muß auch aus dem Wechsel selbst klar ersichtlich sein; deßhalb kann sie nicht durch ein außerhalb desselben liegendes Moment, z. B. „zahlbar beim Tode des Ausstellers oder eines Andern" — bestimmt werden.

Daher ist auch die Stellung des Wechsels auf Kündigung nicht statthaft, sofern die Zahlungszeit durch eine außerhalb des Wechsels liegende Aufkündung an den Bezogenen erfolgen soll.

Häufig aber werden Wechsel auf Kündigung als „auf Wiedersicht" gestellte Wechsel erscheinen; dann sind sie als solche gültig. Hier ist die erste Sicht die des Accepts, und eine zweite Präsentation des Wechsels an den Bezogenen bildet die Wiedersicht, welche die Zahlungszeit bestimmt. Es kann z. B. in einem auf eigene Ordre gezogenen und von dem Trassanten nach der Acceptation weiter begebenen Wechsel die Zahlungszeit auf eine bestimmte Zeit nach Sicht in dem Accepte selbst festgesetzt sein. Diese Sicht, zu welcher alsdann der Wechsel präsentirt werden muß, erscheint als eine Art Kündigung, die aber nicht außerhalb des Wechsels liegt.

e) Die Angabe der Zahlungszeit muß eine von vorneherein bestimmte sein. Ungültig ist daher auch ein Wechsel mit alternativer Verfallzeit, z. B. zahlbar am 1. Juni oder am 1. August.

Im Uebrigen ist innerhalb gesetzlicher Grenze die Bestimmung der Zahlungszeit dem Wechselaussteller ganz frei gestellt, und er ist hier an keine Frist gebunden.

Zu Ziff. 5.

7. Unterzeichnet der Aussteller eigenhändig, so schreibt er und zwar unten zur rechten Hand seinen Geschlechts- und — wo es zur Vermeidung von Verwechslungen nöthig ist — auch seinen Zu- und Vornamen. Bei Handels-

Digitized by Google

Häusern ist die Angabe der Firma genügend, die aber, wenn sie nicht von einem der Firmeninhaber selbst geschrieben ist, wenigstens von dem Prokuraträger herrühren und mit dessen Namen bezeichnet sein muß.

Ueberhaupt muß in all' den Fällen wo der Aussteller den Wechsel nicht eigenhändig unterschreibt, sondern ihn durch einen Bevollmächtigten (per procura) unterzeichnen läßt, die Unterschrift den Namen des Einen und Andern enthalten.

Heißt z. B. der Aussteller K. Rüttimann und der Bevollmächtigte oder Prokuraführer J. Scherer, so ist die Unterzeichnung:

p. p. K. Rüttimann,
J. Scherer.

Die Unterzeichnung einer des Schreibens unfähigen Person — statt des Namens mit Kreuzen oder andern Zeichen — hat, selbst wenn diese Zeichen amtlich beglaubigt sind, keine Gültigkeit (Art. 820).

Zu Ziff. 6.

„Ort und Datum der Ausstellung."

8. Diese Angabe, welche auch bei jedem erheblicheren Akte als zur guten Ordnung gehörig betrachtet wird, ist um so unerläßlicher bei einem Wechsel, da durch den Ausstellungsort zunächst die gesetzlichen Erfordernisse des Wechsels bedingt werden (Art. 823 u. 824) und überdieß der Ort der Ausstellung wichtig ist, um im Falle des Regresses den Trassanten aufzufinden. Auch die Zeit der Ausstellung ist unentbehrlich, namentlich bei Datowechseln zur Bestimmung des Zahlungstermines und auch bei den übrigen Wechseln, wenn z. B. über den Eintritt der Wechselfähigkeit des Ausstellers Zweifel obwalten.

Das Zeitdatum muß den Kalendertag angeben. Würde dasselbe nach dem Wechsel selbst als ein unmögliches erscheinen, (z. B. ein am 1. Jänner 1883 zahlbar ausgestellter und acceptirter Wechsel als Datum der Ausstellung den 1. Sept. 1883 tragen), so ist der Vorschrift des Gesetzes

Digitized by Google

nicht genügt, indem nun die Ausstellungszeit jedenfalls ungewiß und zweifelhaft ist.

Uebrigens begründet nicht schon jede Unrichtigkeit des Wechsel-Datums eine Einwendung gegen die Gültigkeit des Wechsels selbst. So macht z. B. die Antedatirung eines Wechsels, wenn sie unverfänglich ist, nicht einen direkten Widerspruch mit dem sonstigen Inhalte des Wechsels enthält, und im Einverständniß der Contrahenten geschieht, den Wechsel nicht ungültig.

Zu Ziff. 7 u. 8.

9. Wesentliche Bestandtheile des Wechsels sind endlich: Der Name des Trassaten (Bezogenen) d. h. derjenigen Person oder Firma, welche die Zahlung zu leisten hat und die Angabe des Orts wo die Zahlung geschehen soll.

Ein Wechsel, dem diese beiden Angaben mangeln, ist ein — „Brief ohne Adresse", er kann nicht bestellt werden.

Rücksichtlich des Zahlungsortes gilt als Norm, daß der bei dem Namen oder der Firma des Trassaten angegebene Ort für den Wechsel, insofern nicht ausdrücklich ein anderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungs- und zugleich als Wohnort des Trassaten zu betrachten ist.

Wechsel, die auf eine an dem Platz des Ausstellers wohnende Person gezogen sind, heißen: „Platzwechsel," im Gegensatz zum — „Distanzwechsel", der an einem andern, als am Ausstellungsorte zahlbar ist.

1. Platzwechsel.

In der Regel werden Platzwechsel nur an Zahlungsstatt gegeben, namentlich wenn der Aussteller die Absicht hat, eine Forderung bei einem Dritten einzuziehen, um damit Zahlung zu leisten. Diesen Zweck kann er aber auch durch bloße Anweisung erreichen.

Oft liegt den Platzwechseln, welche eine bestimmte Verfallzeit haben, ein Darlehen des Wechselnehmers an den Aussteller zu Grunde, welches durch den Bezogenen zurückbezahlt werden soll.

Digitized by Google

Oft ist es auch hier auf eine durch das wechselrechtliche Accept gesicherte Bürgschaft des Bezogenen abgesehen, so daß noch vor Verfall Zahlung durch den Aussteller erwartet wird, und im Falle diese nicht erfolgt, der Acceptant zur Verfallzeit nach Wechselrecht angegangen werden soll.

Eigentlich kaufen wird man Platzwechsel nicht leicht. Man wird nicht in dem einen Hause eines Orts Geld gegen einen Wechsel geben, um diesen in dem andern Hause gegen Geld wieder einzulösen, es müßte denn ein Diskontogeschäft beabsichtigt sein.

2. Distanzwechsel.

Ursprünglich kannte man nur Distanzwechsel. Namentlich der Code de commerce (Art. 110) und alle ihm nachgebildeten Wechselordnungen, fordern zur Stunde noch zum Wesen der Tratte, daß der Zahlungsort ein vom Ausstellungsort verschiedener sei (la remise d'un lieu sur un autre).

Wesentlich ist dies nach unserm, mit der deutschen Wechselordnung übereinstimmenden Gesetze nur noch bei dem:

a. trassirt eigenen Wechsel,
b. domizilirten Wechsel.

a. Trassirt-eigene Wechsel.

Wie beim Wechsel an eigene Ordre eine Identität des Ausstellers und des Wechselnehmers (Remittenten) sich findet, gibt es Wechsel, bei welchen der Trassant auch zugleich der Bezogene ist. Z. B.: der Aussteller, der Etablissements an verschiedenen Orten hat, zieht von einem seiner Etablissements auf das andere und verkauft den Wechsel; die Eidgenössische Bank in Bern trassirt auf eine ihrer Filialen, in Zürich, Luzern. Trassirt-eigene Wechsel sind aber, wie bemerkt, nur als Distanzwechsel zulässig (Art. 724). Ein auf den Aussteller selbst trassirter Platzwechsel ist — als Eigenwechsel zu behandeln. (Art. 825 u. folg.)

Der Zusatz im trassirt-eigenen Wechsel: „Zahlbar aller Orten" ermächtigt zur Anstellung der Klage wider den Aussteller vor jedem Wechselgerichte, in dessen Bereich derselbe zur Verfallzeit des Wechsels angetroffen wird.

Digitized by Google

b. Domizilwechsel.

Ein Wechsel kann nämlich auch an einem andern Orte, als wo der Bezogene (Trassat) wohnt, eingelöst werden. Diejenigen Worte, welche diesen besondern Zahlungsort ausdrücken, nennt man Domizilvermerk, man setzt sie unter die Adresse des Bezogenen, z. B.: die Tratte lautet auf J. G. Meyer in Rorschach, zahlbar bei Gebr. Birmann in Lindau. Derjenige, welcher den Wechsel einlösen soll (in obigem Beispiel Gebr. Birmann), heißt Domiziliat. Wenn der Aussteller den Ort, aber nicht den Namen des Domiziliaten weiß, so wird der Adresse des Bezogenen nur die Bemerkung, an welchem Orte der Wechsel zahlbar sei, beigefügt, z. B.:

Herrn J. G. Meyer in Rorschach,
zahlbar in Lindau.

Der Name des Domiziliaten kann gültig sowohl von dem Trassaten, als auch von dem Trassanten bei dem Domizil bezeichnet werden.

Hingegen die Bezeichnung des Zahlungsortes muß von dem Trassanten ausgehen.

Die Angabe des Zahlungsortes bildet einen wesenlichen Bestandtheil des Wechsels, kann aber eben deßhalb nicht erst nach dessen Begebung nachträglich eingefügt oder abgeändert werden. Nicht als Domizilwechsel ist ein Wechsel zu behandeln, welcher bei einer zwar vom Bezogenen verschiedenen Person, die aber am nämlichen Platze, wo der Bezogene sich befindet, bezahlt werden soll. (Platzwechsel.)

Ein Wechsel, worin der Aussteller einem vom Wohnort des Bezogenen verschiedenen Zahlungsort zugleich eine bestimmte Person als Zahler beifügt, heißt ein bestimmt-domizilirter Wechsel, wogegen ein solcher, bei dem Letzteres unterblieb, — unbestimmt-domizilirter Wechsel genannt wird.

Die Domizilwechsel kommen nicht gerade selten vor. Gewöhnlich werden sie vom Trassanten eines kleinen Ortes, der kein Wechselplatz ist, auf solche Zahlungsorte gestellt, wohin der Zug der Geschäfte sich konzentrirt und wo Wechsel,

Digitized by Google

dahin zahlbar, einen Handelsartikel bilden. Wie schwerfällig wäre das Wechselgeschäft, wenn es nicht das Auskunftmittel hätte, Wechsel andern Ortes zahlbar zu machen, als wo jeweilen der Bezogene wohnt. Wenn der Wechsel z. B. in einem entlegenen Dorfe zur Acceptation und Zahlung präsentirt werden müßte, wo Niemand ist, der dies auch nöthigenfalls besorgen könnte, und wo im Falle der Nichtannahme oder Zahlungsverweigerung Jemand für die dabei zu beachtenden Förmlichkeiten weit hergeholt werden müßte.

Die besondern gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die Domizilwechsel sind in den Art. 743 u. 764 enthalten.

Außer den bis dahin besprochenen wesentlichen Stücken (Essentialien) eines Wechsels, deren zur Gültigkeit keines fehlen darf, ist noch Manches — dem kaufmännischen Gebrauch zufolge — hinein gezogen worden, was, wenn schon willkürlich und außerwesentlich, für den ordnungsmäßigen Lauf des Wechsels von Bedeutung sein kann.

Dahin gehört:

a. Die doppelte oder dreifache Bezeichnung der Wechselsumme nebst Angabe der Geldsorte oder Währung.

Die Summe kann, wie aus Art. 723 ersichtlich ist, mehrmals — zwei, drei Mal vorkommen. Der Angabe der zu zahlenden Summe kann auch diejenige der Geld- oder Münzsorte beigefügt werden (Art. 756 in Verbindung mit Art. 97).

b. Die Andeutung, daß Trassant hinsichtlich der Valuta (Werth) vom Remittenten befriedigt worden sei.

In Frankreich (Code de commerce art. 110) ist das ausdrückliche Valutabekenntniß geradezu als wesentliches Erforderniß eines gültigen Wechsels vorgeschrieben, mit der Bemerkung, ob solche in Geld (en espèce), in Waare (en marchandises), durch Rechnung (en compte), oder auf irgend welche andere Art gegeben sei.

Wo das Valutabekenntniß nicht vorgeschrieben ist, bedient man sich für alle vorkommenden Valutaverhältnisse der einfachen Formel: „Werth erhalten" oder „Werth in

Digitized by Google

Rechnung". Wenn der Trassant den Wechsel an seine „eigene Ordre" stellt, so bezeichnet er die Valutabekenntniß mit: „Werth in mir (uns) selbst".

c. Ferner die Andeutung auf die sogen. Deckung, d. h. auf das, wodurch Trassat für die Zahlung des Wechsels vom Trassanten entschädigt werden soll; es wird gewöhnlich durch die Formel ausgedrückt: „Sie stellen es in Rechnung". Aber im Einklang mit dem deutschen, englischen und amerikanischen Wechselrecht ist auch bei uns eine Angabe über dieses rein zivilrechtliche Verhältniß unwesentlich, sie kann demnach, unbeschadet der Rechtskraft des Wechsels, auch fehlen.

d. Die Bemerkung, ob Bericht (Avis) abzuwarten sei oder nicht.

Der Trassat darf nicht übersehen, ob der Auftrag in der Tratte dahin geht, daß er, bevor er zahlt, einen Avis abwarte; dieses drückt die Klausel aus: „laut Bericht" — im Gegensatz der Klausel: „ohne Bericht und der Klausel: „laut oder ohne Bericht".

Der Trassat muß, wenn anders avisirt, als trassirt ist, nicht trassirtermaßen, sondern avisirtermaßen die Zahlung dem Präsentanten anbieten.

Der Avisbrief (ein mündlicher Avis ist selten) enthält dieselbe Ordre (Auftrag), wie die Tratte, oder eine Nebenordre oder eine Contreordre. Fehlt dem Trassaten eine andere Ordre durch Avis, so entscheidet die Ordre in der Tratte.

Alle diese Momente gelten, wenn schon deren Mangel keine Nullität des Wechsels nach sich zieht, insoweit für kaufmännisch wesentlich, als der Trassant durch deren Weglassung sich leicht der Gefahr aussetzt, seinen Wechsel hintenher Noth leiden zu sehen. Auch andere Nachtheile können sich dabei einstellen. So ist es z. B. für den Remittenten von rechtlichem Standpunkte aus sehr wichtig, daß, wenn er einen Wechsel baar bezahlt, der Trassant dieß durch die Worte: „und Werth erhalten", ausdrückt ansonst Gefahr vorhanden ist, daß dem Remittenten später eine Nach-

Digitized by Google

forderung für einen gelieferten und unbezahlten Wechsel gestellt wird, wobei die Tratte selbst den Beweis liefer würde.

e. In manchen Staaten (Deutschland, Frankreich ꝛc.) müssen die Wechsel gestempelt werden und die Stempelgebühr richtet sich nach der Größe der Summe. Auch in mehreren Schweizerkantonen ist der Wechsel einer Stempelgebühr unterworfen, so namentlich in Bern, Baselstadt, Luzern, Freiburg, Genf, Tessin, Wallis, Waadt.

---

§ 723. Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

Die deutsche W. O. (Art. 4 u. 5) überläßt es dem Belieben des Ausstellers, die Wechselsumme in Buchstaben oder in Ziffern, oder auf beiderlei Weise zugleich auszudrücken.

In unserm Gesetz wird dieses Requisit dahin verschärft, daß die Summe im Context des Wechsels mit Buchstaben geschrieben sein muß.

Selbstverständlich gilt in dem Falle, wo diese in Buchstaben ausgedrückte Summe mit derjenigen nicht übereinstimmt, welche nebstdem noch in Ziffern ausgesetzt ist, die mit Buchstaben angegebene.

Unser Artikel dagegen beschlägt den Fall, wo die Summe mehrmals mit Buchstaben geschrieben ist; nur für diesen Fall gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

---

§ 724. Der Aussteller kann sich selbst als Wechselnehmer bezeichnen (Wechsel an eigene Ordre).

Desgleichen kann der Aussteller sich selbst als Bezogenen bezeichnen, sofern die Zahlung an einem andern Orte als dem der Ausstellung geschehen soll (kassirt-eigene Wechsel).

Wechsel an eigene Ordre (Art. 722, 3). Die gewöhnlich: „Zahlen Sie an meine Ordre ꝛc.“

Digitized by Google

Der Wechsel wird übrigens erst durch das Indossament (Art. 727 u. f.), durch welches eine dritte Person hinzukommt, vollständig, weil vorher noch kein Gläubiger da ist, der vom Aussteller, als Schuldner verschieden wäre. Ist der Wechsel aber vor der Indossirung acceptirt, so haftet der Acceptant dem Aussteller gleichwohl.

Bei dem Wechsel an eigene Ordre findet sich, so lange er nicht begeben (indossirt) ist, kein wirkliches Valutenverhältniß, daher denn hier als der eigentliche Ausdruck an der Stelle der Valutenformel erscheint: „Werth in mir selbst."

Als geschäftliche Regel gilt: wer an eigene Ordre trassirt, thue es (wenn er noch keinen Nehmer hat) nicht in starken Summen, sondern in solchen, die sich am leichtesten anbringen lassen.

2. Trassirt-eigene Wechsel.

Wie beim Wechsel an eigene Ordre eine Identität des Ausstellers und des Wechselnehmers (Remittenten) sich findet, gibt es Wechsel, bei welchen der Trassant auch zugleich der Bezogene ist. Solche Wechsel sind nur als Distanzwechsel gebräuchlich; der Aussteller zieht von einem seiner Etablissements, die er an verschiedenen Orten hat, auf das andere und verkauft den Wechsel.

In gleicher Weise ist diese Wechselform dann passend, wenn der Aussteller selbst an einem andern Orte zahlen will, und vertritt alsdann die Stelle des nicht beliebten domizilirt-eigenen Wechsels (Art. 825 u. f.).

Das Gesetz hat diese Wechsel, welche im Grunde eigene Wechsel sind, unter die Rubrik der Tratten gestellt; sie sind daher ganz als solche zu behandeln. Es ist namentlich zum Behuf des Regresses gegen den Aussteller Präsentation des Wechsels und Protestaufnahme erforderlich. (Art. 762).

Die unter Ziff. 1 und 2 bezeichneten Formen von Wechseln können mit einander verbunden werden; es kann sich also in einem und demselben Wechsel der Aussteller als Remittenten und zugleich auch als Bezogenen gültig bezeichnen, sofern Ausstellungs- und Zahlungsort verschieden sind.

Digitized by Google

§ 725. Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels fehlt, entsteht keine wechselmäßige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Accept, Aval) keine Wechselkraft.

Das in einem Wechsel enthaltene Zinsversprechen gilt als nicht geschrieben.

Zu Abs. 1.

Der hier ausgesprochene Grundsatz fand schon bei Art. 722 seine Erörterung; noch mag Folgendes an dieser Stelle bemerkt werden:

Man unterscheidet zwischen materiellen Mängeln, z. B. Wechselunfähigkeit, Unechtheit einzelner Wechselerklärungen, (Art. 801 u. f.), wobei die Wechselverpflichtung der übrigen Interessenten gleichwohl bestehen kann und den formellen Mängeln an der Vollständigkeit des Grundwechsels. Letztere sind für alle weitern sich daran reihenden Wechselerklärungen wesentlich.

Alle wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels müssen im Kontext stehen nnd dürfen nicht durch Zwischenschriften nachgetragen sein.

Wenn einem Wechsel ein wesentliches Erforderniß fehlt, begründet er keine wechselmäßige Verbindlichkeit, ist aber darum nicht gerade absolut werthlos. Welche andern Wirkungen er hat, ist nach dem gewöhnlichen Zivilrecht zu beurtheilen.

Zu Abs. 2.

Dagegen ist das einem Wechsel beigefügte „Zinsversprechen" absolut ungültig, auch zivilrechtlich unverbindlich.

III. Verpflichtung des Ausstellers.

§ 726. Der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig.

Digitized by Google

Dem Wechselvertrage gehen in der Regel Verhandlungen voraus, welche theils die Grundlage des Wechselgeschäftes (valuta) betreffen, theils die Ausstellung des Wechsels vorbereiten; dies ist der — Wechselschluß.

Aus dem Wechselschluß, über den wieder häufig eine besondere Urkunde (Interimsschein) aufgenommen wird, entsteht für den Trassanten die Verbindlichkeit zur Lieferung eines richtigen und der bedungenen Form entsprechenden Wechsels.

Der Trassant, welcher dem Remittenten den formal richtigen Wechsel übergibt, kontrahirt dadurch die einseitige Verbindlichkeit, diesem und allen seinen wechselmäßigen Nachfolgern für Annahme und Zahlung des Wechsels (Art. 739 u. 749) wechselmäßig (Art. 808 u. folg.) zu haften, d. h. nach Maßgabe des Inhalts des einzelnen Wechsels und des Wechselrechts überhaupt.

Die hauptsächlichsten Obliegenheiten des Trassanten sind: Die Ausfertigung und Uebergabe des Wechsels nach Beredung, so wie die Sorge für dessen Annahme und Zahlung oder Honorirung; die Avisirung beziehungsweise Deckung, die Ausstellung von Duplikaten und wenn gegen ihn Regreß genommen wird und die Bedingungen hiefür gewahrt sind, in diesem Falle die Regreßleistung.

Nach Umständen hat er auch auf die Versendung zur Annahme, die Beifügung einer Nothadresse, die Sicherstellung gegen Verlust Bedacht zu nehmen.

Zur speziellen Nachweisung der dem Wechselaussteller auferlegten Verpflichtung diene folgendes in einfachster Form eines Wechsels ausgedrückte Beispiel:

Zahlen Sie gegen diesen Wechsel den 1. Oktober d. J. die Summe von 1000 Fr. an Herrn C.

Luzern, den 1. Sept. 1883.

Unterschrift A.

Herrn B in Aarau.

Nun hat zwar B in Aarau die Wahl, ob er den an ihn gerichteten Auftrag annehmen will oder nicht; aber wenn er ihn nicht annimmt, so geht das Zahlen unbedingt unter Kostensfolge an den Auftraggeber A, weil er einen Zahlungs-

Digitized by Google

auftrag in Wechselform gegeben hat und dadurch dem Wechselgesetz verfallen ist. Dieser eventuellen Fatalität kann der Trassant einigermaßen dadurch ausweichen, daß er bei B in Aarau die Acceptation auf die Tratte einholt, bevor er letztere in Umlauf bringt. Im Nichtzahlungsfall kann sich A dann wenigstens für die verursachten Kosten auf B erholen.

Mehrere Aussteller haften solidarisch.

Wenn von mehreren Ausstellern der Eine den Wechsel zur Verfallzeit eingelöst und den Wechsel indossirt erhalten hat, so kann er, auch wenn das Indossement erst nach Verfall ausgestellt ist, gegen die übrigen Wechselaussteller pro rata klagen; zum Behufe seiner Regreßnahme aber kann er nur die Cession des auszuliefernden Wechsels von dem klagenden Wechselgläubiger verlangen.

Der Anspruch auf Deckung, welcher dadurch entsteht, daß der Acceptant den Zahlungsauftrag des Ausstellers annimmt, ist kein wechselmäßiger, kann also nicht im Wechselprozeßverfahren geltend gemacht werden.

Ebenso verhält es sich mit dem Anspruch des Ausstellers auf Bezahlung der Valuta, weßhalb der letztere auch keine Einrede gegen den Regreßanspruch des Remittenten im Wechselprozesse begründet. Wenn der Interimsschein in Wechselform ausgestellt ist: „Interims-Wechsel", so ist freilich auch die Valutaforderung eine wechselrechtliche.

IV. Indossament.

§ 727. Der Wechselnehmer kann den Wechsel an einen Andern durch Indossament (Giro) übertragen.

Hat jedoch der Aussteller die Uebertragung im Wechsel durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt, so hat das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung.

Digitized by Google

Man unterscheidet zweierlei Gattungen des Indossaments, nämlich das eigentliche oder ordentliche Indossament, das sogen. Begebungs-Indossament und das — jedoch seltener vorkommende — Prokura- oder Inkasso-Indossament (Art. 735.) Von jenem ist hier zunächst die Rede.

Die Natur des Wechsels — insbesondere des gezogenen — trassirten — Wechsels, und sein Zweck bringt es mit sich, daß er nicht blos in die Hand des Wechselnehmers gelange, sondern von da weiter begeben werde. Es war daher früher nach verschiedenen Wechselstatuten und ist auch jetzt noch nach dem code de commerce wesentliches Erforderniß einer Tratte, daß sie „an die Ordre" gestellt werde.

Die allgemeine deutsche Wechselordnung, womit auch unser Gesetz übereinstimmt, stellt dieses Erforderniß nicht auf und zwar aus dem Grunde, weil das Weiterbegeben des Wechsels auch ohne jene Hindeutung als zulässig vorausgesetzt wird.

Dagegen ist vorgeschrieben, daß, wenn der Wechsel nicht in Zirkulation gesetzt werden soll (Rektawechsel), dies ausdrücklich im Wechsel durch die Worte „nicht an Ordre" oder einen gleichbedeutenden Ausdruck verboten werden müsse.

Durch dieses Verbot wird jeder Weiterbegebung von vorneherein alle wechselrechtliche Wirkung benommen.

Zu bemerken ist indeß, daß, wenn schon jede gewöhnliche Tratte auch ohne spezielle Ordrestellung in Zirkulation gesetzt werden kann, hieraus sowie selbst aus der ausdrücklichen und betonten Stellung des Wechsels an die Ordre des Remittenten für diesen eine Nothwendigkeit zur Weiterbegebung nicht gefolgert werden darf.

Diese Weiterbegebung des Wechsels nun, oder mit andern Worten, die wechselmäßige Uebertragung eines Wechsels an einen Andern, nennt man Indossiren, weil die Formel, mit welcher diese Uebertragung erfolgt (Indossament), in der Regel — wenn auch keineswegs unbedingt — auf die Rückseite (in dosso) des Wechsels selbst geschrieben wird. Dieß ist zur Gültigkeit nur beim Blanko-Indossament vor-

Digitized by Google

geschrieben (Art. 730). Der Uebertragende heißt Indossant und derjenige, welchem der Wechsel übertragen worden ist, Indossat oder Indossatar.

Gleichbedeutend mit Indossament ist der im kaufmännischen Leben gebrauchte Ausdruck: „Giro, Giriren."

Wenn wir oben das Indossament in Beziehung auf seine rechtliche Natur die „wechselmäßige Uebertragung" nannten, so ist diese von der gemeinen Uebertragung — der bloßen Cession — wohl zu unterscheiden.

Das Indossament ist allerdings eine Art Cession, aber nicht jede Cession ein Indossament. Letzteres gibt dem substituirten neuen Gläubiger des Acceptanten Wechselrecht, während die gewöhnliche Cession dieses ausschließt. — Jedes einem Wechsel angereihte Indossament stellt ein neues selbstständiges Wechselgeschäft mit selbstständigen Wirkungen auf der Grundlage der alten Tratte dar. Es überweist die nach der Grundtratte Wechselverpflichteten in der Form einer neuen Tratte, also unter Hinzufügung eines neuen Wechselversprechens, an einen andern Wechselberechtigten.

---

§ 728. Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugniß, den Wechsel weiter zu indossiren. Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder einen frühern Indossanten kann der Wechsel gültig indossirt und von denselben weiter indossirt werden.

Diese Bestimmung hat das Eigenthümliche, daß durch das Indossament nicht blos neue Interessenten in den Wechselverband hineingezogen werden können, sondern der Wechsel auf dem Wege der Girirung auch wieder in die Hände solcher Personen gelangen darf, die aus demselben, wie der Aussteller oder Acceptant oder ein früherer Indossant schon als Wechselschuldner verpflichtet sind, durch ihren noch-

Digitized by Google

maligen Eintritt in den Nexus jetzt Gläubiger und beziehungsweise nochmals Schuldner werden.

Die Wirkungen des Indossaments an solche Personen, welche bereits im Wechselobligo stehen, sind jedoch nach der Spezialität des Falles verschieden.

1. Wird der Wechsel an den Aussteller indossirt, so kann dieser nur gegen den Acceptanten wechselrechtlich einschreiten; er kann sich im Nichtzahlungsfalle nicht an seinen Indossanten und dessen Vormänner nach Wechselrecht halten, weil er, als Aussteller, diesen bereits wechselmäßig verpflichtet ist.

2. Der Bezogene wird Indossatar. Indossirt dieser den Wechsel wieder weiter, so hat dies die gewöhnlichen Wirkungen; wenn er aber den schon acceptirten Wechsel in Umlauf setzt, so haftet er zugleich als Indossant und Acceptant.

Wenn der Bezogene den Wechsel nicht weiter indossirt, so ist zu unterscheiden, ob er acceptirt hat, oder nicht. Im ersten Fall wird seine Schuld mit seiner Forderung konfundirt und alle Wechselverpflichteten sind von ihrer Haftung befreit. Hat er den Wechsel nicht angenommen, so kann er bei sich selbst wegen Nichtannahme oder Nichtzahlung Protest erheben, und seinen Regreß gegen alle Vormänner nehmen. —

3. In Betreff des dritten Falles, daß nämlich der Wechsel einem frühern Indossanten indossirt werde, wollen wir folgendes Beispiel setzen:

A girirt den Wechsel an D,
D " " " " E,
E " " " " F,
F " " " " G.

Wenn nun G den Wechsel einem frühern Indossanten, z. B. dem D remittirt, so sind die Indossaten E und F als aus dem Wechselgeschäft ausgeschieden zu betrachten und es ist also in diesem Falle die Verbindlichkeit aller Indossaten, welche dem ersten Indossament nachfolgen, erloschen.

Die Indossirung an mehrere Personen kommt regelmäßig nur in der Weise vor, daß ein Wechsel Mehreren

Digitized by Google

nacheinander (succesive) indossirt wird. Es wäre aber auch eine mehrfache Indossirung so gedenkbar, daß Jeder von Mehrern gleichzeitig auf den vollen Wechselbetrag oder, daß Jeder von mehrern Indossataren nur auf einen Theil der ganzen Wechselsumme angewiesen würde.

Im ordnungsgemäßen Geschäftsgange aber sind weder solche Theil-Indossamente, noch auch die gleichzeitige Begebung der vollen Wechselsumme an Mehrere üblich.

Renaud (Lehrbuch des deutschen und allgemeinen Wechselrechts S. 140) gibt über die Anwendung des Theil-Indossaments folgende Erklärung:

Ein Theil-Indossament kann nur unter Benutzung eines Wechselduplikates oder einer Copie geschehen, indem auf dem einen Duplikate, resp. dem Originale, das auf dem andern Duplikate, beziehungsweise der Copie, stattgehabte Theil-Indossament z. B. mit den Worten: „Von diesem Wechsel ist auf Grund einer davon genommenen Abschrift die Summe von . . . . . Franken an den Herrn N. N. indossirt" A., verzeichnet und auf der indossirten Urkunde angedeutet wird, welches Bewenden es mit dem anderen Theil der Wechselsumme hat. Also z. B. durch die auf das Indossament: „für mich auf den Betrag von . . . . . Franken an die Ordre des Herrn N. N." folgenden Worte: „das Original ist auf den Betrag von . . . . . Franken anderweit indossirt." A.

---

§ 729. Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Kopie desselben oder ein mit dem Wechsel oder der Kopie verbundenes Blatt (Allonge) geschrieben werden.

Was die Form des Indossaments betrifft, läßt das Gesetz freien Spielraum.

Wesentliches Erforderniß ist, daß dasselbe auf dem Wechsel selbst stehe, weil jede andere Uebertragung zu Kontestationen über die Identität des Wechsels Veranlassung geben könnte, d. h. es könnte bestritten werden, daß der in

Digitized by Google

Händen des Indossaten befindliche Wechsel wirklich derjenige sei, welcher übertragen worden ist.

Eine nicht auf dem Wechsel selbst beurkundete Uebertragung ist demnach, wenn auch nicht absolut ungültig, jedenfalls nur als eine gemeine Cession zu behandeln oder als eine solche Uebertragung, welche dem Cessionar, d. h. demjenigen, welchem auf diese Art ein Wechsel übertragen wird, nicht die Befugniß gibt, sich im Falle der Nichteinlösung des Wechsels an den Cedenten, d. h. an denjenigen, welcher übertragen hat, nach Wechselrecht zu halten.

Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß das Indossament auch auf ein Wechselduplikat (Art. 785) oder auf eine Wechselkopie (Art. 787) oder auf ein mit dem Wechsel oder der Kopie verbundenes Blatt — „Allonge" geschrieben werde, da beide mit dem Wechsel gleiche Kraft haben.

Um, soweit möglich ist, Betrug zu verhüten, welcher z. B. mit der Allonge von einem andern gebrauchten Wechsel versucht werden könnte, ist es gut, wenn derjenige, welcher die Anlonge ansetzt, die erste Zeile des Indossaments auf den Wechsel selbst, oder was noch besser ist, auf die Fuge schreibt, oder endlich, man notirt, was allgemein gebräuchlich ist, den wesentlichen Inhalt des Wechsels auf die Rückseite der Allonge.

Die im kaufmännischen Verkehr gegenwärtig für das Giro allgemein gebräuchliche Formel ist:

„Für mich (uns) an die Ordre des Herrn N. N."

wozu noch die Valuta-Quittung („Werth erhalten" u. dgl.) und das in mancher Beziehung maßgebende Datum des Indossaments hinzukommt.

Was über die Bedeutung der Valuta-Quittung des Wechselausstellers am Schlusse der Erläuterung zu Art. 722 gesagt wurde, gilt auch für das Indossament.

In Beziehung auf die Unverbindlichkeit zur Angabe des Datums und Ortes der Uebertragung ist die Erläuterung zum folgenden Artikel nachzusehen.

Digitized by Google

§ 730. Ein Indossament ist gültig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Kopie oder auf die Allonge schreibt (Blanko-Indossament).

Gesetzlich sind Indossamente auch mit mangelnder Angabe des Datums und Ortes der Uebertragung zulässig, und es ist dem Remittenten selbst gestattet, vorläufig nur seine Unterschrift auf die Rückseite des Wechsels zu setzen, den zum eigentlichen Uebertragen nöthigen Raum aber offen (blanco) zu lassen, zu dessen nachheriger Ausfüllung jeder Inhaber des Wechsels berechtigt ist. Ein solches Indossament nennt man Blankoindossament.

Ein gültiges Blankoindossament hat dieselbe Wirkung, wie ein ausgefülltes.

Rücksichtlich der Form ist nicht zu übersehen, daß das Blanko-Indossament auf den Rücken des Wechsels geschrieben werden muß, während das vollständige Giro, auch wenn es auf der Vorderseite steht, gültig ist.

Manche Wechselordnungen verbieten oder beschränken den Gebrauch solcher unausgefüllten Indossamente, so z. B. code de commerce, art. 138; trotz der Verbote und Beschränkungen sind aber die Blankoindossamente überall in Gebrauch und in einzelnen Fällen geradezu unentbehrlich.

Man kann z. B. veranlaßt sein, in blanco zu indossiren, wenn man nicht gewiß weiß, ob derjenige, dem man den Wechsel übermacht, nach unserer Vorschrift damit verfahren oder solchen zu den vorgeschriebenen Bedingungen brauchen kann u. s. w.

Auch bedient man sich des Blanko-Indossaments für das Diskontogeschäft.

Dadurch, daß der Geschäftsmann einen Wechsel en blanc indossiren kann, wird der Wechsel zu einer Art kaufmännischem Papiergeld, das sich von einem Papier au porteur dadurch unterscheidet, daß der Indossant durch das Hinschreiben seines Namens — in die Wechselverbindlichkeit ein-

Digitized by Google

tritt und die Kette, welche die verschiedenen aufeinanderfolgenden Inhaber des Wechsels verbindet, eine erkennbare und feste bleibt, während beim Inhaberpapier kein, die einzelnen Interessenten vereinigendes und verpflichtendes Band zu erblicken ist.

---

§ 731. Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanko-Indossamente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossiren.

Durch das Blanko-Indossament wird der Wechsel in dem hievor (Erläuterung zu Art. 730) angegebenen Sinne — ein Papier auf den Inhaber, eine Eigenschaft, welche ihm durch die Ausfüllung des Indossaments wieder entzogen wird.

Ohne Wissen und Willen des Indossanten darf der Inhaber nur diejenigen Momente beisetzen, die zur Wesenheit eines vollständigen Indossaments gehören, z. B. den Namen des Indossatars, nicht auch Dinge, welche die Verbindlichkeiten aus dem Indossamente modifiziren, z. B. „ohne Protest" u. s. w.

Der Inhaber kann — mit oder ohne Ausfüllung des Blanko-Indossaments — den Wechsel gemäß seinem Inhalt geltend machen (Art. 755) oder er kann den Wechsel — weiter begeben.

Der in blanco indossirte Wechsel kann, nach freier Wahl des Inhabers, auf verschiedene Weise übertragen werden, nämlich:

a. durch Ausfüllung des Blanko-Indossaments;
b. durch ein neues Indossament, sei es ausgefüllt, sei es in blanco, und
c. durch einfache Uebergabe.

Diese verschiedenen Arten der Uebertragung können beliebig mit einander wechseln, und den in blanco indossirten Wechsel bald wieder zum Wechsel an Ordre, der nur durch

Digitized by Google

Indossament übertragbar ist, bald wieder zum Wechsel auf Inhaber machen. Schließlich diene zur Warnung, daß ein Wechsel mit Blanko-Indossament im Falle des Verlustes ebenso gefährlich, wie die Banknote ist; denn jeder Inhaber eines in blanco indossirten Wechsels gilt als dessen rechtmäßiger Eigenthümer, also selbst der Depositar, Finder u. s. w. und ist deßhalb für den Wechselprozeß legitimirt. Selbstverständlich ist er aber darum nicht auch wirklicher Eigenthümer; der wahre Eigenthümer kann nach Art. 790 u. f. die Herausgabe des Wechsels im Wege des gewöhnlichen Zivilprozesses oder im Wege einer strafrechtlichen Untersuchung betreiben.

---

§ 732. Der Indossant haftet jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig. Hat er aber dem Indossamente die Bemerkung „ohne Gewährleistung", ohne Obligo" oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus einem Indossamente befreit.

Betrachten wir das eigentliche oder Begebungs-Indossament in seiner Wirkung, so ist der Zweck desselben in der Substitution eines neuen Wechselgläubigers mit wechselmäßigen Rechten und Pflichten zu suchen.

Alle auf einem Wechsel befindlichen Indossamente bilden demnach eine in sich zusammenhängende Kette selbstständiger Wechselkontrakte, wobei die Rolle des Wechselnehmers stets in die Rolle des Wechselgebers beim nächstfolgenden Indossamente unter üblicher Beibehaltung desselben Bezogenen und derselben Wechselsumme übergeht.

Wie der Trassant aus der Tratte, d. h. aus seinem Wechselkontrakte, falls sie kein Rektawechsel ist (siehe Erläuterung zu Art. 727) nicht blos dem ersten Inhaber, sondern

Digitized by Google

auch allen folgenden haftet, so auch verpflichtet sich der Indossant aus seinem Ordre-Indossament nicht blos seinem Indossaten, sondern auch allen folgenden.

Dieser Haftpflicht kann sich der Indossant nur dadurch entziehen, daß er das Indossament „nicht an Ordre" stellt: Rekta-Indossament (Art. 733), oder demselben die Bemerkung „ohne Gewährleistung" oder „ohne Obligo" oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt beigefügt.

Jedenfalls muß diese Ablehnung auf ganz unzweideutige Weise geschehen.

Nur derjenige Indossant, welcher diese Bemerkung seinem Indossamente hinzugefügt hat, wird von der Regreßpflicht frei. Wenn derselbe aber den Wechsel wieder durch Indossament erwirbt und nun auf's Neue an einen Dritten indossirt, so kann er, wenn er diesem neuen Indossamente die Verwahrungs-Klausel nicht beigefügt hatte, von jenem Dritten im Regreßwege in Anspruch genommen werden. Denn gegen den Regreß schützte ihn nur bei seinem ersten Indossamente die Klausel seinen Nachmännern gegenüber, nicht aber sein zweites unbedingtes Indossament gegenüber von denjenigen, welchen er sich hierdurch verpflichtet hat.

Durch den Zusatz: „ohne Gewährleistung" verliert der Indossatar die Rechte gegen die Vormänner seines Indossanten nicht.

Die Klausel „ohne Obligo" kommt übrigens nicht häufig vor; denn sie trägt einen Zweifel an der Einbringlichkeit des Wechsels zur Schau, beeinträchtigt daher seinen Kredit und hemmt seine Zirkulation. Unzulässig erscheint es, daß der Aussteller eines an eigene Ordre gezogenen Wechsels, diesen ohne Obligo weiter indossire, weil er dadurch den wechselrechtlichen Folgen eines von ihm garantirten Zahlungsauftrages sich entziehen könnte.

Mag also der Trassant in seinem Indossamente sagen, was er will, so wird er die in seiner Stellung als Trassant gelegene Verbindlichkeit nicht wieder aufzuheben befugt sein.

Digitized by Google

§ 733. Ist in dem Indossamente die Weiterbegebung durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck verboten, so haben Diejenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossatars gelangt, gegen den Indossanten keinen Regreß.

Findet sich in dem Wechsel selbst ein Verbot der Indossirung von Seite des Ausstellers, so nennt man ihn einen „Rektawechsel" (Art. 727.) Hat hingegen ein Indossant ein solches Verbot in seinem Indossamente ausgedrückt, so spricht man von einem „Rektaindossament."

Von dem im vorausgehenden Artikel bezeichneten Giro „ohne Obligo" unterscheidet sich dieses Indossament dadurch, daß es eine vollständige Haftpflicht gegenüber dem Nachmanne, nicht aber gegenüber dessen Nachfolgern bewirkt, während das erstere jede eigene Verbindlichkeit aus dem Wechsel gegenüber allen Nachmännern ablehnt.

Hätte der Rektaindossant den Wechsel wieder durch Indossament erworben und nun durch gewöhnliches Indossament, ohne neuerliche Beifügung der Klausel: „Nicht an Ordre", einem Dritten weiter übertragen, so müßte er nur aus diesem unbedingt lautenden Indossamente allen seinen Nachmännern haften.

Die Einschränkung von Seiten eines Indossanten berührt nur diesen selbst, hat also nicht dieselbe Wirkung, wie wenn der Aussteller des Wechsels nach Art. 727 das Indossament untersagt.

---

§ 734. Wenn ein Wechsel indossirt wird, nachdem die für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmte Frist abgelaufen ist, so erlangt der Indossatar die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accepte gegen den Bezogenen und Regreßrechte

Digitized by Google

gegen Diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossirt haben.

Ein solcher Wechsel ist, sofern er bereits acceptirt war, binnen drei Jahren, vom Verfallstage an gerechnet, sofern er dagegen nicht acceptirt war, innerhalb eines Jahres vom Datum des ersten Nachindossamentes an wie ein Sichtwechsel zur Zahlung zu präsentiren.

Ist aber der Wechsel vor dem Indossamente bereits Mangels Zahlung protestirt worden, so hat der Indossatar nur die Rechte seines Indossanten gegen den Acceptanten, den Aussteller und Diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protesterhebung indossirt haben. Auch ist in einem solchen Falle der Indossant nicht wechselmäßig verpflichtet.

Auch Wechsel, deren Verfallzeit bereits abgelaufen ist, können indossirt werden. Die Indossamente verfallener Wechsel werden Nachindossamente genannt.

Soll indeß das Indossament volle Wirkung haben, so muß solches, der Natur der Sache nach, vor der Verfallzeit gemacht werden, denn der Aussteller und Indossant verpflichten sich den nachfolgenden Indossanten nur unter der Bedingung nach Wechselrecht, daß innerhalb der Zahlungsfrist alles dasjenige geschehen müsse, was das Wechselrecht fordert.

Hinsichtlich der Frage, welche rechtliche Wirkung einem Indossamente nach der Verfallzeit zukomme, unterscheidet das Gesetz:

1. das Indossament verfallener, nicht protestirter Wechsel und
2. das im kaufmännischen Verkehr nur selten vorkommende Indossament verfallener protestirter Wechsel.

Digitized by Google

Zunächst ist hier zu bemerken, daß hinsichtlich der Frage, wie einem nicht datirten Indossamente, namentlich einem Blankogiro zu entnehmen ist, ob vor oder nach Ablauf der Protestfrist indossirt worden, nicht der Zeitpunkt der Ausstellung, sondern jeweilen der Zeitpunkt der Uebergabe des Indossaments entscheidend ist, denn erst durch die Uebergabe wird das Indossament vollendet.

Betrachten wir nun des Nähern die vorhin bezeichneten zwei Arten von Nachindossamenten in ihren wechselrechtlichen Wirkungen.

1. Nach dem ersten Satz unsers Artikels haben die Indossamente verfallener Wechsel, deren Protest versäumt ist, volle wechselrechtliche Kraft. Der Indossatar erwirbt aber die wechselmäßigen Rechte des Indossaments nur gegen den Acceptanten und gegen den Nachindossanten, denn die frühern Indossanten, sowie der Aussteller sind wegen des versäumten Protestes regreßfrei geworden; der ursprüngliche Wechsel, als präjudizirt*), kann nicht mehr zurücklaufen, sondern tritt in einen neuen Kreislauf vorwärts; mit andern Worten: der Wechsel ist zwar noch immer, aber auch nur insofern zirkulationsfähig, als durch das erste Nachindossament gleichsam eine neue Tratte entsteht mit der ursprünglichen Wechselsumme, aber mit einem andern Verfalltage; der Acceptant des ältern Wechsels bleibt natürlich aus seinem Accept verhaftet.

Folgen mehrere Indossamente, so bildet sich eine selbstständige Kette von Giros, deren Rechtsverhältnisse unter sich ganz dieselben sind, wie die auf der ursprünglichen Tratte.

Durch den zweiten Satz unsers Artikels wird festgestellt, wie lange der Nachindossant eines bei Verfall nicht protestirten Wechsels haftbar sei. Maßgebend ist:

a) bei acceptirten Tratten die für die Klage gegen den Acceptanten vorgeschriebene Verjährungsfrist von drei Jahren (Art. 803.)

*) Man nennt jede den Verlust des Regresses bewirkende Säumniß Präjudiz, und einen Wechsel, aus welchem einer solchen Versäumniß wegen nicht mehr geklagt werden kann, einen präjudizirten.

Digitized by Google

b) bei nicht acceptirten Tratten dagegen die einjährige Präsentationsfrist für Sichtwechsel.

Durch diese Bestimmung, welche der deutschen Wechselordnung fehlt, ist eine unter den Auslegern derselben sehr kontroverse Frage entschieden.

2. Ganz anders, als bei der soeben erörterten Kategorie von Fällen, verhält es sich in dem hievor unter Ziffer 2 erwähnten Fall. Den letztern Fall behandelt unser Artikel (Satz 3), mit der d. W. O. übereinstimmend, wie eine gewöhnliche Cession.

Ein bereits präsentirter und protestirter Wechsel hat die Fähigkeit zur fernern Zirkulation verloren. Eine Begebung eines protestirten Wechsels kann daher keine neuen wechselrechtlichen Wirkungen erzeugen, den Nehmer nicht zum selbstständigen Wechselgläubiger, den Indossanten nicht zum selbstständigen Wechselschuldner machen; ein solches Indossament bewirkt nur eine einfache Abtretung der Rechte und Regreßansprüche desjenigen, der Protest erheben ließ.

Der Regreß gegen den Nachindossanten selbst ist in diesem Falle auch kein wechselmäßiger. — — Noch bleibt der Fall übrig, wenn nach dem Verfallstage, aber noch vor Ablauf der Protestzeit girirt wurde. Hier hat der Indossatar, wenn er noch rechtzeitig protestirt, alle Rechte aus dem Wechsel.

Die ausländischen Wechselordnungen lassen großentheils das Indossament nach Verfall nur als Prokura-Indossament wirken; dies gilt in Italien, Frankreich, England.

---

§ 735. Ist dem Indossamente die Bemerkung „zur Einkassirung", „in Procura" oder eine andere die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt worden, so überträgt das Indossament das Eigenthum an dem Wechsel nicht, ermächtigt aber den

Digitized by Google

Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung und zur Protesterhebung, sowie zur Einklagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponirten Wechselschuld.

Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese Befugniß durch ein weiteres Procura-Indossament einem Anderen zu übertragen.

Dagegen ist derselbe zur weiteren Begebung durch eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Prokura-Indossamente der Zusatz „oder Ordre" hinzugefügt ist.

Das Prokura-Indossament oder Vollmachtsgiro, in welchem die Worte: „zum Einzug", „zur Einkassirung", „in Prokura", für meine Rechnung", „Werth einzusenden" u. d. gl. eine derartige Bevollmächtigung ausdrücken, ist ein vom Indossament zur Begebung wesentlich verschiedener Akt und enthält eigentlich nur das Mandat an den Prokura-Indossaten, die zur Realisirung des Wechsels nothwendigen Handlungen im Namen und Auftrag des Indossanten vorzunehmen, also die Wechselsumme einzukassiren, eventuell Protest erheben zu lassen u. s. f., dazu ist der Inkassobevollmächtigte nicht allein berechtigt, sondern auch unter eigener Haftung verpflichtet. War der Wechsel acceptirt, so kann der Prokura-Indossatar auch gegen den Acceptanten die Wechselklage erheben, jedoch nicht aus seiner Person. Dem Acceptanten stehen daher alle Einreden zu, welche er gegen den Indossanten hat. Hingegen glauben wir nicht, daß der Prokura-Indossatar auch zur Regreßnahme gegen die Indossanten und die Aussteller legitimirt sei. Solche weitergreifende Schritte liegen nicht in dem Umfange des Einkassirungsmandats. Der Bevollmächtigte kennt in der Regel das Nähere der Regreßansprüche seines Mandanten nicht, weiß auch nicht, an welchen der

Digitized by Google

Regreßpflichtigen dieser sich zu halten beabsichtigt, ob er nicht einen Rückwechsel zu ziehen Willens sei u. s. w.

Während durch das eigentliche Indossament das Eigenthum eines Wechsels auf einen andern übertragen wird, so ist das Prokura-Indossament ein solches, durch welches sich der Indossant das Eigenthum des Wechsels vorbehält. An Substitution eines neuen Wechselgläubigers ist demnach hier nicht zu denken; es erwirbt der Prokura-Indossatar kein Eigenthum an dem Wechsel, kann aus diesem Grunde ebensowenig denselben durch ein eigentliches Indossament weiterbegeben, selbst wenn seinem Giro der Zusatz „oder Ordre" hinzugefügt ist. Dieser Zusatz hat nur die Bedeutung, die ihm eingeräumte Befugniß durch ein ferneres Prokura-Indossament, jedoch ohne alle Ausdehnung oder Erweiterung, einem Andern zu übertragen.

Aus all' dem erhellt zur Genüge, daß das Vollmachtsgiro keine Cession, sondern ein reines Mandatsverhältniß involvirt und lediglich nach den Grundsätzen des Vollmachtsvertrages zu beurtheilen ist.

Nach manchen Wechselordnungen (s. die Erläuterung zu Art. 731 am Schluß) gilt ein nicht mit allen gesetzlichen Erfordernissen versehenes Giro, als ein bloßes Prokura-Indossament.

Dasselbe ist auch in Italien, Frankreich, England, bezüglich der Nachindossamente der Fall (siehe die Erläuterung zu Art. 734 am Schluß).

Im geschäftlichen Leben kommt das Prokura-Indossament selten vor.

Ein allfälliger Widerruf des Prokura-Indossamentes muß möglichst bald den Wechsel-Interessenten bekannt gemacht werden; ist der Bezogene von der Zurücknahme des Indossamentes nicht benachrichtigt worden, so kann er bei Verfall immerhin zahlen; hat er aber Avis erhalten, so bleibt es dem Indossanten vorbehalten, sich für seinen Schaden auf zivilrechtlichem Wege an den Bezogenen zu halten.

Digitized by Google

V. Präsentation zur Annahme.

§ 736. Der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentiren und, wenn die Annahme nicht binnen vierundzwanzig Stunden erfolgt, Protest erheben zu lassen. Eine entgegenstehende Uebereinkunft hat keine wechselrechtliche Wirkung.

Nur bei Meß- oder Marktwechseln findet eine Ausnahme dahin statt, daß solche Wechsel erst in der an dem Meß- oder Marktorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme präsentirt und in Ermangelung derselben protestirt werden können.

Der bloße Besitz des Wechsels ermächtigt zur Präsentation des Wechsels und zur Erhebung des Protestes Mangels Annahme, nicht aber zur Gestattung einer nachträglichen Wiederaufhebung (Streichung) oder Einschränkung eines bereits geschriebenen Acceptes.

---

1. Zwar ist der Trassant, wie jeder Indossant, wechselmäßig zur Zahlung verpflichtet; denn sie geben den Wechsel an Zahlungsstatt hin und müssen, wenn diese Zahlung nicht eintritt, selbst für deren Leistung haften. Allein es ist diese Haftpflicht immer nur eine *eventuelle*. Nach dem Wortlaute des Wechsels soll in erster Linie der Bezogene Zahlung leisten.

Darüber nun in Gewißheit zu sein, daß dieser dem an ihn durch den Wechsel ergehenden Zahlungsauftrage nachkommen werde, muß nothwendig im Interesse eines jeden Wechselinhabers liegen.

Es führt dies zur sogenannten *Präsentation des Wechsels zur Annahme*.

Digitized by Google

Der trassirte Wechsel hat, im Gegensatze zu der nicht-acceptablen Anweisung (Art. 839 u. 841), seinen vollen Werth erst dann, wenn er nicht mehr auf der Haftung des Ausstellers und der etwaigen Indossanten allein beruht, sondern wenn das schriftliche Accept hinzugetreten ist. Die Acceptationsfähigkeit ist also der Tratte wesentlich und der solide Verkehr legt darauf ein großes Gewicht.

2. Im Uebrigen hat das Gesetz, um den Wechsel-interessenten einen freien Spielraum zu gestatten und den Remittenten nicht als reinen Mandaten des Trassanten hinzustellen, die Präsentation zur Annahme wohl in die Befugniß des Wechselinhabers gelegt, diesen aber hierzu nicht verpflichtet. Nur bei Zeit-Sichtwechseln liegt die Nothwendigkeit offen vor und ist auch vom Gesetze anerkannt (Art. 737).

Hingegen bei reinen Sichtwechseln (Art. 722 Ziff. 4) ist eine Präsentation zur Annahme, indem diese mit der Zahlungszeit zusammenfällt, nicht erforderlich.

Nothwendig ist dieselbe jedoch da, wo Respekttage bestehen, indem hier der Lauf der Respekttage von dem Datum des Acceptes an beginnt. In den neueren Wechselgesetzen, so auch in dem vorliegenden, sind dieselben abgeschafft (Art. 752).

Allein auch ohne diese besondere Verbindlichkeit ist gleichwohl sehr anzurathen, in jedem Falle möglichst prompt nach Empfang eines unacceptirten Wechsels dafür zu sorgen, daß derselbe acceptirt werde. Bei Domizilwechseln wird die Präsentation zur Annahme sich noch um so mehr empfehlen, als bisweilen von dem Trassanten ein Domiziliat nicht genannt wird und dem Wechselinhaber daran liegen muß, den Zahler des Wechsels kennen zu lernen (Art. 743).

3. Die Zeit der Präsentation bleibt im Allgemeinen dem Wechsel-Inhaber anheimgestellt, nur muß sie — vor Verfall geschehen, weil mit diesem Momente der Wechsel in ein anderes Stadium gelangt, und ein Accept keinen Zweck mehr haben würde.

Digitized by Google

Der Wechselnehmer ist weder verbunden, diese Präsentation nicht vor einem bestimmten Termine*), noch sie nicht nach einem solchen vorzunehmen; namentlich kann ein Trassant oder Indossant nicht mit Ausnahme der Zeit-Sichtwechsel (Art. 737), eine Präsentationsfrist, z. B. bei einem Datowechsel mit wechselrechtlicher Wirkung vorschreiben.

Das Recht des Wechselinhabers, vor Verfall des Wechsels jederzeit, Sonn- oder Festtage ausgenommen, (Art. 99 u. 819) die Annahme suchen zu dürfen, erleidet einzig eine Modifikation bei den Meß- und Marktwechseln, bei denen in Bezug auf Präsentations- und Zahlungszeit die lokalen Vorschriften vorbehalten sind (Vergl. Art. 754).

In Betreff der Zeit der Präsentation ist es kaufmännische Regel, gleich nach Ankunft des Wechsels am Wohnort des Trassaten das Accept einzuholen, wenn der Wechsel noch einige Zeit zu laufen hat. Denn zögert man, so könnten Umstände eintreten, welche den Trassaten zur Weigerung bestimmten, während er früher noch acceptirt hätte.

4. Der Zweck der Präsentation ist, eine verbindliche Wechselerklärung zu erhalten, welche nur der Bezogene selbst oder eine von diesem zum Wechselgeschäft autorisirte Person geben kann.

Zunächst also muß die Präsentation an den Trassaten erfolgen. Sollte ein Anderer acceptirt haben, so ist dies ein Fehler, wofür der Präsentant ersatzpflichtig wird.

Ein Domizilwechsel ist deßhalb zur Annahme nicht dem etwa darauf vom Trassanten bezeichneten Domizilioten, sondern dem Bezogenen zur Annahme zu präsentiren.

---

*) In Deutschland, namentlich aber in Augsburg bestand vor Annahme der deutschen W. O. der Gebrauch, daß bei Wechseln, zwischen deren Ausstellung und Verfalltag ein längerer, als 14tägiger Zwischenraum lag, der Bezogene erst 14 Tage vor der Verfallzeit über die Annahme sich zu erklären brauchte. Diese sogen. Augsburger-Acceptationsfrist d. h. die mittelst der Klausel: „14 Tage vor Verfall acceptabel" (avec acceptation préalable de 15 jours) im Wechsel auferlegte Beschränkung des Inhabers ist unstatthaft und daher einfach als nicht beigefügt anzusehen.

Digitized by Google

Lautet der Wechsel auf eine Sozietät, so genügt es, wenn er Einem der Theilhaber, welcher Namens der Uebrigen handeln kann, vorgelegt und von demselben acceptirt wird. Dagegen darf die Präsentation zur Annahme nicht etwa einem bloßen Comptoiristen geschehen.

5. Wird nun dem Trassaten der Wechsel zur Annahme gehörig präsentirt, so hat derselbe vor Allem zu untersuchen, ob er nach den zwischen ihm und dem Trassanten bestehenden Geschäftsverhältnissen in der Lage ist, den Zahlungsauftrag anzunehmen.

Wird ein Wechsel präsentirt, welcher nicht avisirt oder mit dem Bericht nicht übereinstimmend ist und doch „laut Avis" geht, so ersucht der Präsentant um einigen Verschub und setzt sich inzwischen mit dem Trassanten in Korrespondenz darüber. Von selbst versteht sich, daß der Bezogene auch über die Echtheit der Tratte sich vergewissert, ehe er acceptirt. Wenn der Trassat auf die Präsentation keine oder eine unbestimmte Erklärung abgibt, so hat der Präsentant gleichwohl kein Recht, ihn zu einer positiven Erklärung zu nöthigen. Wohl aber ist der Präsentant berechtigt, in diesem Falle so zu verfahren, wie wenn die Annahme geradezu verweigert worden wäre. Denn der Trassat ist, so lange er nicht acceptirte, dem Wechselinhaber überhaupt nicht verpflichtet und also auch nicht verbunden, sich binnen bestimmter Frist zu erklären.

Namentlich kann derselbe durch den bloßen Wechsel an sich nicht verpflichtet werden, auch den Zahlungsauftrag des Trassanten oder Indossanten anzunehmen. Die Acceptation ist ein freiwilliger Akt von Seite des Bezogenen. Niemand kann hierzu gezwungen werden.

Es tritt der Trassat auch wirklich erst durch seine Annahmserklärung in ein wechselrechtliches Verhältniß zu dem Remittenten oder Wechselinhaber und dem Trassanten.

In den meisten Fällen wird indeß der Trassat Schuldner des Trassanten sein oder zu Letzterm in einem sonstigen Mandatsverhältnisse stehen, so daß unter Hinzutritt des Avis (s. die Erläuterung zu Art. 722) der Bezogene acceptiren

Digitized by Google

wird. Eine Nothwendigkeit aber liegt seinerseits selbst in diesem Falle durchaus nicht vor, und wenn nicht ein besonderes Versprechen der Annahme dazu tritt, kann ihm aus der verweigerten Acceptation keinerlei Nachtheil noch sonstige Regreßpflicht erwachsen.

6. Eine besondere Form hat die Präsentation an den Trassaten nicht; denn die Präsentation zur Annahme ist nur die Vorweisung eines Wechsel-Originals (der Prima, Sekunda 2c.), nicht etwa einer bloßen Kopie desselben, mit der Anfrage, ob sich der Bezogene trassirtermaßen verbindlich machen wolle. Der Präsentant muß und wird hierbei, wenn er vorsichtig ist, den Wechsel nur so lange in des Bezogenen oder Adressaten Händen lassen, als nöthig ist, damit dieser ihn mit dem Avisbrief und seinen Büchern vergleichen kann und sich nicht leicht ohne den Wechsel wieder entfernen.

Die Präsentation kann aber auch in der Weise geschehen, daß dem Trassaten der Wechsel eingesandt wird.

Uebrigens ist die Uebersendung des Wechsels zu dem Zwecke der Präsentation an den Bezogenen nicht gewöhnlich; sie geschieht regelmäßig an einen Dritten, der am Ort des Bezogenen wohnt, damit durch jenen die Präsentation zur Annahme erfolge und der Wechsel dann entweder zurückgesendet oder seiner Zeit demjenigen ausgefolgt werde, welcher sich als Eigenthümer des Wechsels legitimirt.

Wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht oder nur auf eine geringere Summe erfolgt ist, so muß der präsentirende Wechselinhaber hierüber Protest aufnehmen lassen, mit der betreffenden Erklärung des Bezogenen, welche dieser einfach mündlich abgibt.

Dieser Protest wird durch einen beeidigten Schreiber (Art. 814 u. f.) aufgenommen und dient dem Trassanten und dem etwaigen Indossanten gegenüber zum gültigen Beweis über die nicht oder nicht genügend erfolgte Annahme (Art. 744 u. f.)

7. Nach dem Code de commerce ist dem Bezogenen eine Bedenkzeit von 24 Stunden gestattet, welche vom Augenblick der Präsentation an gerechnet werden.

Digitized by Google

Unser Gesetz hat diese Deliberationsfrist gleichfalls adoptirt. Nach der d. W. O. (Art. 18) hat der Bezogene sich über die Annahme zu erklären, ohne daß er Anspruch hat auf eine Deliberationsfrist.

8. Zur Präsentation zur Annahme des Wechsels ist jeder Inhaber desselben berechtigt.

Der Präsentant zur Annahme bedarf deßhalb durchaus keiner Legitimation durch Giro, wie der Präsentant zur Zahlung (Art. 762). Es liegt dies in der Natur der Sache. Für den Bezogenen bleibt es ganz gleichgültig, wem gegenüber er acceptirt; sein Accept verpflichtet ihn nicht demjenigen zur Zahlung, welcher die Annahme fordert, sondern dem zur Verfallzeit legitimirten Wechselinhaber.

Der beschränkende Zusatz: „Nicht aber" 2c. im letzten Passus unsers Artikels, wozu noch Art. 740 zu vergleichen ist, fehlt in der d. W. O. (Art. 18).

---

§ **737.** Eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, findet nur bei Wechseln statt, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten.

Solche Wechsel müssen, bei Verlust des wechselmäßigen Anspruches gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermangelung derselben innerhalb eines Jahres nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt eine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentirt worden ist.

Digitized by Google

1. Bei Wechseln, welche nach Sicht lauten, wird der Verfalltag nach dem Tage der Präsentation zur Annahme bemessen. In Betreff dieser Wechsel ist der Wechselinhaber ausnahmsweise nicht bloß zur besonderen Präsentation zur Annahme berechtigt, sondern binnen gesetzlicher Frist dazu verpflichtet und zwar bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen den Aussteller.

Während der entsprechende Art. 19 der deutschen Wechselordnung für die Zeit-Sichtwechsel eine gesetzliche Präsentationsfrist von zwei Jahren gestattet, wird dieselbe hier auf ein Jahr verkürzt. So auch im Art. 834, 2 und 750, 2.

2. Die von einem Indossanten gemachte Fristbeschränkung ist auf die Rechtsverhältnisse seiner Vor- und Nachmänner, sowie auf jenen des Ausstellers und Bezogenen ohne Einfluß.

---

§ 738. Wenn die Annahme eines auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsels nicht zu erhalten ist oder der Bezogene die Datirung seines Acceptes verweigert, so muß der Inhaber bei Verlust des wechselmäßigen Anspruches gegen die Indossanten und den Aussteller die rechtzeitige Präsentation des Wechsels durch einen innerhalb der Präsentationsfrist erhobenen Protest feststellen lassen.

Der Protesttag gilt in diesem Falle für den Tag der Präsentation.

Ist die Protesterhebung unterblieben, so wird gegen den Acceptanten, welcher die Datirung seines Acceptes unterlassen hat, die Verfallzeit des Wechsels vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet.

Der Protest hat hier auch den Zweck, das Datum der Präsentation zur Annahme eines nach Sicht lautenden Wechsels zu fixiren. (Art. 736, 3.) Zur Protesterhebung hat

Digitized by Google

der Inhaber des Wechsels die ganze Präsentationsfrist; er kann also innerhalb derselben, auch wenn er früher schon präsentirt und nicht protestirt hätte, immer noch die Präsentation und Protesterhebung nachholen.

Im Falle des Abs. 1 und 3 wird der Beweis, daß früher schon präsentirt worden sei, nicht zugelassen.

VI. Annahme (Acceptation).

§ 739. Die Annahme des Wechsels muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen.

Jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung gilt für eine unbeschränkte Annahme, sofern nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Bezogene entweder überhaupt nicht oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle.

Gleichergestalt gilt es für eine unbeschränkte Annahme, wenn der Bezogene ohne weiteren Beisatz seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt.

Die Annahme des Wechsels muß schriftlich und auf dem Wechsel selbst geschehen. Eine zwar schriftlich aber auf einer besondern Urkunde, oder bloß mündlich abgegebene Erklärung ist daher ohne alle wechselmäßige Wirkung oder Verbindlichkeit.

Die Form und die Stelle des Accepts auf der Tratte ist gleichgültig. Gewöhnlich geschieht die Acceptation, durch die Worte: „angenommen oder acceptirt" auf der Vorderseite entweder unter der Adresse des Bezogenen oder mit (rother Tinte) quer über den Kontext. Es genügt aber auch, wenn der Bezogene oder sein Bevollmächtigter nur seinen Namen auf die Vorderseite schreibt.

Digitized by Google

Nur wenn die Annahme auf den Rücken des Wechsels geschrieben wird, reicht die bloße Unterschrift nicht aus, indem auf der Rückseite der Name des Bezogenen als Blanko-Giro (Art. 730) zu betrachten wäre.

Daß die Annahme auch datirt werde, ist nur bei solchen Wechseln unerläßlich, deren Verfallzeit erst vom Tage der Annahme an berechnet wird. (Art. 738).

Auch in anderer Hinsicht kann das Datum wichtig sein, z. B. wenn von der Zeit der Acceptation es abhängig erscheint, ob der Acceptant als wechselfähig gelten soll u. s. w.

Zur Vorsicht pflegt man auch in der Annahme die Wechselsumme in Buchstaben ausgedrückt zu wiederholen.

---

§ 740. Die einmal erfolgte Annahme kann nachträglich, auch wenn der Wechsel von dem Bezogenen noch nicht an den präsentirenden Inhaber zurückgegeben ist, weder ganz zurückgenommen noch in irgend einer Weise beschränkt werden.

Auf den Nachweis, daß der Eigenthümer des Wechsels zur nachträglichen Wiederaufhebung (Durchstreichung) oder Beschränkung der Annahme seine Zustimmung gegeben habe, kann sich der Acceptant nur dem Zustimmenden selbst, nicht aber andern Wechselberechtigten gegenüber berufen.

Die Acceptation wird perfekt im Augenblick des Niederschreibens. Von dem Momente an, wo die Annahme auf den Wechsel geschrieben ist, gilt dieselbe als unwiderruflich und darf daher nicht wieder durchgestrichen oder sonst vernichtet werden, auch wenn der Wechsel noch nicht zurückgegeben war. Den gleichen Grundsatz enthält auch das Niederländische Gesetzbuch von 1837, Art. 119. In England und Amerika dagegen ist es anerkannt, daß solange der Wechsel noch in Handen des Acceptanten liegt, die Ausstreichung geschehen kann.

Digitized by Google

Ein Rücktritt ist selbst mit Einwilligung des Präsentanten unzulässig, indem durch die erfolgte Annahme nicht blos ihm, sondern auch dem Aussteller und den übrigen Indossanten Rechte erwachsen sind, auf welche zu verzichten, ihm nicht zusteht.

Es ist hier am Orte, zum Voraus aufmerksam zu machen, daß in dem Falle, wo mehrfache gleichlautende Originalausfertigungen eines Wechsels (Duplikate) oder Abschriften eines solchen (Wechselkopien) existiren, der Bezogene darauf zu achten hat, daß er nicht auf eine bloße Abschrift (Art. 787) und nicht mehr als ein Exemplar acceptire. Acceptirt er mehrere Exemplare eines und desselben Wechsels, so läuft er Gefahr, daß jedes als ein besonderer Wechsel angesehen wird und er haftet für alle daherigen Folgen (Art. 784).

---

§ 741. Der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken.

Werden dem Accepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleich geachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist, der Acceptant haftet aber nach dem Inhalte seines Acceptes wechselmäßig.

---

1. Das Accept ist in der Regel vorbehaltlos, d. h. in allen Stücken dem Inhalte des Wechsels gemäß zu geben. Dies folgt aus der freien Wahl des Bezogenen, den Wechsel anzunehmen oder nicht, sowie aus der Verpflichtung des Trassanten, für richtige Einlösung der Tratte.

Nur rücksichtlich der Wechselsumme ist ein Theilaccept (Partikularaccept) zulässig, selbstverständlich unter Protesterhebung bezüglich des restirenden Theils.

Ein Wechsel dagegen, dem andere Einschränkungen beigefügt sind, wird einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme

Digitized by Google

gänzlich verweigert worden ist, da keinem Wechselinhaber zugemuthet werden darf, sich allfällige Kompensationsbedingungen, ein vom Zahlungsort verschiedenes — vielleicht entferntes — Wechseldomizil oder eine spätere, als die im Wechsel selbst bedungene Verfallzeit aufdringen zu lassen.

Wenn der Inhaber derartige Einschränkungen, z. B. eine spätere Verfallzeit bewilligt, so muß er den Schaden, der aus einer solchen Annahme entstehen kann, tragen.

2. Bei nur „*theilweisem* Accept" muß der Präsentant, um auf seine Vormänner Regreß nehmen zu können, Protest für den nicht acceptirten Betrag erheben; den Regreß auf Sicherstellung erwirkt er aber hiedurch blos mit Bezug auf den nicht acceptirten Theil der Wechselsumme.

In dem Falle „*anderer* Einschränkungen des Accepts", wie z. B. des Verfalltages, Zahlungsortes u. s. w. muß vom Inhaber des Wechsels zur Wahrung seines Wechselrechtes gegen den Aussteller und seine Vormänner Protest Mangels Annahme erhoben und Regreß gemäß Art. 744 u. f. genommen werden.

3. Die wechselmäßige Haftung des Acceptanten aus seinem bedingten Accept bleibt auch dann aufrecht stehen, wenn der Inhaber des Wechsels zur Erhaltung seiner Rechte gegen seine Vormänner Protest erhoben und Sicherstellung erlangt hat.

---

§ 742. Der Bezogene wird durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet, die von ihm acceptirte Summe zur Verfallzeit zu zahlen.

Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Accepte wechselmäßig.

Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu.

Die Wirkung des Accepts läßt sich kurz dahin ausdrücken: „Wer acceptirt, muß bezahlen." Durch die Accep-

Digitized by Google

tation wird der Bezogene direkt dem Wechselinhaber und zwar wechselmäßig verpflichtet. Es liegt hierin ein neuer Wechselkontrakt, der sogen. Acceptationsvertrag, im Gegensatze zu dem in der Tratte liegenden ersten Wechselkontrakt — dem Begebungsvertrage.

In der Acceptation liegt aber außerdem noch die Annahme des Zahlungsauftrages des Trassanten Seitens des Bezogenen, so daß der Acceptant auch Ersterm wechselmäßig verpflichtet wird, so jedoch, daß umgekehrt der Acceptant gegen den Aussteller auf sogenannte Deckung nur eine gewöhnliche Mandatsklage, nie wechselmäßigen Anspruch hat.

Acceptirt der Bezogene zu Ehren des Ausstellers, so erlangt er allerdings einen wechselmäßigen Anspruch gegen den letzteren.

Selbst bei der Acceptation eines falschen oder verfälschten Wechsels (Art. 801 u. f.) oder einer von einem nicht wechselfähigen Aussteller oder Indossanten begebenen Tratte haftet der Acceptant nichtsdestoweniger unbedingt aus seinem Accepte.

Es ergibt sich hieraus, wie vorsichtig der Bezogene bei Annahme eines Wechsels sein muß, da er, ist einmal das Accept ertheilt, unerbittlich und ohne irgend welche materielle Einrede zur Zahlung gezwungen werden kann.

Diese absolute Zahlungsverbindlichkeit schließt auch jede Contreordre von Seite des Trassanten aus. Der Trassant kann — mit rechtlicher Wirkung — an seinen Bezogenen nur so lange Contreordre ertheilen (contramandiren), als derselbe noch nicht acceptirt hat. Hinwieder darf der Bezogene einen nach der Verfallzeit präsentirten (bis jetzt noch nicht acceptirten) Wechsel, da er schon gegen den Aussteller präjudizirt ist (Art. 804), nicht mehr honoriren, sonst macht er sich letzterem haftbar.

---

§ 743. Ist in dem Wechsel ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort angegeben (Domizilwechsel), so ist, insofern der Wechsel

Digitized by Google

nicht schon ergibt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, dieses vom Bezogenen bei der Annahme auf dem Wechsel zu bemerken.

Ist dieses nicht geschehen, so wird angenommen, daß der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten wolle.

Der Aussteller eines Domizilwechsels kann in demselben die Präsentation zur Annahme vorschreiben.

Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift hat den Verlust des Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten zur Folge.

Ist der Wechsel domizilirt (Art. 722, 8), so muß der Bezogene sein Zahlungsdomizil bei der Acceptation bemerken. Ist der Wechsel z. B. zahlbar in Basel domizilirt, so muß der Bezogene den Domiziliaten bei der Acceptation bemerken, wie folgt:

„Angenommen für tausend Franken zahlbar im Domizil des Herrn Mercier et Cie. in Basel."

(Unterschrift.)

Fügt bei der Annahme jedoch der Trassat die Zahlungsadresse seinem Accepte nicht bei, so ist die Acceptation deßhalb nicht als eine unvollständige zu betrachten, welche den Inhaber zur Protesterhebung und Regreßergreifung berechtigt, sondern es wird vorausgesetzt, daß der Bezogene sich zur Verfallzeit selbst am Zahlungsorte einfinden werde und daselbst bekannt sei, z. B. ein Bureau oder sonst ein — wenigstens der Niederlassungspolizei bekanntes — Domizil besitze, widrigenfalls der Wechsel bei Verfallzeit auf Grund, daß der Bezogene nicht aufgefunden werden konnte, protestirt werden muß.

Jedenfalls ist dem Aussteller anzurathen, sich mit dem Bezogenen über die Beisetzung des Namens des Domiziliaten von vorneherein zu verständigen, da auch bei den domizilirten

Digitized by Google

Wechseln eine obligatorische Präsentation nur für die Sichtwechsel besteht und selbst, wenn bei dieser der Bezogene die Beifügung des Domiziliaten übersehen würde, dürfte obige Ungelegenheit eintreten.

VII. Regreß auf Sicherstellung.

Wegen nicht erhaltener Annahme.

§ 744. Wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht oder unter Einschränkungen oder nur auf eine geringere Summe erfolgt ist, so sind die Indossanten und der Aussteller wechselmäßig verpflichtet, gegen Aushändigung des Mangels Annahme aufgenommenen Protestes genügende Sicherheit dahin zu leisten, daß die Bezahlung der im Wechsel vorgeschriebenen Summe oder des nicht angenommenen Betrages, sowie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlaßten Kosten am Verfalltage erfolgen werde.

Jedoch sind diese Personen auch befugt, auf ihre Kosten die schuldige Summe bei Gericht oder bei einer andern zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

Der Aussteller und die Indossanten haften dem Inhaber des Wechsels nicht nur dafür, daß der Bezogene den Wechsel am Verfalltage zahle, sondern auch dafür, daß er denselben acceptire. In dieser Garantie des Acceptes liegt der wesentliche Vorzug des Wechsels vor den Anweisungen.

Wenn nun die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht oder nur für eine geringere Summe oder unter andern einem verweigerten Accepte gleichkommenden Beschränkungen erfolgt ist, so sind die genannten Wechselbetheiligten ver-

Digitized by Google

pflichtet, dem Inhaber genügende Sicherheit zu geben, daß der nicht acceptirte Wechsel am Verfalltage eingelöst werde. Diese Verfolgung der Sicherheit ist der Regreß auf Sicherstellung wegen nicht erfolgter Annahme.

Zur Begründung der Regreßklage muß der Wechselinhaber die diese begründenden Thatsachen durch Protest feststellen.

In dieser Beziehung unterscheidet man wesentlich folgende Fälle:

1. Protest Mangels Annahme bei Verweigerung des Accepts. (Art. 736.)

2. Abwesenheitsprotest (Perquisitions- oder Windprotest), wenn der Bezogene zur Präsentationszeit nicht anzutreffen ist;

3. Sicherheits- oder Sekuritätsprotest wegen Insolvenz des Bezogenen. (Art. 748.)

4. Endlich den im Art. 786 für den Fall vorgesehenen Protest, wo das zum Accept versandte Wechselexemplar nicht, oder mit mangelhafter Annahme versehen ausgeliefert wird.

Erst wenn diese thatsächlichen Voraussetzungen durch Protest dargethan sind, wird der Regreß Mangels Annahme gegen den Trassanten oder gegen die Indossanten wirksam. Dagegen ist der Regreß auf Sicherstellung an keine Frist vor Verfall gebunden und nicht durch Notifikation bedingt.

Auf welche Weise die nöthige Sicherheit zu stellen sei, ist dem Uebereinkommen der Parteien beziehungsweise dem Ermessen des Richters überlassen. Sie haben die Wahl zwischen einem bloßen Versprechen, einer Pfand- oder Bürgenbestellung, der Hinterlage in Baarem oder andern Modalitäten. Einigen sich dieselben nicht, so ist nur baare Kaution zulässig, denn nur sie kann die prompte Zahlung des Wechsels garantiren.

Die Wechselgesetze von England und Nordamerika gehen in dieser Beziehung weiter; sie berechtigen den Wechsel-Inhaber den Regreßpflichtigen gegenüber, hinlängliche Sicher-

Digitized by Google

heit (Bürgschaft) oder auch sofortige Zahlung des Wechselbetrages nebst Kosten für Protest und Rückwechsel zu verlangen.

Ist der Wechsel durch Intervention acceptirt worden, so kann Sicherstellung nicht verlangt werden. (Vergl. Art. 779.) Dem Wechselgläubiger gebührt auf die zur Sicherstellung erlegte Sache das Pfandrecht, wenn es ihm auch nicht ausdrücklich eingeräumt worden ist.

---

§ 745. Der Wechselnehmer, sowie jeder Indossatar wird durch den Besitz des Mangels Annahme aufgenommenen Protestes ermächtigt, von dem Aussteller und den übrigen Vormännern Sicherheit zu begehren und im Wege der wechselmäßigen Exekution oder des Wechselprozesses beizutreiben oder einzuklagen.

Der Regreßnehmer ist hiebei an die Folgeordnung der Indossamente und die einmal getroffene Wahl nicht gebunden.

Der Beibringung des Wechsels und des Nachweises, daß der Regreßnehmer seinen Nachmännern selbst Sicherheit bestellt habe, bedarf es nicht.

Ist der Wechsel noch in den Händen des Remittenten, so hat dieser selbstverständlich nur den Rückgriff auf den Aussteller; ist der Wechsel aber schon in weitere Hände durch Indossamente übergegangen, so ist der Regreßnehmer an die Folgeordnung der Indossamente (sog. Regreß per Ordinem, Reihenregreß) nicht gebunden, braucht mithin nicht auf seinen nnmittelbaren Vormann zu greifen, sondern kann jeden beliebigen Indossanten oder auch sofort den Aussteller für Sicherstellung belangen. Dieses Recht des Wechselinhabers, nach Belieben jeden Verpflichteten ohne Beachtung irgend einer Reihenfolge in Anspruch zu nehmen

Digitized by Google

(sog. Regreß per Saltum, springender Regreß), ist in unserm Gesetze und in der allg. d. W. O., in den holländischen, spanischen, dänischen, russischen ꝛc. Wechselordnungen in der Weise vollständig freigegeben, daß der Berechtigte auch nicht einmal die bereits getroffene Wahl durchzuführen braucht, sondern jederzeit auf einen andern Wechselverbundenen zurückspringen (regrediren) kann, so zwar, daß er Jeden, von dem er schon einmal abgelassen hat, nöthigenfalls auch später wieder in Anspruch nehmen kann. (Variationsrecht).

Der Code de Commerce (Art. 164) und dessen Nachbildungen erkennen ebenfalls den springenden Regreß an, jedoch mit der Beschränkung, daß die beim Rückgriff Uebersprungenen von der Verbindlichkeit befreit werden.

Der Regreß auf Sicherstellung geht nicht soweit, daß ein und derselbe Wechsel-Interessent berechtigt wäre, mehrmals — also für den doppelten oder dreifachen Betrag des Wechsels Sicherheit zu verlangen, noch soweit, daß der Wechselaussteller oder ein Indossant verpflichtet wäre, mehr als Einem seiner Nachmänner Sicherheit zu leisten.

Der Besitz des Protestes Mangels Annahme genügt, um Sicherstellung verlangen zu können; der Beibringung des Wechsels bedarf es nicht, weil die Protesturkunde bereits eine getreue Kopie des Wechsels enthält.

---

§ 746 Die bestellte Sicherheit haftet nicht bloß dem Regreßnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers, insofern sie gegen ihn den Regreß auf Sicherstellung nehmen.

Dieselben sind weitere Sicherheit zu verlangen nur in dem Falle berechtigt, wenn sie gegen die Art oder Größe der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen.

Da durch die Nichtacceptation des Wechsels jeder Vormann gefährdet wird, so ist es auch durchaus zweckmäßig,

Digitized by Google

jedem derselben die Möglichkeit zu gewähren, von seinen Vormännern Sicherheit zu fordern, ohne die Regreßnahme eines Indossanten dadurch zu bedingen, daß er selbst Kaution geleistet. Ein früherer Indossant könnte aber in die Lage kommen, so viel Kautionen zu bestellen, als er Nachmänner hat. Um dieses zu verhüten, verordnet das Gesetz, daß die bestellte Sicherheit nicht bloß dem Regreßnehmer, sondern sämmtlichen Nachmännern des Bestellers (d. h. dessen, welcher Sicherheit geleistet hat), welche Kaution verlangen, haften soll und daß dieselben eine weitere Sicherheit nur dann zu fordern berechtigt sind, wenn die Kaution als ungenügend angefochten werden kann. Denn der Regreßnehmer kann durch seine Willkür oder seine Gleichgültigkeit Rechten Dritter nichts vergeben.

---

§ **747.** Die bestellte Sicherheit muß zurückgegeben werden:

1. sobald die vollständige Annahme des Wechsels nachträglich erfolgt ist;
2. wenn gegen den Regreßpflichtigen, welcher sie bestellt hat, binnen Jahresfrist, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist;
3. wenn die Zahlung des Wechsels erfolgt oder die Wechselkraft desselben erloschen ist.

Daß die gestellte Sicherheit zurückgegeben werde, wenn der Wechsel nachträglich vollständig angenommen wird, oder die Zahlung desselben erfolgt, oder dessen Wechselkraft durch Präjudiz oder Verjährung (Art. 762 und 803) erloschen ist, bedarf keiner weitern Erörterung.

Neben diesen Erlöschungsarten stellt dieser Artikel, gleichwie die d. W. O. noch eine besondere Verjährungsfrist für die Haftbarkeit der Kaution auf, indem er die Sicherheit zurückgeben läßt, insofern gegen den Regreßpflichtigen welcher

Digitized by Google

die Kaution bestellt, nicht binnen Jahresfrist vom Verfalltage an gerechnet auf Bezahlung des Wechsels geklagt worden ist.

Die Art der Rückgabe der Sicherheit richtet sich nach der Art der Bestellung. War sie z. B. durch Bürgen geleistet, so werden diese von selbst frei, wenn einer der obenangeführten Fälle eintritt.

Daraus, daß der Vormann dem Nachmann wechselrechtlich für die Kosten haftet, welche durch den Protest Mangels Annahme und durch den Antrag auf Sicherstellung veranlaßt worden sind, folgt, daß die bestellte Sicherheit, soweit nöthig, bis zur Deckung dieser Kosten, oder Uebernahme derselben durch den Acceptanten ꝛc. aufrecht bleiben muß.

Wegen Unsicherheit des Acceptanten.

§ 748. Ist ein Wechsel ganz oder theilweise angenommen worden, so kann in Betreff der acceptirten Summe Sicherheit nur gefordert werden:

1. wenn über das Vermögen des Acceptanten der Konkurs (Debitverfahren, Falliment) eröffnet ist;
2. wenn der Acceptant auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;
3. wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Exekution wegen irgend einer Zahlungsverpflichtung des Acceptanten vollstreckt worden und ganz oder theilweise erfolglos geblieben ist.

Wenn in diesen Fällen die Sicherheit von dem Acceptanten nicht bestellt und dieserhalb Protest erhoben wird, auch von den auf dem Wechsel etwa benannten Nothadressen die Annahme nach

Digitized by Google

Ausweis des Protestes nicht zu erhalten ist, so kann der Wechselnehmer sowie jeder Indossatar gegen Auslieferung des Protestes von seinen Vormännern Sicherheitsbestellung fordern.

Der bloße Besitz des Wechsels vertritt die Stelle einer Vollmacht, in den in Ziffer 1, 2 und 3 genannten Fällen von dem Acceptanten Sicherheitsbestellung zu begehren und, wenn solche nicht zu erhalten ist, Protest erheben zu lassen.

Der als Eigenthümer des Wechsels legitimirte Inhaber ist berechtigt, in den in Ziffer 2 und 3 genannten Fällen auch von dem Acceptanten im Wege der wechselmäßigen Exekution oder des Wechselprozesses Sicherheitsbestellung beizutreiben oder einzuklagen.

---

1. Analog dem Falle der Nichtannahme des Wechsels ist die Insolvenz des Acceptanten. Diese begründet den Regreß wegen Unsicherheit des Acceptanten (Sekuritäts-Regreß).

Hier ist die Aussicht auf Befriedigung völlig zerstört und eine gesetzliche Hülfe auf Sicherheitsbestellung (Art. 744 u. f.) noch dringlicher. Denn ein Mangels Annahme protestirter Wechsel kann möglicher Weise zur Verfallzeit noch eingelöst werden, während von einem falliten Acceptanten nie eine Zahlung zu gewärtigen ist. Es ist hierbei nicht nöthig, daß der Konkurs förmlich über ihn schon eröffnet sei, sondern es genügt, wenn der Acceptant seine Zahlungen eingestellt hat, oder wenn dessen Insolvenz durch andere Thatsachen, (z. B. Verschluß des Geschäftslokales oder Flucht des Acceptanten), vom Regreßnehmer, dem dieser Beweis obliegt, konstatirt werden kann.

Digitized by Google

2. In dem Protest, welcher zur Erlangung des Regresses auf Sicherheitsbestellung zu leviren ist (Sekuritäts-Protest), muß der Grund der Unsicherheit festgestellt werden. Der Notar oder Schreiber, welcher diesen Protest anfertigt, muß demnach für genügenden Beweis sorgen, also, wenn nicht schon die Erklärung des Acceptanten genügt, bei Gericht ꝛc. die nöthigen Erkundigungen einziehen und in der Protesturkunde die entsprechenden Thatsachen konstatiren.

Dieser Protest muß stets bei dem Wechselschuldner und nicht bei den Administratoren der Konkursmasse, ferner bei domizilirten Wechseln am Wohnorte des Acceptanten und nicht an dem im Wechsel angegebenen Zahlungsorte erhoben werden.

3. In den vom Gesetze angeführten Fällen muß der Wechselinhaber zur Erwirkung des Sicherheitsregresses noch vorerst:

a. von dem Acceptanten selbst Sicherstellung für die acceptirte Summe fordern, denn — möglicherweise kann auch für einen Insolventen Jemand Gutstand leisten.

In dem wahrscheinlichern Falle, daß diese Sicherstellung nicht erhältlich ist, muß der Wechselinhaber sich:

b. an allfällige, auf dem Wechsel stehende Nothadressen (Art. 774 u. f.) wenden und bei verweigerter Annahme — hievon im Protest Vormerkung nehmen lassen.

4. Die Zurückgabe der bestellten Sicherheit kann verlangt werden, wenn der Wechsel bezahlt, oder seine Wechselkraft erloschen ist, ferner nach Analogie von Art. 747, Ziff. 1, wenn die Gründe der Unsicherheit weggefallen sind, z. B. der Konkurs wieder aufgehoben wird.

Das richterliche Ermessen wird im Uebrigen entscheiden, ob nachgewiesen ist, daß der Acceptant wieder in Umständen sich befindet, welche ihm die Erfüllung seiner Verbindlichkeit zutrauen lassen.

5. Zum letzten Absatz betr. „Legitimation als Eigenthümer des Wechsels" siehe den Art. 755, Alinea 1.

Digitized by Google

VIII. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit.

Zahlungstag.

§ 749. Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein.

Ist die Zahlungszeit auf Anfang oder auf Ende eines Monates gesetzt worden, so ist darunter der erste oder der letzte Tag des Monates zu verstehen.

Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monates gesetzt worden, so ist der Wechsel am fünfzehnten dieses Monates fällig.

Die Verfallzeit ist ein Hauptwendepunkt in dem Wechselgeschäft, indem dieselbe einerseits die Zahlung des Bezogenen und die Verbindlichkeit des Acceptanten bestimmt, andrerseits für die Regreßbedingungen maßgebend wird.

Sobald die zur Einlösung eines Wechsels festgesetzte Zeit abgelaufen ist, so ist der Wechsel, dem Sprachgebrauche zufolge, fällig oder verfallen.

Da wo keine Respekttage (Art. 752) eingeführt sind, ist der im Wechsel angegebene Verfalltag auch der Zahltag mit der einzigen Ausnahme, wenn Wechsel an einem Sonn- oder Festtage (Art. 99 u. 819) verfallen.

Der Zahl- oder Verfalltag kann, wie wir früher gesehen, (man vergl. die Erläut. zu Art. 722, 4) verschieden im Wechsel angegeben werden. Die in diesem und den folgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen regeln die Weise, wie bei den verschiedenen Arten der Wechsel der letzte Termin ihrer Zahlung zu berechnen sei.

Wegen der zur gehörigen Zeit vorzunehmenden Präsentation zur Zahlung (S. Erläut. zu Art. 755)

Digitized by Google

pflegt man den Zahltag auf dem Wechsel zu bemerken und zwar oben linker Hand mit rother Tinte, damit das Datum besser in die Augen fällt.

---

§ 750. Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorzeigung fällig.

Ein solcher Wechsel muß bei Verlust des wechselmäßigen Anspruches gegen die Indossanten und den Aussteller nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermangelung derselben innerhalb eines Jahres nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist präsentirt worden ist.

Ist ein auf Sicht gestellter Wechsel ohne Angabe eines Datums acceptirt worden, so gilt in Ermangelung eines die Präsentation konstatirenden Protestes der letzte Tag der Präsentationsfrist als Verfalltag.

Den Sichtwechseln, welche bei der Unbestimmtheit ihres Verfalltags den Acceptanten leicht in Verlegenheit setzen können, wird deßhalb durch das Gesetz selber ein fester Zahlungstermin gestellt. (Vergl. Erläuterung zu Art. 737.)

Der letzte Absatz dieses Artikels fehlt in der deutschen Wechselordnung.

Digitized by Google

§ 751. Bei Wechseln, welche mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein:

1. wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentirt ist, nicht mitgerechnet; geht die Frist auf acht oder fünfzehn Tage, so werden darunter nicht eine oder zwei Wochen, sondern volle acht oder fünfzehn Tage verstanden;

2. wenn die Frist nach Wochen bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche, welcher durch seine Benennung dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht;

3. wenn die Frist nach Monaten oder einem mehrere Monate umfassenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, an demjenigen Tage des Zahlungsmonates, welcher durch seine Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht; fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonate, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonates ein.

Der Ausdruck „halber Monat" wird einem Zeitraume von fünfzehn Tagen gleichgeachtet. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze

Digitized by Google

Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die fünfzehn Tage zuletzt zu zählen.

Die in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen über die Berechnung der Verfallzeit solcher Wechsel, welche eine bestimmte Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, entsprechen der auch anderwärts üblichen Berechnungsweise (d. W. O. Art. 32; Code de commerce, Art. 131, 132).

1. Ein Wechsel, ausgestellt drei Monate nach Dato und vom 17. Februar datirt, verfällt am 17. Mai;
2. ein Wechsel, ausgestellt drei Monate nach Dato und vom 30. November datirt, verfällt am 28. Februar und am 29. Februar, wenn das Jahr ein Schaltjahr ist;
3. Wechsel hingegen, ausgestellt drei Monate nach Dato und datirt vom 28. und 29. Februar, sind am 28. und 29. Mai fällig.

Ebenso, wie bei Monaten wird gerechnet, wenn die Frist ein — mehrere Monate umfassender Zeitraum, ein Vierteljahr, halbes Jahr, Jahr ist, z. B. ein am 31. Mai auf ein Vierteljahr dato ausgestellter Wechsel verfällt am 31. August.

Wäre aber der Tag der Ausstellung der 29. Februar in einem Schaltjahre gewesen, so würde der auf ein Jahr dato gestellte Wechsel am 28. Februar fällig sein.

§ 752. Respekttage finden nicht statt.

1. Nach mehrern Wechselordnungen darf oder muß der Präsentant dem Bezogenen nach der Verfallzeit des Wechsels einige Tage, — die sog. Respekttage als Zahlungsfrist noch bewilligen, in der Schweiz, bisanhin, z. B. St. Gallen (sechs Tage) und Glarus (drei Tage).

Die Frage, ob Respekttage und wie viele stattfinden ist allgemein und auch bei einem Domizil-Wechsel nach den Gesetzen des Zahlungsortes zu beurtheilen.

Digitized by Google

Da wo Respekttage bestehen, werden dieselben nacheinander in — ununterbrochener Folge gezählt, ohne Rücksicht auf dazwischen fallende Sonn- oder Feiertage, welche also einfach mitgerechnet werden.

2. Vom Standpunkte des heutigen Wechselverkehrs sind alle derartigen Wartfristen zu verwerfen, indem sie einen von dem im Wechsel bezeichneten Verfalltag abweichenden Zahlungstag statuiren und bei der Mannigfaltigkeit dieser Fristen Unklarheit und Verwirrung in den wichtigen Moment bringen, in welchem sich das Geschick des Wechsels entscheiden soll.

In den neuen Wechselordnungen, so auch in der vorliegenden, sind demnach die Respekttage abgeschafft.

3. Mit diesen nicht zu verwechseln sind die nach der deutschen W. O. (§ 93) zulässigen, dem schweizerischen Wechselrechte aber gänzlich fremden Zahl- oder Kassiertage. Solche sind z. B. in Bremen: Mittwoch und Sonnabend, in Augsburg: Montag und Donnerstag. Diese Kassiertage sind an den betreffenden Orten insofern maßgebend, als der Wechselinhaber einen an einem andern Tage, als an einem Kassiertage fälligen Wechsel nun erst an dem nächstfolgenden Kassiertage zur Zahlung präsentiren darf, es müßte denn die vom eigentlichen Verfalltage an berechnete Protestfrist schon früher ablaufen. Lautet hingegen der Wechsel auf Sicht, so kann die Zahlung unbedingt bei Vorzeigung gefordert werden; denn durch die lokale Uebung gewisser Zahltage kann das im Wechsel selbst festgestellte Recht des Wechselnehmers nicht alterirt werden.

4. Mit den Respekttagen des Bezogenen ist die dem Wechselinhaber für die Protestirung des Wechsels eingeräumte Frist von zwei Tagen (Art. 762) nicht zu verwechseln.

Auch zu Gunsten desjenigen, der durch Zufall oder höhere Gewalt verhindert wurde, den Wechsel rechtzeitig zur Zahlung zu präsentiren, können Respekttage nicht zugestanden werden; beziehungsweise es kann sich der Inhaber eines präjudizirten Wechsels nicht darauf berufen, daß er durch höhere Gewalt an der rechtzeitigen Protesterhebung verhindert worden sei. (Vergl. Art. 813, 1.)

Digitized by Google

5. Sonntage und staatlich anerkannte Feiertage sind, wie bei der Acceptation (Vergl. Erl. 3 zu Art. 736), so auch hier — bei der Zahlung (Art. 819) zu berücksichtigen.

---

§ 753. Ist in einem Lande, in welchem nach altem Stile gerechnet wird, ein im Inlande zahlbarer Wechsel nach Dato ausgestellt und dabei nicht bemerkt, daß der Wechsel nach neuem Stile datirt sei, oder ist derselbe nach beiden Stilen datirt, so wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage des neuen Stiles berechnet, welcher dem nach altem Stile sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht.

Diese Bestimmung steht hier, wie in der d. W. O. (§ 34), mit Rücksicht auf das häufige Vorkommen von Wechseln aus Rußland und der Levante. In diesen Ländern geschieht die Zeitbestimmung bekanntlich noch nach dem „Julianischen" oder nach dem sog. alten Kalender, welcher von dem „Gregorianischen" oder neuen Kalender in diesem Jahrhundert um 12 Tage abweicht, so daß der Julianische erst den 1. Januar hat, wenn unser 13. ist, oder es stimmt, wie man zu sagen pflegt, der 1. Januar „alten Stils" mit dem 13. Januar „neuen Stils" überein. Das Datum in russischen Wechseln und Briefen wird daher auch gewöhnlich in der Form eines Bruches angegeben, in welchem der Zähler das Datum alten Stils und der Nenner das Datum neuen Stils ausdrückt, z. B. $^{7}/_{19}$ April.

Bei der Berechnung der Verfallzeit der aus Rußland 2c. gezogenen Wechsel — möchte man glauben — dürften einfach 12 Tage zugezählt werden, um den Verfalltag des alten Stiles in den neuen Stil zu übersetzen. Allein keineswegs. Es macht in gewissen Monaten einen Unterschied, ob diese 12 Tage dem Ausstellungstage oder dem Verfalltage zugezählt werden. Ein am 26. Februar alten Stils in Smyrna ausgestellter, zwei Monate a dato in St. Gallen

Digitized by Google

zahlbarer Wechsel ist am 10. Mai fällig, wenn man den Ausstellungstag in den neuen Stil übersetzt und diesem zwölf Tage zuzählt; zählt man die zwölf Tage dagegen zum Verfalltage alten Stiles, so ist der 8. Mai der Zahlungstag.

Diese verschiedenen Berechnungsweisen sollen durch die Bestimmung dieses Artikels beseitigt werden.

---

§ 754. Meß- oder Marktwechsel werden zu der durch die Gesetze des Meß- oder Marktortes bestimmten Zahlungszeit und in Ermangelung einer solchen Festsetzung an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes fällig.

Dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit des Wechsels an diesem Tage ein.

Wie rücksichtlich der Annahme der Meß- und Marktwechsel (Art. 722, 4) schon in Art. 736, 2, so sind auch hier in Betreff des aus diesen Wechseln nicht ersichtlichen Verfalltags exzeptionelle Bestimmungen aufgestellt.

Zahlung.

§ 755. Der Inhaber eines indossirten Wechsels wird durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels legitimirt.

Das erste Indossament muß demnach mit dem Namen des Wechselnehmers, jedes folgende Indossament mit dem Namen Desjenigen unterzeichnet sein, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar benennt.

Digitized by Google

Wenn auf ein Blanko-Indossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des letzteren den Wechsel durch das Blanko-Indossament erworben hat.

Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen.

Die Echtheit der Indossamente zu prüfen, ist der Zahlende nicht verpflichtet.

Wie die Acceptation, so erfolgt auch die Bezahlung auf Vorweis des Wechsels.

Die Präsentation zur Zahlung ist indeß verschieden und wesentlich abweichend von der Präsentation zur Annahme. Während letztere in der Regel wegfallen kann, muß erstere durchweg nothwendig erfolgen, so zwar, daß selbst ein Wechsel, dessen Acceptation verweigert worden, zur Verfallzeit nochmals zu präsentiren ist. Sie ist aber auch an weit mehr Formalitäten und Bedingungen geknüpft, als jene in dem freien Willen eines jeden Wechselinhabers liegende Präsentation zur Annahme.

Die Zeit der Präsentation zur Zahlung ist im Allgemeinen mit oder nach Eintritt der Zahlungszeit (Art. 749 bis 755) vorhanden.

Hatte der Bezogene den Wechsel unter Beifügung einer andern Zahlungszeit acceptirt und wurde sodann der Wechsel von dem Trassanten oder einem Indossanten weiter begeben, so kann der Acceptant zur Zahlung erst genöthigt werden, wenn die von ihm ausgedrückte Zahlungszeit herbeikam. Will hingegen der Inhaber seinen Regreß wahren, so muß er den Wechsel nach Maßgabe der vom Trassanten ursprünglich beigefügten Verfallzeit zur Zahlung präsentiren.

Die Folgen einer selbst durch höhere Gewalt, z. B. Krankheit, Natur- und andere Zwischenereignisse verhinderten rechtzeitigen Präsentation fallen einzig dem Präsentanten zur

Digitized by Google

Last, der dadurch den Regreß an seinen Vormännern einbüßt (Vergl. Art. 752, Erl. 4 u. Art. 813).

Der rasche und sichere Gang des Wechsels darf nicht so verwickelte Fragen gestatten, wie die über Schuld und Zufall. Uebrigens handelt es sich hierbei lediglich um den Verlust des wechselrechtlichen Regresses; der Acceptant selbst bleibt verbindlich bis zum Ablauf der Verjährungsfrist. Dieser von unserm Gesetz adoptirten deutschrechtlichen Auffassung gegenüber (siehe Dr. Achill Renaud Wechselrecht § 63) wird in Frankreich, Belgien, Holland, Italien, England und Nordamerika die Frage: ob höhere Gewalt ein Versäumniß entschuldige, bejaht und der force majeure daher Rechnung getragen.

Die Präsentation zur Zahlung muß an dem vom Trassanten bezeichneten Zahlungsorte erfolgen.

Hat der Bezogene einen andern Zahlungsort, als den vom Trassanten angegebenen seinem Accept beigefügt, so muß der Inhaber um den Regreß zu wahren, an dem ursprünglich in der Tratte angegebenen Orte präsentiren und protestiren. Uebrigens ist ihm unbenommen, wenn er zuvor, innerhalb der Protestfrist — an dem im Accepte bezeichneten Orte den Wechsel präsentiren will. Jedenfalls bleibt ihm der Acceptant verpflichtet, an diesem letztern Orte die Zahlung zu leisten.

Die Präsentation erfolgt persönlich und mündlich (nicht brieflich durch die Post) und ist auf sofortige Zahlung gerichtet.

Der Wechsel selbst — im Original, nicht eine bloße Kopie desselben, muß zur Zahlung präsentirt werden, da der Bezogene nur gegen den Wechsel selbst Zahlung zu leisten hat.

Bei vorangegangenem Accept soll, um sich nicht einer doppelten Zahlungspflicht auszusetzen, nur gegen Vorweis und Uebergabe oder Aushändigung des acceptirten Exemplars bezahlt werden.

Ist die Präsentation dadurch unthunlich, daß ein betreffendes Exemplar nicht ausgeliefert war, so muß

Digitized by Google

dieser Umstand durch Protest festgestellt werden, um den Regreß nicht zu verlieren.

Ueberhin muß der Präsentant, der die Zahlung des Wechsels verlangt, sich als rechtmäßiger Inhaber desselben ausweisen. Als solcher ist bei nichtgirirten Wechseln der Remittent, zu dessen Gunsten der Wechsel lautet, legitimirt.

Der Inhaber eines indossirten Wechsels aber wird legitimirt durch eine zusammenhängende bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten. Das letzte Indossament muß demnach mit dem Namen desjenigen unterzeichnet sein, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossaten bezeichnet u. s. f.

Wenn auf ein Blankoindossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des letztern den Wechsel durch das Blankoindossament erworben hat.

Diese Reihe von Giros kann auch durch Ausstreichungen unterbrochen sein.

Indossamente, die aus Versehen oder in der Voraussetzung einer Negotiation, die sich hernach zerschlagen, auf den Wechsel geschrieben werden, würden den Zusammenhang der Indossamente stören. Um sie zu beseitigen, können sie durchstrichen werden, ohne daß bei der Prüfung der Legitimation auf solche ausgestrichene Indossamente zu achten ist. Auf die bezeichnete Prüfung der äußern formellen Richtigkeit der Giroreihe soll sich der Zahlende beschränken; zu weitern Untersuchungen über die Echtheit der Indossamente ist er nicht verpflichtet, weil eine innerliche Prüfung jeder Wechselerklärung außer seinem Bereiche liegt, und mit einem geregelten Wechselverkehr nicht in Einklang zu bringen ist.

Diese Befreiung des Trassaten von weitläufigen und ängstlichen, über die formelle Richtigkeit der Giroreihe hinausgehenden Nachforschungen entbindet jedoch denselben nicht der nach allgemeinen Grundsätzen bestehenden Verpflichtung, sich der Identität des Präsentanten mit dem im letzten Giro bezeichneten Indossaten zu vergewissern.

Digitized by Google

Allein verantwortlich für diese Identität kann man den Zahler nur dann machen, wenn offenbar Verdacht gegen diese Identität vorliegen sollte, z. B. wenn eine Frau den auf einen Mann oder eine Firma lautenden Wechsel präsentirte u. s. w., namentlich wenn der Wechsel sichtbare Spuren der Verfälschung an sich trägt.

Wenn daher der Acceptant den Präsentanten nicht kennt, so muß sich letzterer als rechtmäßiger Eigenthümer des Wechsels ausweisen. Man kann den Wechsel aber auch an einen bekannten Dritten indossiren lassen, wodurch man ebenfalls gesichert ist.

Hat der Wechselinhaber den Wechsel einmal zur Zahlung dem Bezogenen präsentirt, so muß er nun auch die von diesem gebotene, wechselmäßige Zahlung annehmen und kann sie nicht mehr ablehnen, will er sich nicht des Regresses verlustig machen.

Welches sind die rechtlichen Folgen der Unterlassung der Präsentation?

Hier ist zu unterscheiden zwischen domizilirten und nicht domizilirten Wechseln.

Bei einem eigentlichen Domizilwechsel ist auch das Wechselrecht gegen den Acceptanten durch die zeitige Präsentation zur Zahlung und zwar bei dem Domiziliaten bedingt. Indossanten und Aussteller garantiren dem Inhaber die Zahlung nicht bei dem Bezogenen, sondern beim Domiziliaten und dieser Garantie tritt der Acceptant bei.

Versäumt sich also der Inhaber beim Domiziliaten, so muß sein Regreß auch gegen den Acceptanten verloren gehen (Art. 764).

In einer ganz andern Lage, als der Acceptant eines Domizilwechsels, ist der Acceptant einer gewöhnlichen, nicht domizilirten Tratte. Er verspricht ganz unbedingt, daß er die Zahlung gegen den Wechsel leisten wolle, und ist an dieses sein Versprechen fortwährend gebunden, — so lange der Wechsel nicht verjährt ist.

Abgesehen also von jener Ausnahme bei domizilirten Wechseln bedarf es zur Erhaltung des Wechselrechts gegen

Digitized by Google

den Acceptanten weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protests. Doch kommt der Wechselinhaber, wenn er die Präsentation unterläßt, auch dem Bezogenen gegenüber in Verzug und wird ersatzpflichtig für den aus dieser Unterlassung etwa erwachsenen Schaden. Der Acceptant darf nun überdies die Wechselsumme deponiren (Art. 759).

Die Wirkung der Zahlung und zwar der vollen Bezahlung besteht darin, daß der Bezogene, wie sämmtliche wechselverpflichtete Personen, also Trassant und sämmtliche Indossanten, ihrer wechselmäßigen Verbindlichkeit enthoben sind und bei etwa vorher geleisteter Sicherheit — letztere ihre Bedeutung verliert und zurückgegeben werden muß. Es ist mithin eine vollständige Erlöschung aller Wechselverbindlichkeiten eingetreten.

Nebst der Aushändigung der Wechselurkunde muß noch auf dieser selbst auch der Empfang der Wechselsumme bescheinigt werden.

Dem allgemeinen Handelsgebrauche zufolge setzt man die Quittung:

Empfangen (oder Per acquit)

N. N.

unter das letzte Indossament, oder auf die Vorderseite des Wechsels, wenn auf der Rückseite kein Raum mehr zum quittiren ist.

Sobald der Bezogene seinen acceptirten Wechsel bezahlt hat, kann er sein Accept ausstreichen. Die bezahlten Wechsel müssen, nachdem sie als bezahlt eingeschrieben sind, sorgfältig aufbewahrt werden. Auch kann der Zahlende die Aushändigung aller derjenigen Exemplare fordern, aus deren Zusammenstellung die Legitimation des Inhabers sich ergibt.

Bei einem domizilirten Wechsel, wo der Acceptant nicht selbst, sondern durch einen Andern zahlt, kann dieser nicht nur im Interesse des Acceptanten die Quittirung und Auslieferung des Wechsels, sondern auch, in seinem eigenen Interesse, die Ausstellung noch einer besondern Quittung (unter dem Vorbehalt der nur einmaligen Gültigkeit) ver-

Digitized by Google

langen, da er gegen den Acceptanten, als seinen Auftraggeber, welchem er den quittirten Wechsel zuschickt, doch auch, behufs der künftigen Abrechnung, einen Beweis über seine Zahlungsleistung in Händen behalten muß.

---

§ 756. Lautet ein Wechsel auf eine Münzsorte, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, oder auf eine Rechnungswährung, so kann die Wechselsumme nach ihrem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effektiv" oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat.

Die Zahlung eines Wechsels *kann* auf verschiedene Weise geschehen:

1. durch *baare Zahlung* der Wechselsumme;
2. durch *Ab- und Zuschreibung* bei einer Girobank;
3. durch *Compensation* oder *Skontrirung*, d. h. durch Abrechnung oder Ausgleichung der gegenseitigen Zahlungsverbindlichkeiten mehrerer Personen;
4. durch *Anweisung* auf eine dritte Person — gewöhnlich einen Bankier oder Wechsler.

Doch muß — wenn der Inhaber es verlangt — der Wechsel gegen *baares Geld* eingelöst werden.

Wenn daher außer der Baarzahlung der Wechselsumme andere Zahlungsweisen vorkommen und acceptirt werden, so ist dies nur als Folge gegenseitiger Uebereinkunft, keineswegs als gesetzliche Zahlungsform anzusehen.

Unser Gesetz macht, übereinstimmend mit dem Eidgenössischen Münzgesetz und dem Art. 143 des Code de Commerce, — die Zahlung *nach Wortlaut* zur Regel, modifizirt diese jedoch rücksichtlich fremder Münzsorten, welche am Zahlungsort keinen Umlauf haben. (Vergl. Art. 97.)

Digitized by Google

Ist die Geldwährung im Wechsel nicht angegeben, so geschieht die Zahlung in der kursirenden Münze des Zahlungsortes. Papiergeld, Banknoten braucht sich der Wechselinhaber nicht gefallen zu lassen.

---

§ 757. Der Inhaber des Wechsels darf eine ihm angebotene Theilzahlung selbst dann nicht zurückweisen, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der verschriebenen Summe erfolgt ist.

Die Zahlung eines Wechsels erfolgt entweder vollständig oder unvollständig.

Der Wechselinhaber hat zwar die Zahlung nach Maßgabe der Tratte, also insbesondere die ganze Wechselsumme anzusprechen, doch kann er sich der Annahme einer Theilzahlung nicht entziehen.

Hat der Trassat nur für einen Theil der Wechselsumme acceptirt, so ist er aus dem Accepte nicht gehalten, mehr als diesen acceptirten Betrag zu bezahlen.

Der Inhaber darf aber auch dann nicht eine ihm angebotene Theilzahlung zurückweisen, wenn die Annahme sich auf die ganze Wechselsumme erstreckt und es bleibt für diesen wie für jenen Fall nur die Protesterhebung für den restirenden Theil als Verpflichtung übrig.

Die Rückweisung einer Zahlung hat zunächst die Verwirkung des Regresses zur Folge für den aus dem Protest ersichtlichen Betrag der angebotenen Theilzahlung. Dem Acceptanten gegenüber würde durch Nichtannahme eines Theils der Wechselsumme der Inhaber für diesen Theil die Nachtheile des Verzuges sich zuziehen.

Leistete der Trassat eine Theilzahlung, so kann er nicht die Auslieferung des Wechsels (dessen der Inhaber für seine Regreßnahme wegen des Restbetrages benöthigt bleibt), sondern nur eine Quittung auf der Abschrift des Wechsels und das Abschreiben der Zahlung auf dem Wechsel ansprechen.

Digitized by Google

Eine Beglaubigung der Wechselabschrift ist nicht erforderlich. (Vergl. den folgenden Artikel 758.)

Es ist aber hier nur von Theilzahlungen am Verfalltage die Rede; nicht von Zahlungen nach Verfall und Protesterhebung.

Von selbst versteht es sich, daß der Inhaber, welcher nur eine Theilzahlung erhalten hat, wegen des Rests gegen den Acceptanten, der für die ganze Summe acceptirt hat, klagen oder Regreß gegen seine Vormänner nehmen kann.

---

§ 758. Der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zahlen verpflichtet.

Hat der Wechselschuldner eine Theilzahlung geleistet, so kann derselbe nur verlangen, daß die Zahlung auf dem Wechsel abgeschrieben und ihm Quittung auf einer Abschrift des Wechsels ertheilt werde.

Vergl. den vorausgehenden Artikel und die Art. 102, 104 und 772.

---

§ 759. Wird die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht gefordert, so ist der Acceptant nach Ablauf der für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist befugt, die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen. Der Vorladung des Inhabers bedarf es nicht.

Wird die Zahlung erst nach Verfall gesucht, oder dem Acceptanten einseitig eine Prolongation der Frist (Art. 761)

Digitized by Google

gewährt, so trägt der Wechselinhaber die Nachtheile des Versäumnisses, indem er hierdurch die Regreßrechte auf die Vormänner verwirkt.

Der Acceptant dagegen haftet ihm immerhin aus seinem Accept bis zum Ablauf der Verjährungsfrist (Art. 803). Er ist bloß berechtigt, wenn die Zahlungserhebung zur Verfallzeit nicht erfolgt, durch Deposition der Wechselsumme sich von aller weitern Gefahr zu befreien. Geht das Depositum unter, oder findet inzwischen eine Münzveränderung statt u. s. w., so trifft der Verlust oder die Kursdifferenz den in mora accipiendi befindlichen Wechselinhaber.

Die Deponirung geschieht unter Angabe des Grundes ohne alle weitere Formalität bei einer zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Amtsstelle.

Der Wechselgläubiger kann sich nur an das Depositum halten. Aber auch der Schuldner kann das Geld wieder zurückziehen, (Vergl. Art. 109) auch nach Ablauf der Verjährungsfrist des Wechsels; zieht er es vor dieser Zeit zurück, so beginnt seine Verbindlichkeit aufs Neue. Konnte der Acceptant am Verfalltage nicht zahlen und ist protestirt worden, so muß er, wenn er später zahlt, dem Präsentanten die Protestkosten, sowie die Verzugszinsen vergüten.

---

§ 760. Vor dem Verfalltage ist kein Wechselinhaber verpflichtet, Zahlung anzunehmen; insofern eine solche stattfindet, ist sie auf Gefahr des Zahlenden geleistet.

Die Zahlung hat in genauer Uebereinstimmung mit dem Wechsel und zwar zunächst zur Verfallzeit zu erfolgen, weder später noch früher.

Bekanntlich kann im gewohnten, bürgerlichen Verkehr ein Schuldner gültig auch vor Ablauf des Zahlungstermins seine Verbindlichkeit tilgen. In diesem Punkte also weichen die wechselrechtlichen Grundsätze von den zivilrechtlichen ab.

Digitized by Google

Eine frühere Zahlung geschieht stets auf Gefahr des Wechselschuldners.

Die Zahlung *vor* Verfallzeit geschieht stets auf Gefahr des Zahlers. Auch kann der Inhaber nicht gezwungen werden vor Verfall die Zahlung anzunehmen. Erhält daher z. B. einer, der blos den Inkasso zu besorgen hat, die Zahlung vor dem Verfalltage und wird derselbe in der Zwischenzeit zahlungsunfähig, so kann der Bezogene für den Schaden, der dem Auftraggeber hieraus erwächst, verantwortlich gemacht werden. Auch mehrere andere Wechselverordnungen bestätigen diesen Satz und zwar aus dem Grunde, weil bei dem Wechsel noch andere Personen, außer dem Präsentanten und dem Trassaten betheiligt und diese dabei interessirt sind, daß genau nach Vorschrift des Wechsels verfahren werde.

In dieser Hinsicht bestimmt der Code de Commerce Art. 144: „Wer *vor* der Verfallzeit einen Wechsel bezahlt, „ist für die Gültigkeit der Zahlung verantwortlich" und „Art. 146: „Vor der Verfallzeit kann der Inhaber zur Annahme der Zahlung nicht gezwungen werden."

Gleichwohl geschieht es sehr häufig, daß Wechselzahlungen auch vor dem Verfalltage geleistet werden und zwar:

1. wenn der Acceptant selbst frühere Zahlungen dem Inhaber darbietet und dieser einwilligt;
2. wenn ein Dritter gegen Abzug der bis zum Verfalltag zu laufenden Zinsen nach dem bedungenen Zinsfuße oder Diskont zahlt, d. h. *den Wechsel* diskontirt.

---

§ 761. Gewährt der Wechselinhaber dem Acceptanten eine Prolongation der Verfallzeit, so verliert er seine Rechte gegen diejenigen Vormänner, welche zu dieser Prolongation nicht eingewilligt haben.

Den Wechsel prolongiren heißt — seine Verfallzeit hinausschieben. Die Prolongation kann entweder eine *nothwendige*, z. B. durch einfallende Feiertage, durch Hinaus-

Digitized by Google

rücken von Messen u. dgl., oder eine freiwillige sein. Letztere erfolgt durch Vereinbarung zwischen Wechselgläubiger und Wechselschuldner.

Die Prolongation, welche seltener bei Tratten, als bei eigenen Wechseln vorkömmt, bewirkt eine Novation, d. h. es entsteht eine neue Wechselschuld zwischen dem Inhaber und Acceptanten, deren Rechte und Pflichten sich auf die neuen Kontrahenten beschränken; die wechselrechtliche Verbindlichkeit der nicht zustimmenden Regreßpflichtigen aber erlöscht. Wer den Wechsel nach Ausstellung des Giros prolongirt, muß die Zustimmung zur Prolongation von Seite des Giranten beweisen, wenn er gegen ihn Regreß nehmen will. Ueber die Form der Prolongation enthält der Artikel keine Vorschriften. Sie geschieht entweder auf dem Wechsel selbst, oder auf einer Kopie, oder auf einer besondern Urkunde.

IX. Regreß Mangels Zahlung.

§ 762. Zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung statthaften Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich:

1. daß der Wechsel zur Zahlung präsentirt worden ist, und
2. daß sowohl diese Präsentation als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan wird.

Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstage nicht zulässig, sie muß aber spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen.

Das Regreß-Verfahren gehört unstreitig zu den schwierigsten Abschnitten im ganzen Wechselrechte und es ist

Digitized by Google

kaum möglich, über irgend einen Gegenstand abweichendere Bestimmungen zu sehen.

Wir erlauben uns daher über diese schwierige Materie einige allgemeine Bemerkungen zum bessern Verständniß des zu den folgenden Artikeln Gesagten vorauszuschicken.

Bei der Regreßnahme und den für dieselbe aufzustellenden Regeln kommen einerseits die Rechte des regreßnehmenden Wechselinhabers in Betracht, anderseits die wohlberechtigten Interessen der verschiedenen Regreßpflichtigen auf baldigste Abwicklung des Wechselgeschäfts.

Das letztere Interesse: die baldige Erledigung, kann entweder durch die schleunige Benachrichtigung (Notifikation) oder durch eine kurze Verjährungsfrist erzielt werden.

Je nachdem die verschiedenen Wechselgesetze den einen oder andern Weg einschlagen, sagt man: sie befolgen das Notifikations- oder das Verjährungssystem.

1. Das strenge Notifikationssystem besteht darin, daß der Wechselinhaber — bei Verlust seines Regresses — den erhobenen Protest schleunig an den Vormann, den er belangen will, versenden muß.

Dieses System gilt in England und Nordamerika.

2. Hingegen das Verjährungssystem, welchem der Code de commerce (Art. 165) huldigt, besteht darin, daß die Notifikation und wirkliche Klage, deren Geltendmachung an eine bestimmte kurze Frist (Verjährungsfrist) gebunden ist, in ein und demselben Akte zusammenfallen.

Das französische Regreßsystem ist mithin eine eigenthümliche Verbindung des Notifikationssystems mit der Regreßverjährung.

3. Die deutsche Wechselordnung (§ 45) hat ein Mittelsystem gewählt; sie hat zwar die Notifikation gleichfalls vorgeschrieben, aber deren Unterlassung nicht mit Verlust des Regresses, sondern mit Verkürzung der Retourrechnung und Verpflichtung zum Schadenersatz bedroht. Nebstdem wird der Regreß an eine gewisse Verjährungsfrist gebunden.

Digitized by Google

4. Diesem gegenüber hat das schweizerische Wechselgesetz vorgezogen, den einfachsten Weg zu wählen und die vielfach angefochtene Notifikationspflicht als wechselrechtliche Solemnität ganz fallen zu lassen. Unser Gesetz acceptirt somit — im Gegensatz zu dem reinen Notifikationssystem ohne Regreßverjährung (wie es noch die Augsburger Wechselordnung enthielt) — das reine und unbedingte Verjährungssystem — ohne Notifikationspflicht.

Es stützt sich dabei neben andern Gründen namentlich auch darauf: „daß ein Wechselgesetz jede weitschweifige Kasuistik vermeiden und sich anstatt einer überflüssigen und schädlichen Detailerörterung auf einfache, klare Sätze und Prinzipien beschränken müsse."

Hiezu gibt das treffliche, von Ad. Burkhardt-Fürstenberger verfaßte Gutachten des Basler-Handelskollegiums über Einführung einer schweizerischen Wechselordnung vom Februar 1861 folgende praktische Fingerzeige:

„Als kaufmännische Uebung, als Schicklichkeitsrücksicht „zwischen Geschäftsfreunden wird eine prompte Anzeige von „der erfolgten Protesterhebung gewiß immer beibehalten bleiben und es liegt dieselbe schon im augenscheinlichen eigenen „Interesse des Wechselinhabers, ohne daß es hiezu einer „besondern gesetzlichen Vorschrift bedürfte.

„Es kommen aber Fälle vor, wo der Inhaber nicht „beabsichtigt, die Rückzahlung von seinem unmittelbaren „Indossanten zu verlangen; wo er sich dafür direkt an „einen frühern Vormann wendet, der vielleicht im gleichen „Orte wohnt, oder mit dem er sonst in einem Rechnungs„verhältnisse steht; warum sollte er nun gleichwohl seinem „unmittelbaren Abtreter, den er gar nicht weiter in An„spruch zu nehmen beabsichtigt, von der erfolgten Protest„erhebung benachrichtigen müssen, dieser wieder seinen Vor„mann und so die ganze Reihe von Indossanten durch die „Notifikation beunruhigen, während vielleicht der Wechsel „bereits wieder in die Hände des Ausstellers zurückgelangt „ist?! Auch ist nicht zu verkennen, daß der Beweis der erfolgten Notifikation, wenn dieselbe bestritten wird, oft

Digitized by Google

„äußerst schwer zu erstellen ist, weßhalb auch die deutsche „Wechselordnung (§ 46) genöthigt ist, ganz willkürliche und „oberflächliche Beweismittel hiefür zuzulassen."

Einen wirklichen Schutz für die Wechselpflichtigen bildet das Notifikationssystem, so künstlich dasselbe aufgebaut ist, gleichwohl nicht; es beruht immer auf der Fiktion, daß die Notifikation, vom Wechselinhaber ausgehend, durch die ganze Reihe der Indossanten bis auf den Aussteller zurücklaufen werde; wenn aber durch Nachlässigkeit eines einzigen Indossanten der Lauf unterbrochen wird, so bleiben die sämmtlichen Vormänner vom Schicksal des Wechsels ohne Nachricht und bleiben — nach deutschem Wechselrecht — den Nachmännern gleichwohl nach wie vor regreßpflichtig, zwar mit dem merkwürdigen Unterschiede, daß, wenn zufällig derjenige Indossant den Regreß gegen sie nimmt, welcher die Lücke in der fortlaufenden Reihe der Notifikationen verschuldet hat, dieser bloß berechtigt ist, die Wechselsumme ohne Zinsen und Kosten zu fordern; wenn der Regreß aber von einem spätern Indossanten direkte genommen wird, die Wechselschuldner diesem gegenüber auch zur Rückzahlung von Zinsen und Kosten verpflichtet sind.

Wenn in diesem Punkte das schweizerische Gesetz im Gegensatze zur deutschen Wechselordnung die Rechte des Regreßnehmers, gegenüber den zu Gunsten der Indossanten ihm auferlegten Pflichten und Lasten mehr in den Vordergrund stellt, so wahrt er dagegen die Interessen der Wechselverpflichteten einestheils durch kürzere Verjährungsfristen (Art. 803 bis Art. 807), anderntheils durch eine Modifikation des unbedingten springenden Regreßrechtes (Art. 746 und 767), wie die deutsche Wechselordnung (§§ 26 und 49) dasselbe zuläßt.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen ist es wohl überflüssig, je bei den einzelnen Artikeln dieses Abschnittes noch speziell die aus diesem divergirenden Prinzipien sich ergebenden Abweichungen der verschiedenen Wechselgesetze zu erwähnen.

Digitized by Google

Ueber den Inhalt des nun zunächst zu besprechenden Artikels 762 ist Folgendes zu bemerken:

Wird nicht in gesetzlich vorgeschriebener Weise die Zahlung geleistet, so ist der Inhaber nicht nur berechtigt, sondern zur Erhaltung seiner vollen wechselrechtlichen Ansprüche sogar verpflichtet, Protest Mangels Zahlung zu erheben und dadurch feststellen zu lassen, in wie weit der Wechselschuldner ihm nach Lage des Wechselgesetzes nicht vollständig gerecht geworden sei, um daraufhin dann sich durch die übrigen wechselverpflichteten Personen schadlos zu halten.

Auf den Grund, aus welchem die Zahlung entweder gar nicht, oder nicht trassirtermaßen erfolgt, kommt es überall nicht an.

In dieser Hinsicht sagt der Code de commerce (Art. 163):

„Der Inhaber wird von der Verbindlichkeit, Protest „Mangels Zahlung erheben zu lassen, weder durch einen „Mangels Annahme erhobenen Protest, noch durch Tod oder „Falliment des Trassaten befreit."

Selbst wenn der Trassat wechselunfähig wäre, müßte gegen ihn, zum Zwecke der Regreßnahme, protestirt werden.

In England und Nordamerika fällt der Protest Mangels Zahlung bei vorangegangenem Protest Mangels Annahme weg, indem schon dieser den Regreß begründet.

2. Zur Wahrung der Wechselrechte gegen den Acceptanten bedarf es an sich keines Protestes.

Der Anspruch gegen den Acceptanten ist nur in einzelnen Fällen durch Protest bedingt; so namentlich:

Gegen den Ehrenacceptanten, der die Ehrenzahlung verweigert (Interventionsprotest). (Art. 774.)

Ferner: gegen den Domiziliaten bei Nichtzahlung eines domizilirten Wechsels (Art. 764, 2).

3. Ueber die Protestfrist enthalten die verschiedenen Wechselgesetze abweichende Bestimmungen.

Digitized by Google

Zulässig ist die Protesterhebung sofort am Zahlungstage nach § 41 der d. W. O.

Unser Artikel erklärt den Protest am Zahlungstage als unzulässig, in Uebereinstimmung mit Art. 162 des Code de commerce.

Zur Protesterhebung hat der Wechselinhaber zwei Werktage Zeit. Wenn also einer der beiden Tage nach dem Zahlungstage ein Sonn- oder Feiertag ist, oder wenn beide Tage ein Sonn- und unmittelbar darauffolgender Feiertag sind, wird die Protestationsfrist in entsprechender Weise verlängert.

4. Ohne Einfluß auf die Protestfrist ist es, wenn der Wechsel auf eine andere Zeit, als die vom Trassanten bestimmte Verfallzeit, acceptirt oder wenn letztere durch Prolongation hinausgeschoben wird. So ist z. B. der auf 1. Juli ausgestellte, aber mit dem Beisatz „zahlbar Ende Juli" acceptirte Wechsel — an einem der zwei Werktage nach dem ersten Juli, nicht erst am letzten Juli zu protestiren, um den Regreß gegen die Vormänner zu wahren.

Ein Protest nach Ablauf der gewöhnlichen Protestfrist kommt vor bei Nachindossamenten nicht protestirter Wechsel.

---

§ **763.** Die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen („ohne Protest", „ohne Kosten" 2c.), gilt als Erlaß des Protestes, nicht aber als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation.

Der Wechselverpflichtete, von welchem jene Aufforderung ausgeht, muß die Beweisleistung übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt.

Gegen die Pflicht zum Ersatze der Protestkosten schützt jene Aufforderung nicht.

Digitized by Google

Es kommt nicht selten vor, daß einem Wechsel, zumal von kleinerm Betrage, um die unverhältnißmäßigen Protestkosten zu ersparen, die Worte beigefügt sind: „Ohne Protest“ oder „ohne Kosten“.

Diese Aufforderung kann nicht bloß vom Trassanten, oder einem Indossanten, sie kann auch von dem Acceptanten eines bestimmtdomizilirten Wechsels (siehe die Erläuterung zu Art. 722) ausgehen. Bei andern Wechseln hingegen kann nicht der Acceptant, gegen welchen protestirt wird, einen wirksamen Erlaß des Protestes aussprechen. Das Gesetz fixirt die rechtliche Bedeutung dieser Formel.

Der Inhaber ist in diesem Falle nicht verpflichtet, wohl aber immerhin berechtigt, Protest zu erheben; er kann also ungeachtet jener Erklärung Protest erheben und den Ersatz der Protestkosten verlangen. Auch ist er insofern interessirt, im Nichtzahlungsfalle dennoch zu protestiren, als jeder Wechselbetheiligte, der nicht die Protesterhebung durch den obigen Zusatz erlassen hat, die Vorlage einer Protesturkunde verlangen wird, wenn der Inhaber den Regreß ergreifen will. Jedoch wird durch die Klausel: „ohne Kosten“ der Wechselinhaber je nur gegenüber demjenigen, welcher die Klausel beigefügt hat, von der Protesterhebung entbunden.

Die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen, muß dem Wechsel selbst beigeschrieben werden, wenn sie wirksam sein soll.

---

§ 764. Domizilirte Wechsel sind dem Domiziliaten oder, wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Bezogenen selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domizilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren.

Wird die rechtzeitige Protesterhebung bei einem vom Bezogenen verschiedenen Domiziliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch

Digitized by Google

nicht nur gegen den Aussteller und die Indossanten, sondern auch gegen den Acceptanten verloren.

Domizilirte Wechsel sind dem darin benannten Domiziliaten zur Zahlung zu präsentiren, und wenn nicht gezahlt wird, zu protestiren. Die strenge Beachtung dieser Formalität ist zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten unbedingt und zwar auch dann erforderlich, wenn selbst der Domiziliat vor der Verfallzeit in Konkurs gerathen ist.

Es ist daher ein solcher Domizilwechsel, welcher nicht rechtzeitig dem Domiziliaten am Zahlungsorte präsentirt und protestirt worden ist, aller seiner wechselrechtlichen Folgen entkleidet. Es kann daraufhin weder gegen den Aussteller und die Indossanten noch gegen den Acceptanten geklagt werden. Denn es wird der Bezogene hier dem Domiziliaten gegenüber gerade so angesehen, wie der Trassant gegenüber dem Trassaten; auch der Bezogene hat dem Domiziliaten Deckung zu verschaffen und damit er nicht in Gefahr gerathe, seine Deckung zu verlieren und nicht genöthigt wäre, die Fonds zur Zahlung doppelt in Bereitschaft zu halten, muß diesem dasselbe Recht wie dem Aussteller gewahrt werden.

War von dem Acceptanten eines Domizilwechsels ein Domiziliat nicht benannt, so ist der Bezogene selbst als der Zahler am Zahlungsorte zu betrachten. Ist er dort anzutreffen, so ist bei ihm zu präsentiren und im Nichtzahlungsfalle zu protestiren. Ist er daselbst nicht zu treffen, so muß auch hierüber zur Sicherheit ein Protest erhoben werden, den man Abwesenheitsprotest oder auch Nachforschungs-, Perquisitionsprotest, auch Windprotest heißt (siehe die Erläuterung zu Art. 743).

War auf dem Domizilwechsel ein Domiziliat nicht ersichtlich, mithin ein solcher weder vom Aussteller noch Acceptanten angegeben, so hat die versäumte rechtzeitige Präsentation zur Zahlung am Zahlungsorte und Protesterhebung nicht die vorhin entwickelten Nachtheile. Vielmehr

Digitized by Google

bleibt hier der wechselmäßige Anspruch gegen den Acceptanten stehen, wie bei einem nicht domizilirten acceptirten Wechsel.

---

§ 765. Zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen den Acceptanten bedarf es, mit Ausnahme des im Artikel 764 Absatz 2 erwähnten Falles, weder der Präsentation am Zahlungstage noch der Erhebung eines Protestes.

Der Nachweis der Präsentation eines acceptirten Wechsels bei Verfall behufs der Zahlung gehört zwar nicht zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten, aber zur Begründung der Wechselklage wegen des Anspruchs auf Kostenersatz und auf Zinsen.

Der Indossatar hat auch den Acceptanten gegenüber Anspruch auf den Ersatz der Protestkosten, die Ersterer, wenn auch nicht verpflichtet, so doch berechtigt ist, zu seiner Sicherheit Protest zu erheben.

---

§ 766. Jeder Wechselschuldner hat das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittirten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern.

Jeder Wechselschuldner hat ein Interesse, sobald als möglich aus der Wechselhaft auszuscheiden und seinerseits als Wechselgläubiger gegen seine Vormänner aufzutreten. Zu diesem Behuf kann er in jedem Augenblick den Wechsel und den Protest an sich bringen, wenn er dem bisherigen Wechselgläubiger die Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten bezahlt. (Vergl. § 48 der d. W. O.)

Durch Einlösung des Wechsels von Seiten eines Indossanten werden auch alle Nachmänner desselben frei.

Digitized by Google

§ **767**. Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann die Wechselforderung gegen alle Wechselverpflichtete oder auch nur gegen einige oder einen derselben rechtlich geltend machen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren. Derselbe ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden.

Der Regreß Mangels Zahlung nun ist gleich demjenigen Mangels Annahme (Art. 744) sowol gegen den Aussteller als gegen sämmtliche Indossanten mit Ausnahme derjenigen, welche sich durch ihren Vorbehalt auf dem Wechsel gegen die Gewähr verwahrt haben, (Art. 733) zulässig und zwar auch hier ohne bindende Regreßordnung, (Springender Regreß mit Variationsbefugniß).

Hiermit übereinstimmend ignorirt unsere Wechselordnung auch das hin und wieder durch Handelsbrauch und Gesetzgebung festgehaltene System der Notifikation, das den Wechselinhaber bei Verlust des Regresses zu schleuniger Benachrichtigung von Vormann zu Vormann verpflichtet.

---

§ **768.** Die Regreßansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, beschränken sich auf:

1. die nicht bezahlte Wechselsumme nebst sechs Prozent jährlicher Zinse vom Verfalltage ab;
2. die Protestkosten und andere Auslagen;
3. eine Provision von einem Drittel ½ Prozent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem anderen Orte als dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Kurse gezahlt

Digitized by Google

werden, welchen ein vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht am Zahlungsorte kein Kurs auf jenen Wohnort, so wird der Kurs nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte der Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Der Kurs ist auf Verlangen des Regreßpflichtigen durch einen unter öffentlicher Autorität ausgestellten Kurszettel oder durch das Attest eines Mäklers oder, in Ermangelung derselben, durch ein Attest zweier Kaufleute zu bescheinigen.

Der Betrag, welchen der Regredient fordern kann, ist die Regreßsumme; die Rechnung, durch welche dieser Betrag nachgewiesen wird, nennt man Retourrechnung. Zur Vermeidung von Streitigkeiten haben alle Wechselordnungen über den Umfang der Regreßansprüche feste und allgemeine gültige Sätze aufgestellt.

Die Regreßansprüche des Inhabers bestehen zu Folge obiger Bestimmungen nicht nur aus dem Ersatz der Wechselsumme und Unkosten (für Protest, Porto, Stempelgebühren u. dgl.), sondern es darf derselbe für den Zeitraum vom Verfalltage bis zum Tage der Regreßnahme auch noch Zinsen zum Kapital schlagen und für seine Bemühung eine der Wechselsumme entsprechende Provision anrechnen.

Diese Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem andern Orte, als dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Kurse*) bezahlt werden, welchen ein vom Zahlungs-

---

*) Unter Kurs versteht man hier die jeweilige Werthung, den Marktpreis des Wechsels; er richtet sich wie beim Kaufe und Verkaufe überhaupt nach Anbot und Nachfrage. Wenn z. B. das Verlangen nach Wechseln, die nach England geschickt werden sollen, in New-York größer ist, als der Vorrath, so werden sie im Preise steigen, dagegen, wenn dasselbe geringer ist, im Werthe fallen.

Digitized by Google

ort auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat. Die Regreßsumme kann nämlich am Wohnorte des Regreßpflichtigen einen höhern oder niedern Werth haben, als an dem Zahlungsorte, an welchem die Wechselverbindlichkeit erfüllt werden sollte.

Besteht am Zahlungsorte kein Kurs auf jenen Wohnort, so wird der Kurs nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

---

§ **769.** Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, ist von einem früheren Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern berechtigt:

1. die von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe nebst sechs Prozent jährlicher Zinse vom Tage der Zahlung;
2. die ihm entstandenen Kosten;
3. eine Provision von zwei pro Mille.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem andern Orte als der Regreßnehmer wohnt, zu demjenigen Kurse gezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regreßnehmers auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht im Wohnorte des Regreßnehmers kein Kurs auf den Wohnort des Regreßpflichtigen, so wird der Kurs nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Wegen der Bescheinigung des Kurses kommt die Bestimmung des Artikels 768 zur Anwendung.

Digitized by Google

Die Regreßforderung des Indossanten, welcher den Regreßnehmer oder irgend einen andern Vormann befriedigte, wird ganz analog den vorausgehenden Bestimmungen (Art. 768) behandelt, nur tritt an die Stelle der Wechselsumme der von ihm in Folge der Retourrechnung remboursirte Betrag nebst Zinsen und Kosten der Uebersendung und wird den regreßnehmenden Indossanten die Berechnung einer Provision nicht gestattet.

---

§ 770. Durch die Bestimmungen der Artikel 768 und 769 Ziffer 1 und 3 wird bei einem Regresse auf einen ausländischen Ort die Berechnung höherer, dort zulässiger Sätze nicht ausgeschlossen.

Beim Regreß in das Ausland, namentlich nach überseeischen Plätzen sind oft wegen der Entfernung, Gefahr und Kursschwankungen durch Gesetz oder Herkommen höhere Provisionen (in England $^1/_2\,\%$, in Rußland $^2/_3\,\%$) oder auch gewisse Prozente als Entschädigung in Bausch und Bogen bewilligt, in Nordamerika 3 bis $6\,\%$; für Rückwechsel sogar $10\,\%$ und $20\,\%$.

---

§ 771. Der Regreßnehmer kann über den Betrag seiner Forderungen einen Rückwechsel auf den Regreßpflichtigen ziehen.

Der Forderung treten in diesem Falle noch die Mäklergebühren für Negozirung des Rückwechsels sowie die etwaigen Stempelgebühren hinzu.

Der Rückwechsel muß auf Sicht zahlbar und unmittelbar (a drittura) gestellt werden.

Zur Erläuterung dieses Artikels ist vorab zu bemerken, daß die Ausübung des Regresses in verschiedener Weise stattfinden kann:

Digitized by Google

1. der Regredient kann auf einen Vormann in der Art zurückgehen, daß er einen Korrespondenten beauftragt, den Betrag seiner Forderung gegen Quittung bei demselben zu erheben;
2. er wendet sich direkt an den Vormann, damit ihm dieser den Betrag übermache, was aber nur mit soliden Häusern geschehen kann, bei denen der Regreßnehmer durch Aushändigung des Wechsels und Protestes nichts riskirt;
3. er zieht auf den Vormann für den Betrag seiner Forderung einen neuen Wechsel, um sich durch Verkauf desselben schadlos zu halten;
4. er stellt erforderlichen Falls gegen den Vormann eine Regreßklage an und läßt diesen gerichtlich zur Zahlung anweisen.

Das einfachste und prompteste Regreßmittel ist das unter Ziffer 3 bezeichnete — der sogenannte Rückwechsel. Er muß auf Sicht (bei Präsentation zahlbar) lauten und direkt auf den Wohnort des Regreßpflichtigen (a drittura) gezogen werden, weil durch ein mittelbares Ziehen Provisionen und Unkosten gehäuft würden. Im Uebrigen unterscheidet sich der Rückwechsel in der Form nicht von den andern Wechseln; doch findet bei ihm der wesentliche Unterschied statt, daß der Bezogene auch ohne Accept einlösen muß, und wenn er dieses verweigert, aus dem protestirten Hauptwechsel hierzu nach Wechselrecht gezwungen werden kann.

---

§ 772. Der Regreßpflichtige ist nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retourrechnung Zahlung zu leisten verbunden; der Wechsel darf keine Veränderung enthalten, welche den weitern Rückgriff des Regreßpflichtigen beeinträchtigen könnte.

Digitized by Google

Die Wirkung des Regresses besteht darin, daß der Angesprochene wechselrechtlich verbunden ist, spätestens am ersten Werktage nach erfolgter Aufforderung dem Regredienten Zahlung zu leisten.

Der Regreßpflichtige und auch der Trassant des Wechsels ist dieß jedoch nur zu thun schuldig gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retourrechnung. Insofern auf ihn mittelst eines Rückwechsels regredirt wurde, sind daher diese Papiere mit dem Rückwechsel selbst zu begeben oder es hat der Aussteller auf andere Weise dafür zu sorgen, daß dieselben rechtzeitig zur Stelle sind, um dem Regreßpflichtigen bei Präsentation des Rückwechsels ausgeliefert zu werden. In der Praxis kommt es jedoch auch vor, daß der Regreßnehmer, wenn ihm der Regreßpflichtige als solid bekannt ist, demselben die genannten Papiere bei Avisirung des Rückwechsels übermacht, in welchem Falle die Retourrechnung nicht quittirt wird.

Hat der Angesprochene den Rückwechsel acceptirt ohne Rückgabe des Wechsels und Protestes, so haftet er unbedingt aus seinem Accept, ohne die Zahlung von vorheriger Rückgabe des Hauptwechsels und des Protestes abhängig machen zu können (Art. 811).

---

§ 773. Jeder Indossant, welcher einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen.

Diese Befugniß wird dem Indossanten, welcher den Regredienten befriedigt hat, deßhalb eingeräumt, damit er, wenn der Wechsel aus seinem Besitz kommt, nicht noch einmal aus seinem Indossament in Anspruch genommen werden kann.

Digitized by Google

X. Intervention.

Einleitende Bemerkungen.

Im Eingange dieses Titels haben wir kurz zu erwähnen, welche Vorsorgen mitunter getroffen werden für den Fall, daß der Wechsel, um es kaufmännisch auszudrücken, Noth leidet, mit andern Worten, nicht zur regelrechten und prompten Annahme oder Bezahlung gelangen sollte.

Es kann in einem solchen Falle — ein Dritter an die Stelle des eigentlichen oder ursprünglichen Pflichtigen treten, oder — kaufmännisch gesprochen: Delkredere stehen.

Derjenige, welcher dieß thut, heißt Intervenient, die Handlung selbst — Intervention. Die Intervention kann hinwieder eintreten durch — Bürgschaft (aval), wovon das Nähere später in den §§ 59—64. Oder jene Dazwischenkunft erfolgt durch — Intervention im eigentlichen, wechselrechtlichen Sinne des Wortes.

Es kann nämlich geschehen, daß ein vom Bezogenen nicht acceptirter oder vom Acceptanten nicht bezahlter Wechsel von einem Andern für Rechnung des Ausstellers oder eines Indossanten eingelöst wird.

Von dieser Art der Intervention ist in den zunächst folgenden Paragraphen die Rede.

Dieselbe ist entweder:

1. eine Ehrenannahme, d. h. eine Intervention wegen nicht erfolgter Annahme (§§ 59—64) oder
2. eine Ehrenzahlung, d. h. eine Intervention wegen nicht erfolgter Zahlung (§§ 65—67).

Der Ehrenacceptant oder Ehrenzahler heißt auch — Honorant oder Intervenient.

Derjenige, für dessen Rechnung der Wechsel eingelöst wird, heißt Honorat.

Intervention zu Ehren des Ausstellers heißt sie, wenn sie für Rechnung des Traffanten geschieht; diejenige für Rechnung eines der Indossanten heißt Intervention zu Ehren des Giro.

Digitized by Google

Intervenirt werden kann übrigens für jeden Wechselpflichtigen.

Für den Bezogenen, der nicht acceptirt hat, ist indeß, da der Bezogene als solcher dem Geschäft noch fremd ist, keine Intervention möglich. Ebensowenig findet dieselbe auch — in der Regel — für den Acceptanten oder Aussteller eines eigenen Wechsels statt.

Ausnahmsweise ist eine Ehrenzahlung für den Aussteller eines eigenen Wechsels und für den Acceptanten dann zulässig, wenn der Wechsel domizilirt ist.

Was den Wechselbürgen (vergl. Art. 808) anlangt, so steht er überall in gleichem Verhältnisse mit dem Hauptschuldner, für den er sich verbürgte.

Endlich versteht sich von selbst, daß eine Intervention zu Ehren des Präsentanten, der die Acceptation oder Zahlung sucht, nicht Statt findet. Er ist kein Wechsel-Verpflichteter und eine Intervention für ihn hätte keinen Sinn, da er, was er erhalten, gleich als Honorat wieder herausgeben müßte. Dies gilt nicht weniger von dem Falle, wenn der Präsentant schon früher einmal Inhaber und Indossant desselben Wechsels gewesen ist, der dann wieder durch Giro an ihn gekommen ist.

Interveniren kann jede Person, welche nicht schon selbst als Aussteller eines eigenen Wechsels oder als Acceptant einer Tratte am betreffenden Wechsel betheiligt ist.

Von Seiten eines solchen würde nämlich die Acceptation ohne Sinn sein, da er dadurch keine neue Verbindlichkeit übernähme.

Durch Zahlung die Folgen der Protesterhebung abzuwenden, steht einem solchen allerdings frei; allein dieß ist keine Interventionszahlung, da die wesentlichen Erfordernisse fehlen.

Als Intervenient können sich demnach folgende Personen dargeben:

1. Der Bezogene selber. Derselbe will z. B. auch ohne erhaltene Deckung Seitens des Ausstellers aus was immer für einem Grunde den Wechsel gleichwohl einlösen,

Digitized by Google

sich aber sicher dabei stellen. Denn würde der Bezogene als solcher acceptiren und bezahlen, so kann er sich an dem Aussteller für den Betrag des eingelösten Wechsels nur nach dem gewöhnlichen Zivilrecht halten; als Intervenient aber erwirbt er sich gegen jenen Wechselrecht.

Der Bezogene kann auch für Rechnung eines Indossanten interveniren, was indeß für den Kredit des Ausstellers natürlicherweise nachtheilig ist.

2. Der Inhaber (Präsentant), unter denselben Voraussetzungen, wie der Indossant;

3. solche Personen, welche vom Aussteller und (oder) andern Wechselbetheiligten durch Nothadressen aufgefordert worden sind;

4. jede beliebige Person, welche wechselfähig ist und — auch ohne Nothadresse — freiwillig zur Intervention sich anbietet.

Die Intervention hat den Zweck, einem der beim Wechsel Betheiligten die mit der Nichtannahme oder Nichtzahlung erwachsenden Unkosten zum Theil zu ersparen und zugleich den Kredit dieser Person aufrecht zu erhalten, weshalb man sich auch des Ausdrucks: „zu Ehren derselben acceptiren oder bezahlen" bedient.

Zu gleichem Zwecke pflegt mitunter der Aussteller eines Wechsels oder ein Indossant, welche ja ein besonderes Interesse an dem regelmäßigen Verlaufe ihres Wechsels haben, neben dem Bezogenen noch eine andere Person im Voraus auf den Wechsel selbst mit den Worten: „nöthigenfalls" oder „im Falle der Noth bei Herrn N. N." namhaft zu machen, an die sich der Wechselinhaber zu wenden hat, falls der Trassat die Acceptation oder Zahlung verweigert und den man Nothadressaten nennt. Damit ist zugleich im Allgemeinen auch die Erklärung gegeben, was man wechselrechtlich unter Nothadresse, Hilfs- oder Nebenadresse versteht.

Ueber die Frage, ob derartige Nothadressen berücksichtigt werden müssen, weichen die verschiedenen Gesetzgebungen vielfach von einander ab.

Digitized by Google

Nach dem Code de commerce (Art. 128) und den meisten ihm nachgebildeten Legislationen muß der Präsentant jede Annahme durch Intervention zulassen, er behält aber demungeachtet seinen Regreß gegen die Vormänner. Auf diese Weise kann ein Wechselverpflichteter in die Lage kommen, zu gleicher Zeit dem Inhaber Kaution stellen und der Nothadresse, die am Verfalltage um Zahlung angegangen wird, Deckung machen zu müssen und dergestalt die Wechselsumme zweifach bereit zu halten.

Nach englischem Rechte und der deutschen Wechselordnung (Art. 56) und ebenso nach dem schweizerischen Wechselgesetze muß der Inhaber zwar ebenfalls die Annahme bei den Nothadressen suchen, darf jedoch, falls eine solche den Wechsel zu Ehren annimmt, keinen Regreß auf Sicherstellung gegen den Honoraten und dessen Nachmänner nehmen.

Ehrenannahme.

§ 774. Befindet sich auf einem Mangels Annahme protestirten Wechsel eine auf den Zahlungsort lautende Nothadresse, so muß, ehe Sicherstellung verlangt werden kann, die Annahme von der Nothadresse gefordert werden.

Unter mehreren Nothadressen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden.

Der Regreß auf Sicherstellung fällt weg, wenn der Wechsel durch Intervention acceptirt wird. (Vergl. Erläuterung zu Art. 744.) Der Wechselinhaber ist demnach verpflichtet, bei nicht erlangter Annahme von Seite des Bezogenen oder bei Insolvenz des Acceptanten den protestirten Wechsel vor dem Verfalltage sämmtlichen Nothadressen vorzuweisen, um sich zu vergewissern, ob nicht durch eine Ehrenannahme der Regreß auf Sicherstellung vermieden werden

Digitized by Google

könne. Erst wenn von keiner der Adressen angenommen und gegen sie als eventuellen Trassaten — ebenfalls Protest erhoben worden, ist der Inhaber zum Regresse gegen die Vormänner berechtigt.

Acceptirt dagegen eine Nothadresse, so hat er sich mit dieser Garantie zu beruhigen. Wollte indeß nur ein Theil der Wechselsumme acceptirt werden, so ist auf ein solches Partikularaccept nur dann Rücksicht zu nehmen, wenn es sich auf den ganzen vom Bezogenen nicht acceptirten Rest erstreckt.

Befinden sich mehrere Nothadressen auf dem Wechsel, so muß nach dem Gesetz wie nach der Natur der Sache eine Rangordnung berücksichtigt werden; es muß nämlich, wenn sich mehrere zur Ehrenannahme anbieten, derjenige den Vorzug haben, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden. Es geht also die Nothadresse den andern vor, welche für den Aussteller eintritt; ihr folgt die, welche für Rechnung des ersten Indossanten acceptirt u. s. f. Uebrigens hat der Wechselinhaber für seine Person nicht nöthig, das Rangverhältniß zwischen den Nothadressen zu konstatiren; er kann jedes angebotene Accept ohne Nachtheil annehmen. Dagegen hat sich der Intervenient die gesetzlich angedrohten Nachtheile selbst beizumessen, wenn er mit Verdrängung näher Berechtigter sein Ehrenaccept gibt.

---

§ 775. Die Ehrenannahme von Seiten einer nicht auf dem Wechsel als Nothadresse benannten Person braucht den Inhaber nicht zuzulassen.

Dritten gegenüber, auf welche der Wechsel nicht verweist, hat der Inhaber völlig freie Wahl, deren unberufene Einmischung anzunehmen, oder auch sie nicht zu berücksichtigen, und Regreß gegen die Vormänner zu nehmen.

Als Folge dieses freien Ermessens des Wechselinhabers ergibt sich selbstverständlich, daß er bei einer Konkurrenz mehrerer derartiger Intervenienten, nicht wie bei der Kon-

Digitized by Google

kurrenz von Nothadressen, demjenigen den Vorzug zu geben hat, durch dessen Dazwischenkunft die meisten Wechselverpflichteten vom Regreß auf Sicherstellung befreit werden, sondern, daß es ganz seinem Gutfinden anheimgestellt bleibt, ob er überhaupt mit dem Ehrenaccepte einem Dritten und mit welchem unter mehreren Bewerbern er sich begnügen will. Wenn der Wechselinhaber eine solche Ehrenannahme zuläßt, so verliert er nach Art. 779 seine Regreßklage auf Sicherheitsbestellung.

---

§ 776. Der Ehrenacceptant muß sich den Protest Mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhange zu demselben die Ehrenannahme bemerken lassen.

Er muß den Honoraten unter Uebersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Proteste innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben.

Unterläßt er dieses, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden.

Dem Ehrenacceptanten liegen folgende Verpflichtungen ob:

1. Er darf sein Ehrenaccept nicht geben, ehe durch Protest das Nothleiden des Wechsels (daß der Bezogene nicht acceptirt habe) beurkundet ist;
2. er muß sich die Ehrenannahme auf diesem Proteste oder in einem Anhange bescheinigen lassen und sämmtliche Protestkosten dem Wechselinhaber vergüten;
3. er hat demjenigen, zu dessen Ehren er acceptirt hat, (Honoraten), die stattgefundene Intervention unter Uebersendung des Protestes spätestens am zweiten Werktage nach der Protesterhebung anzuzeigen, und zwar bei eigener Verantwortlichkeit für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden.

Digitized by Google

§ 777. Wenn der Ehrenacceptant unterlassen hat, in seinem Accepte zu bemerken, zu wessen Ehren die Annahme geschieht, so wird der Aussteller als Honorat angesehen.

Die Intervention zur Annahme findet in derselben Form, wie bei der gewöhnlichen Annahme statt, nur mit dem Unterschiede, daß dabei bemerkt wird, für wessen Rechnung die Intervention geschieht:

Wenn z. B. A einen Wechsel von 1000 Fr. für Rechnung des Trassanten B in Basel als Intervenient acceptirt, so ist die Acceptation wie folgt:

„Angenommen für Tausend Franken zu Ehren der Unterschrift des Herrn B in Basel.

(Unterschrift) A.

Ist B nicht der Trassant, sondern ein Indossant, so lautet die Acceptation:

„Angenommen ꝛc. zu Ehren des Giro des Herrn B.

(Unterschrift) A.

Im Zweifel ist, wenn der Name des Honoraten fehlt, anzunehmen, daß zu Gunsten des Traffanten intervenirt sei: wenn dem Ehrenacceptanten daraus Nachtheile erwachsen, so trägt er nur die Folgen seiner eigenen Unterlassung.

Das Accept ist gleich jedem andern gewöhnlichen Accept auf den Wechsel selbst zu setzen und auf dem Protest Vormerkung davon zu machen.

Es genügt nicht, daß der Honorat nur in einem Vermerk auf dem Protest bezeichnet wird.

---

§ 778. Der Ehrenacceptant wird den sämmtlichen Nachmännern des Honoraten durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet.

Diese Verpflichtung erlischt, wenn dem Ehrenacceptanten der Wechsel nicht spätestens am zweiten

Digitized by Google

Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird.

Die rechtzeitige Vorlegung kann nur durch Protest festgestellt werden.

Durch die Ehrenannahme wird eine neue Wechselverbindlichkeit begründet, deren Wirkungen sich von denjenigen der gewöhnlichen Acceptation nach zwei Seiten unterscheiden:

1. Während nämlich der gewöhnliche Acceptant durch seine Annahme sämmtlichen Wechselgläubigern, insbesondere auch dem Aussteller für die Zahlung verbindlich wird, bietet die Ehrenannahme nur dem Wechselinhaber und den Nachmännern des Honoraten Sicherheit dar; denn nur diesen haftet das Ehrenaccept. Der Honorat und seine Vormänner sind also nicht aus der Kette der Wechselbetheiligten entlassen;
2. außerdem erlöscht die Verbindlichkeit des Ehrenacceptanten, wenn, gleichviel aus welchem Grunde, die Ehrenzahlung binnen der dafür angesetzten Frist nicht gesucht wird, während der gewöhnliche Acceptant bis zum Ablauf der Verjährungsfrist verbindlich bleibt.

---

§ **779.** Wenn der Wechsel von einer Nothadresse oder einem andern Intervenienten zu Ehren angenommen wird, so haben der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung.

Derselbe kann aber von dem Honoraten und dessen Vormännern geltend gemacht werden.

Aus dem in der Erläuterung zum vorigen Artikel Gesagten (siehe Ziff. 1) folgt einerseits, daß die vor dem Regresse bewahrten Nachmänner des Honoraten somit auch zu keinen Sicherheitsansprüchen befugt werden; anderseits,

Digitized by Google

daß der Honorat, im Besitze von Wechsel und Protest Mangels Zahlung von seinen Vormännern Sicherstellung fordern kann und der von ihm Angesprochene wiederum von seinen Vormännern u. s. f.

Die Frage, ob dem Ehrenacceptanten auch der Sicherheitsregreß gegen den Honoraten zustehe, muß verneint werden. Der Intervenient tritt gerade zu dem Zwecke in den Riß, um den Honoraten von der Pflicht auf Sicherstellung zu befreien. Würde Ersterer durch die Dazwischenkunft selbst wechselrechtliche Ansprüche an den Honoraten und dessen Vormänner erwerben, so würde der Zweck der Intervention aufgehoben.

Seine Ansprüche an den Honoraten liegen demnach, ob er als Mandatar in Folge einer Nothadresse, ob er ohne Auftrag als Negotiorum gestor intervenirte, außerhalb des Wechselrechts und kann er dieselben somit nur im Wege des gewöhnlichen Prozesses geltend machen.

Ehrenzahlung.

§ 780. Befinden sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Kopie Nothadressen oder ein Ehrenaccept, welche auf den Zahlungsort lauten, so muß der Inhaber den Wechsel spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage den sämmtlichen Nothadressen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung vorlegen und den Erfolg im Proteste Mangels Zahlung oder in einem Anhange zu demselben bemerken lassen.

Unterläßt er dieses, so verliert er den Regreß gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner.

Weist der Inhaber die von einem andern Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so

Digitized by Google

verliert er den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten.

Kommt die Zeit der Zahlung heran, so ist der vorhin bei Art. 774 bezeichnete Weg einzuschlagen und der Wechsel abermals erst dem Trassaten, weil er ursprünglich dazu bestimmt war, zur Einlösung zu präsentiren und falls dieser nicht Zahlung leistet, nach Aufnahme Protests Mangels Zahlung — den sämmtlichen Nothadressen und dem Ehrenacceptanten vorzulegen und zwar spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage, weil nur bis dahin dieselben an ihr Versprechen gebunden sind. Sollte hier ein Dritter die Zahlung anbieten, so kann der Wechselgläubiger dieselbe ohne Nachtheil nicht zurückweisen. Die Vernachläßigung dieser Vorschriften äußern verschiedene Folgen.

Im erstern Falle, wenn die Präsentation bei den Nothadressen versäumt wird, verliert der Inhaber den Regreß gegen den Honoraten und dessen Nachmänner; im zweiten dagegen, wo die von einem dritten Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurückgewiesen wird, trifft den Wechselinhaber dasselbe Präjudiz, jedoch bloß bezüglich der Nachmänner des Honoraten.

Daß der Regreß gegen die Vormänner des Honoraten nicht verloren gehen kann, bedarf keiner weitern Ausführung. Für diese ist die Intervention schlechthin res inter alios acta, da sie nicht zu ihren Gunsten, sondern zu Ehren eines ihrer Nachmänner geschah.

---

§ 781. Der Ehrenzahler muß sich den Wechsel und den Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten aushändigen lassen. Er muß den Honoraten unter Uebersendung des Protestes von der geschehenen Ehrenzahlung benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Proteste binnen zwei

Digitized by Google

Tagen nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben. Unterläßt er dieses, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden.

Der Ehrenzahler tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten.

Durch die erlangte Ehrenzahlung scheiden der Inhaber und seine Vormänner bis zum Honoraten hinauf aus dem wechselrechtlichen Verhältnisse aus und an ihre Stelle tritt — jedoch nur, wenn er der Ordnung gemäß zur Zahlung gelangte (Art. 782) — der Honorant. Die Aushändigung des Wechsels und Protestes und die Zahlung muß Zug um Zug geschehen; es kann also keine vor der andern verlangt werden.

---

§ 782. Unter Mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt Demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden.

Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist, daß ein Anderer, dem er hiernach nachstehen müßte, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regreß gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von dem Andern angebotenen Zahlung befreit worden wären.

Da der Zweck jeder Intervention die möglichste Abkürzung des Regresses ist, so muß derjenigen Ehrenzahlung der Vorrang gebühren, welche die Mehrzahl der Wechselverpflichteten befreit. Die Mißachtung dieses Grundsatzes muß aber hier

Digitized by Google

den voreiligen Zahler treffen. So wie der Wechselinhaber in Betreff der Ehrenannahme das Rangverhältniß der Nothadressen für seine Person nicht zu berücksichtigen hat, und ohne Nachtheil jedes angebotene Accept annehmen darf (Art. 774), so darf er auch von Jedem Zahlung annehmen, gleichviel ob diese gegen die gesetzliche Rangbestimmung — durch eine berufene Nothadresse, einen Ehrenacceptanten oder durch einen freiwilligen Intervenienten geleistet wird.

Nach Art. 65 der d. W. O. kann der Intervenient Provision fordern und zwar sowohl wenn er die Zahlung wirklich leistet und darauf hin Regreß nimmt, als auch, wenn er sein Accept gegeben hat, aber nicht zum Zahlen gelangt; letzteren Falls hat er $^1/_3\,\%$ Provision von dem zu fordern, welcher anstatt seiner die Zahlung leistet.

In unserm Gesetze, wie schon im Entwurf des Schweizerischen Wechselkonkordates fehlt diese Bestimmung.

„Der Entwurf" — wie das Basler-Gutachten (S. 44) bemerkt, „ging dabei von dem Gedanken aus, daß „es für den Bezogenen, sowie für den Aussteller eines „Mangels Annahme protestirten Wechsels eine gleichgültige „und zufällige Sache sei, ob der Protest durch die ganze „Reihe der Indossanten hindurch an ihn (den Aussteller) „zurücklaufe, oder aber von einer Nothadresse zu Ehren „eines der Indossanten acceptirt werde, und der Protest „diesem Honoraten direkte zugehe, und von ihm erst an die „Vormänner resp. den Aussteller zurückgelange; die Pflicht „zur Sicherstellung bleibt für alle Vormänner des Honora„ten, sowie für den Aussteller durchaus die gleiche, ob ein „Ehrenaccept stattgefunden habe oder nicht; und es sei da„her weder am Aussteller noch an dem Bezogenen, wenn „dieser schließlich die Zahlung doch leistet, die Provision an „den Ehrenacceptanten zu vergüten, sondern diese Pflicht „stehe dem Honoraten zu, für dessen Rechnung das Ehren„accept erfolgt ist, und der dadurch der Regreßpflichtigkeit „gegen seine Vormänner enthoben wurde."

Digitized by Google

In der Bundesversammlung wurde für Streichung des — der deutschen Wechselordnung entnommenen Artikels geltend gemacht: „daß der Artikel in Deutschland „ein todter Buchstabe geblieben sei; in der Praxis fordere „der Ehrenacceptant seine Provision von $^1/_3\%$ vom „Honoraten, für den er acceptirt habe und dem er ja „auch Wechsel und Protest einsenden müsse; er könne sich „auch gar nicht gegen den zahlenden Bezogenen wenden, da „er weder Wechsel noch Protest in Händen habe und er er„fahre es gar nicht, wenn der Bezogene bezahle" (Stände-R. Komm. Ber. S. 178).

Auf diese Begründung hin wurde der Artikel fallen gelassen.

XI. Vervielfältigung eines Wechsels.

Ist von einem Wechsel nur ein einziges Exemplar vorhanden, so nennt man denselben Sola-Wechsel.

Ein Wechsel kann in mehreren gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt werden.

Man unterscheidet diese mehrfachen Exemplare eines Wechsels durch die Benennung: Prima, Secunda, Tertia u. s. w. Uebrigens pflegt man auch dann, wenn nur ein einziges Exemplar einer Tratte ausgefertigt wird, solche gleichwohl als Prima zu bezeichnen, um erforderlichen Falls noch anderweitige Exemplare ausstellen zu können.

Solche mehrfach ausgefertigte Wechsel „Duplikate" — stimmen dem ganzen Inhalte nach vollkommen miteinander überein und begründen — ungeachtet ihrer Mehrzahl — nur Eine Wechselschuld, welche durch Einlösung eines einzelnen Exemplars vollständig gelöscht wird.

Ein Wechsel kann aber auch durch Abschriften vervielfältigt werden.

Diese Kopien unterscheiden sich von den Duplikaten wesentlich in folgenden Beziehungen:

Digitized by Google

1. Während ein Duplikat des Wechsels nur vom Aussteller ausgehen kann, darf jeder Inhaber des Wechsels oder der Inhaber auch nur einer Abschrift desselben davon eine Kopie nehmen.

2. Während Duplikate nur von einer per Prima gezogenen Tratte gefordert werden können, so bedient man sich der Kopien auch von einem per Sola gezogenen Wechsel. Ein Trassant, der einen Sola-Wechsel anders als durch Kopie vervielfältigt, läuft Gefahr, daß alle Exemplare als besondere Wechsel angesehen werden und für alle daraus entstehenden Folgen bleibt allein er haftbar.

Es geschieht übrigens öfters, daß man Kopien auch von Prima-Wechseln anfertigt.

3. Bei Duplikaten repräsentirt jedes Exemplar den ganzen Wechsel und der ganze Verlauf des Geschäftes kann vollkommen gültig mit einem jeden von ihnen vorgehen, während in Fällen, wo es auf Anerkennung einer Unterschrift ankommt, also wo der Aussteller einer Wechselerklärung (Trassant, Indossant, Acceptant, Avalist) auf Grund derselben in Anspruch genommen werden soll, eine Abschrift niemals (auch nicht, wo sie amtlich beglaubigt wäre) das Original ersetzen kann.

Wechsel-Kopien dienen daher nur zur Indossirung, nicht aber zum Accepte; auch Nothadressen können auf einer Kopie des Wechsels von Indossanten derselben in gültiger Weise beigefügt werden.

4. Kopien unterscheiden sich endlich von den Duplikaten nicht bloß dadurch, daß diese lediglich Originalunterschriften haben müssen, sondern auch durch den Regreß. Während nämlich bei den Duplikaten dem Inhaber alle Vormänner haften, — kann er aus einer Kopie nur diejenigen in Anspruch nehmen, deren Original-Indossamente auf derselben stehen.

Der Zweck der Vervielfältigung eines Wechsels kann ein verschiedener sein: Sicherheit, wenn die Exemplare sich gegenseitig ersetzen, oder Bequemlichkeit, wenn sie sich gegenseitig ergänzen sollen.

Digitized by Google

Die Besorgniß, der Wechsel möchte verloren gehen, kann eine Vervielfältigung desselben veranlassen; geht derselbe z. B. über Meer, so pflegt man mehrere Exemplare auf verschiedenen nach dem Orte des Bezogenen gehenden Schiffen zu versenden, um sicher zu sein, daß eines derselben den Ort seiner Bestimmung erreiche. Auch Vorsichtsmaßregeln anderer Art veranlassen die Ausfertigung mehrerer Exemplare eines und desselben Wechsels.

Ueber die Verwendung von Wechselkopien diene folgendes Beispiel zur Erläuterung:

J. Frei in Aarau hat den Prima-Wechsel an Herrn Lambelet daselbst verkauft. Dieser will den Wechsel an Herrn N. Peyer in Leipzig remittiren. Da der Wechsel aber noch einige Zeit zu laufen hat und vielleicht noch durch viele Hände kommen wird, bevor derselbe den Ort seiner Bestimmung erreicht hat, so will der Inhaber, um sicher zu gehen, die Prima zur Acceptation einsenden. Er hat aber keinen Sekunda-Wechsel und macht deßhalb eine Abschrift von der Prima, sendet das Original an die Bezogenen Herren Merian u. Comp. in Basel oder an irgend einen andern Geschäftsfreund daselbst, welcher dann die Acceptation besorgt und den Wechsel zur Verfügung der girirten Abschrift aufbewahrt. Der Inhaber der Abschrift bemerkt darauf die Absendung des Originals zur Acceptation und trennt sein Originalindossament (an N. Peyer) von den abschriftlichen Indossaments durch die Ueberschrift: „Bis hieher Kopie."

N. Peyer in Leipzig indossirt sodann die Abschrift weiter an J. L. Kaufmann daselbst und dieser endlich an E. Bischer in Basel, welcher das Original vom Aufbewahrer desselben Herrn Merian bezieht, wie aus dem vorangeführten Formular zu ersehen ist.

Will der Inhaber eines Sola nach obiger Art den Wechsel zugleich zur Acceptation senden und in Zirkulation setzen, so braucht derselbe gleichfalls nur eine Kopie davon anzufertigen. Das Original geht zur Acceptation, während

Digitized by Google

dann die Kopie, gleich wie eine Sekunda oder Tertia in Zirkulation kommt.

Wechselduplikate.

§ 783. Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Wechselnehmer auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu überliefern.

Dieselben müssen im Kontexte als Prima, Sekunda, Tertia u. s. w. bezeichnet sein, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Sola-Wechsel) erachtet wird.

Auch ein Indossatar kann ein Duplikat des Wechsels verlangen.

Es muß sich dieserhalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muß, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt.

Jeder Indossatar kann von seinem Vormann verlangen, daß die frühern Indossamente auf dem Duplikate wiederholt werden.

Was zunächst die Verpflichtung des Ausstellers betrifft, auf Verlangen mehrere Duplikate der Tratte zu liefern, so beschränkt sich dieselbe nicht auf die Zeit der ursprünglichen Ausstellung des Wechsels, auch spätern Nachforderungen muß entsprochen werden; sie beschränkt sich auch ferner nicht bloß auf den ursprünglichen Remittenten, sondern jeder andere Wechselinhaber ist berechtigt, die Nachlieferung von Duplikaten zu verlangen. Die Kosten dieser Beschaffung, welche auf dem im Gesetze bezeichneten Wege vor sich geht, trägt

Digitized by Google

„befindet, wird durch diese Zahlung von der Verbindlichkeit „gegen den dritten Inhaber seines Acceptes nicht befreit."

Auf ähnliche Weise können auch für den Indossanten, der mehrere Exemplare des gleichen Wechsels an verschiedene Personen z. B. die Prima an den E und die Sekunda an den F u. s. w. girirt, aus der mehrfachen Begebung Unzulegenheiten entstehen.

Die Vormänner eines Indossanten, welcher nur einfach begeben hatte, haften nur einmal. Ebenso sind die spätern Indossanten der einzelnen getrennten Exemplare nur ihren Nehmern, nicht aber den Nehmern der andern, von ihnen nicht begebenen Exemplare verhaftet.

---

§ 785. Wer eines von mehreren Exemplaren eines Wechsels zur Annahme versandt hat, muß auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist.

Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft.

Der Verwahrer des zum Accepte verwandten Exemplares ist verpflichtet, dasselbe demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Wird ein Exemplar des Wechsels (gewöhnlich die Prima) zum Accept versandt, so muß auf dem andern in Umlauf gesetzten Exemplaren bemerkt werden, bei wem das zur Annahme versandte Duplikat zu finden ist.

Diese Angabe erfolgt gewöhnlich unter der Unterschrift des Ausstellers mit den Worten:

„Prima zur Annahme bei Herrn N."

oder falls die Nachricht vom Accept schon eingelangt ist:

„Die acceptirte Prima bei Herrn N." oder:

„Prima acceptirt bei Herrn N."

Digitized by Google

Der zur Empfangnahme Berechtigte, nachdem er sich als solcher nach Vorschrift des Art. 755 legitimirt hat, läßt sich sodann die acceptirte Prima von demjenigen, welchen die erwähnte Adresse als Aufbewahrer bezeichnet, verabfolgen.

Bei der Ablieferung streicht dieser seine auf dem Duplikate befindliche Adresse aus und setzt dafür die Firma des Wechselinhabers, als Empfänger der Prima z. B.: „Prima bei Herrn M. Peter."

„Ausgeliefert an Herrn F. Schumacher."

Sollte jedoch der Fall sein, daß der Depositar der zum Accept versandten Prima auf der girirten Sekunda nicht benannt wäre, so entzieht diese Unterlassung dem Wechsel zwar die Wechselkraft nicht, kann aber dem Inhaber leicht Verlegenheiten bereiten, insofern — bevor er noch mit seinem Duplikate die Annahme und Bezahlung erwirkt — das Accept schon auf dem andern Wechselexemplar ertheilt worden ist und er dessen unbenannten Verwahrer nicht aufzufinden weiß.

Wenn der Deponent des Wechsels dem Depositar verboten (contremandirt) hat, den Wechsel auszufolgen, so muß der Depositar zwar diesem Verbote gehorchen, aber nichtsdestoweniger bleibt der Inhaber des girirten Exemplars berechtigt, die Herausgabe zu verlangen und auf dem Rechtswege zu erzwingen (aber nicht auf dem des Wechselprozesses); es steht ihm aber auch frei, Protest zu erheben und nach dem folgenden Artikel zu verfahren.

Was aber hat der Depositar eines acceptirten Wechsels zu thun, wenn dieser zur Verfallzeit von einem Duplikate (einer Kopie) nicht abgefordert worden ist? Kein Wechselgesetz beantwortet diese schon oft aufgeworfene Frage, die unter leicht erklärlichen Umständen von großer Wichtigkeit für Aussteller und Giranten sein kann. Am einfachsten dürfte es sein, den Depositar gesetzlich zu berechtigen, vom Traffaten die Hinterlegung der Wechselsumme bei Gericht auf Kosten des Säumigen zu veranlassen, was er jetzt nur vom guten Willen des Bezogenen erwarten kann.

Digitized by Google

§ 786. Der Inhaber eines Duplikates, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Accepte versandte Exemplar sich befindet, kann Mangels Annahme desselben den Regreß auf Sicherstellung und Mangels Zahlung den Regreß auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen:

1. daß das zum Accepte versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist;
2. daß auch auf das Duplikat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen.

Der Inhaber des girirten Duplikats, welcher von dem Depositar des zum Accepte versandten Exemplars die Aushändigung des letztern nicht erhalten kann, hat bei dieser Sachlage zunächst hierüber Protest erheben zu lassen und alsdann mit seinem Duplikate bei dem Bezogenen die Annahme, beziehungsweise die Zahlung zu suchen. Hat der Bezogene nicht schon auf dem andern Duplikate acceptirt, so kann die Annahme und die Zahlung des girirten Exemplars unbedenklich stattfinden. Hat er dagegen das andere, vom Präsentanten nicht beigebrachte Duplikat früher schon angenommen, so wird er, um sich nicht einer doppelten Zahlungspflicht auszusetzen (Art. 784, 2), die Bezahlung verweigern. Ueber diese Verweigerung muß ebenfalls Protest erhoben werden, ehe der Inhaber des girirten Exemplars Regreß auf Sicherstellung oder auf Zahlung ergreifen kann.

Die Frage, gegen wen dieser Regreß stattfinde, ist heutzutage noch kontrovers.

Nach der einen und wohl auch der richtigen Ansicht*) ist der Regreß gegen alle Vormänner zulässig, von anderer

*) Dr. J. C. Bluntschli, Allgemeine d. Wechselordnung. Erlangen 1852, S. 113. Derselbe deutsches Privatrecht III. Aufl. § 183, 3. p. 550.

Digitized by Google

Seite*) wird der Regreß dahin beschränkt, daß nur derjenige Wechselverpflichtete, der das eine Exemplar zur Annahme versandt und das andere in Umlauf setzte, sowie dessen Nachmänner verantwortlich gemacht werden können, nicht aber auch die Vormänner des Versenders.

Wechselkopien.

§ 787. Wechselkopien müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Vermerke enthalten und mit der Erklärung: „bis hieher Abschrift (Kopie)" oder mit einer ähnlichen Bezeichnung versehen sein.

In der Kopie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte oder in Verwahrung gegebene Original des Wechsels anzutreffen ist.

Das Unterlassen dieses Vermerkes entzieht jedoch der indossirten Kopie nicht ihre wechselmäßige Kraft.

Auf der nach obigen Vorschriften abgefaßten Kopie, deren Original zum Accepte geht, wird gesetzt:

„Original zur Acceptation bei Herrn N."

Im Gegensatz zu den Duplikaten eines Primawechsels darf nämlich bei Wechselkopien die Annahme nur auf dem Originale gesucht werden, weil die bloße Kopie dem Bezogenen keine Gewähr bietet, daß das angebliche Original wirklich vorhanden sei (siehe auch die Erläut. zu Art. 739).

---

§ 788. Jedes auf einer Kopie befindliche Original-Indossament verpflichtet den Indossanten ebenso, als wenn es auf einem Originalwechsel stünde.

---

*) W. Brauer, Allgemeine d. Wechselordnung. Zweite Auflage. Erlangen 1851.

Digitized by Google

Daß Indossamente auch auf einer Kopie stehen dürfen, ist schon im Art. 729 bemerkt worden. Hier aber wird außerdem noch der wichtige Grundsatz angedeutet, daß die Originalunterschriften auf der Kopie selbstständige Wechselverbindlichkeiten erzeugen, deren Wirkung durch das Nichtbeibringen des Originalwechsels nicht entkräftet wird. Dagegen können der Aussteller und die etwaigen Giranten, deren Unterschriften sich nicht im Original auf der Kopie befinden, aus der bloßen Abschrift ohne Beischaffung des Originals nie in Anspruch genommen werden.

---

§ 789. Der Verwahrer des Originalwechsels ist verpflichtet, denselben dem Besitzer einer mit einem oder mehreren Original-Indossamenten versehenen Kopie auszuliefern, sofern sich derselbe als Indossatar oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Wird der Originalwechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber der Wechselkopie nur nach Aufnahme des im Artikel 786 Ziffer 1 erwähnten Protestes Regreß auf Sicherstellung und nach Eintritt des in der Kopie angegebenen Verfalltages Regreß auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen berechtigt, deren Original-Indossamente auf der Kopie befindlich sind.

Die Verpflichtungen des Mandatars, dem das Original zur Besorgung des Accepts übersendet worden, sind dieselben, wie diejenigen des Bewahrers eines zum Accept versandten Duplikats.

Dagegen gestaltet sich das Verhältniß des Inhabers der Kopie, welchem der Depositar die Auslieferung des Originals verweigert, ganz anders, als die Stellung des Inhabers einer Sekunda oder Tertia ist (Art. 786).

Digitized by Google

Da der Bezogene ohne Beibringung des Originals nie zahlen wird, so ist der Regreß hier schon statthaft, sobald vom Verwahrer des Originals die Herausgabe desselben nicht erlangt wird und dieses durch Protest festgestellt ist.

In Folge des durch den vorausgehenden Artikel aufgestellten Prinzips kann jedoch die Kopie allein als genügende Legitimation zur Regreßnahme nur gegenüber denjenigen Vormännern gelten, deren Originalgiros auf der Abschrift stehen; gegen diejenigen Vormänner, deren Unterschriften sich nicht im Original auf der Kopie befinden, existiren keine Ansprüche.

Zu Absatz 1 vergl. Art. 785 Abs. 3; zu Absatz 2 vergl. Art. 787, Abs. 3.

Der Protest wegen Nichtverabfolgung des Originals kann bis zum Ablauf der Frist für die Protesterhebung Mangels Zahlung gültig erhoben werden.

XII. Abhanden gekommene Wechsel.

§ 790. Der nach den Bestimmungen des Artikels 755 legitimirte Besitzer eines Wechsels kann nur dann zur Herausgabe des Wechsels, beziehungsweise des Betrages, welchen er durch Einkassirung oder Weiterbegebung empfangen hat, angehalten werden, wenn er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Dieser Artikel ist der deutschen Wechselordnung enthoben mit Einschaltung der Worte: „Wechsels, beziehungsweise „des Betrages, welchen er durch Einkassirung oder Weiter„begebung erhalten hat. . . ."

Die Vindikation eines verlorenen Wechsels wird nicht nach den gewöhnlichen Grundsätzen über die Vindikation abhanden gekommener beweglicher Sachen beurtheilt, sondern es

Digitized by Google

übt die Natur des Wechselrechts hier einen Einfluß aus in dem Sinne, daß der wechselmäßige Ansprecher nur dem gegenüber vindiziren kann, der nicht selber wieder als rechtmäßiger Wechselgläubiger erscheint.

Als ein unrechtmäßiger resp. unredlicher Besitzer (malæ fidei possessor) würde z. B. derjenige zu betrachten sein, der den Wechsel gestohlen, an der Fälschung des Indossaments theilgenommen oder davon gewußt hat u. s. w.

Eine grobe Fahrlässigkeit würde dem Wechselinhaber in der Weise, daß er zur Herausgabe gleichfalls angehalten werden könnte, u. a. zur Last fallen, wenn das Indossament auf eine leicht erkennbare Weise gefälscht wäre oder wenn er z. B. den en blanc indossirten Wechsel von einem verdächtigen Subjekte auch ohne erweislichen bösen Glauben erworben hat.

Jedem Nehmer eines Wechsels aber noch zuzumuthen, daß er sich auch darüber erst Gewißheit verschafft, ob sein Wechselgeber wirklich zur Weiterbegebung berechtigt sei, läge nicht nur außerhalb der Aufgabe und formellen Natur dieses zirkulirenden Werthpapiers, sondern wäre selbst thatsächlich unausführbar (vergl. auch Erläut. zu Art. 755).

Der Streit darüber, ob der Inhaber den Wechsel in bösem Glauben erworben oder bei der Erwerbung sich eine grobe Fahrlässigkeit habe zu Schulden kommen lassen, ist kein eigentlicher Wechselprozeß, wie auch das Begehren auf Herausgabe nicht eine Wechselforderung ist.

Hat der unredliche Besitzer den Wechsel schon einkassirt oder weiter begeben, so kann der Verlierer ihn auf Herausgabe der empfangenen Summe oder Valuta belangen.

---

§ 791. Derjenige, welchem ein Wechsel abhanden gekommen ist, kann bei dem zuständigen Richter beantragen, daß dem Bezogenen die Bezahlung des Wechsels untersagt und derselbe ermächtigt werde, am Verfalltage den Betrag bei Gericht

Digitized by Google

oder bei einer andern zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt zu hinterlegen.

Ueber die Zuständigkeit des Richters entscheidet das kantonale Gesetz; kompetent wird wohl überall der Richter des Zahlungsortes sein.

§ 792. Ist der neue Erwerber des Wechsels bekannt, so hat der Antragende gegen ihn binnen einer vom Gericht zu bestimmenden Frist die Klage auf Herausgabe des Wechsels zu erheben, widrigenfalls das an den Bezogenen erlassene Verbot aufgehoben wird.

Diese und die vorausgehende Bestimmung, welche unter sich in Verbindung stehen, fehlen in der deutschen Wechsel-Ordnung; sie wurden erst von der Subkommission, auf Antrag Speisers, unserm Gesetze eingefügt.

Amortisationsverfahren.

Die Wechselforderung darf in der Regel nur mit dem Wechsel in der Hand geltend gemacht werden; wer den Wechsel verliert, der verliert auch die Forderung. Könnte der Besitzer des Wechsels durch einen vorgeblichen Eigenthümer, der ihn verloren zu haben behauptete, in der Verfolgung seiner Rechte gestört werden, so würde der Wechselverkehr alle Sicherheit verlieren und die wechselrechtlichen Verhältnisse wären verwickelten, langwierigen und ungewissen Prozessen preisgegeben.

Gleichwohl giebt es gewisse Auskunftsmittel, um in Fällen eines abhanden gekommenen Wechsels den Folgen eines solchen Verlustes vorzubeugen.

Im Fall ein Wechsel verloren gegangen ist, oder vermißt wird, muß zunächst der Bezogene auf sichere Weise davon in Kenntniß gesetzt und aufgefordert werden, den abhanden gekommenen Wechsel nicht zu acceptiren

Digitized by Google

oder zu bezahlen, wenn dieser von einem andern als dem rechtmäßigen Eigenthümer vorgezeigt werden sollte (Art. 791.) Auch ist es gut und manchmal sogar nothwendig, dem Aussteller und den Indossanten eine entsprechende Anzeige zu machen und in den Zeitungen vor dem Ankaufe des vermißten Wechsels zu warnen.

Das weitere Verfahren ist verschieden, je nachdem der verlorene Wechsel mit Annahme versehen war oder nicht.

War der verlorne Wechsel noch nicht acceptirt, so kann sich der Verlierende damit behelfen, daß er die Annahme und Bezahlung auf ein Duplikat erwirkt und insofern der Wechsel noch nicht in mehreren Exemplaren existirt, sich ein solches auf die im Art. 783 bezeichnete Weise verschafft.

Allein öfters wird dieses Mittel nicht ausreichen, indem entweder der Verlierer außer Stand ist, zur Nachforderung eines Duplikats sich zu legitimiren oder die Zeit zu dem umständlichen Verfahren nicht hinreicht, um ein zweites Exemplar sich zu beschaffen oder endlich, es ist ein schon acceptirtes Exemplar abhanden gekommen u. s. w.

War der vermißte Wechsel bereits acceptirt, so wird der Acceptant die Zahlung auf ein anderes Exemplar desselben Wechsels natürlich nicht leisten.

In Fällen letzterer Art nun kann das Gesetz durch gewisse Maßregeln zu Hülfe kommen; jedoch nur ausnahmsweise da, wo allgemeine und individuelle Interessen nicht darunter leiden und in der Regel nur gegen den Acceptanten des abhandengekommenen Wechsels. Vergl. hiezu die Erläuterung zu Art. 799.

Diese gesetzliche Hülfe besteht in der Amortisation, durch welche die verlorene Urkunde als nichtig erklärt wird. Das Verfahren ist folgendes:

Insofern der Mortifikant sein Eigenthum (das Gesetz — Art. 794 — bedient sich hier nur im uneigentlichen Sinne des Ausdruckes „Besitz") und den Verlust des Wechsels bei der Behörde glaubhaft dargethan hat, wird von dieser eine öffentliche Aufforderung (Ediktalladung) an den unbekannten Inhaber des Wechsels erlassen, binnen bestimmter Frist seine

Digitized by Google

Ansprüche geltend zu machen. Nach Umlauf dieser Frist wird der verlorene Wechsel für amortisirt, d. h. kraftlos erklärt.

Das Gesetz stellt die Meldungsfrist mit der positiven Begrenzung, daß dieselbe den Verfalltag des Wechsels höchstens um einen Monat überschreite, — in das Ermessen der zuständigen Behörde.

Die näheren Bestimmungen in Betreff des Amortisationsverfahrens werden besondern Verordnungen anheimgestellt, denen jedoch folgende bindende Vorschriften zu Grunde liegen müssen:

---

§ 793. Ist der Inhaber des Wechsels unbekannt, so tritt das Amortisationsverfahren ein.

§ 794. Wer die Amortisation begehrt, muß eine Abschrift des Wechsels beibringen oder den wesentlichen Inhalt desselben angeben, sowie den Besitz und Verlust glaubhaft machen.

§ 795. Hierauf wird der Richter durch öffentliche Bekanntmachung den unbekannten Inhaber auffordern, binnen einer zu bestimmenden Frist den Wechsel vorzulegen, bei Vermeidung der Amortisation.

§ 796. Die Anmeldungsfrist ist auf mindestens drei Monate und höchstens ein Jahr zu bestimmen.

Bei verfallenen Wechseln ist die Frist von dem Tage an, unter welchem die erste Aufforderung erscheint, bei noch nicht verfallenen Wechseln erst von der Verfallzeit an zu berechnen.

Eine kürzere Frist als drei Monate ist bei verfallenen Wechseln zulässig, wenn und soweit die Verjährung schon früher eintreten würde.

Digitized by Google

§ 797. Die Aufforderung muß dreimal in dem Handelsamtsblatte bekannt gemacht werden.

Es ist in das Ermessen des Richters gestellt, noch in anderer Weise für angemessene Veröffentlichung eines Amortisationsbegehrens zu sorgen.

§ 798. Wenn innerhalb der bestimmten Frist der Wechsel dem Gerichte nicht vorgelegt worden ist, so wird derselbe als kraftlos erklärt.

§ 799. War der Wechsel acceptirt, so kann der Richter, bei welchem das Amortisationsverfahren eingeleitet ist, dem Acceptanten schon vor der Amortisationsverfahren eingeleitet ist, dem Acceptanten schon vor der Amortisationserklärung die Deposition und gegen Sicherheitsstellung sogar die Zahlung des Wechselbetrages auferlegen.

Nach eingeleitetem Amortisationsverfahren kann derjenige, dem der Wechsel abhanden gekommen, vom Acceptanten zur Verfallzeit Zahlung verlangen und zwar unmittelbar an ihn, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit stellt *).

Ohne eine solche Sicherheitsbestellung ist er nur die Deposition der aus dem Accepte schuldigen Summe bei der Behörde zu fordern berechtigt.

Ist das Amortisationserkenntniß erfolgt, so kann der Acceptant ohne Gefahr zahlen; die ihm bestellte Sicherheit wird daher zurückgegeben oder es kann der Verlierer die deponirte Wechselsumme an sich ziehen.

---

*) Dieses Recht des Verlierers gegen den Acceptanten ist jedoch, sofern das abhanden gekommene Papier ein Domizilwechsel war, durch den rechtzeitigen Protest bei dem Domiziliaten bedingt. War also wegen des fehlenden Wechsels der Protest nicht möglich, so kann der Verlierer den Acceptanten nicht in Anspruch nehmen. (Man sehe auch die Erläuterung zu Art. 764).

Digitized by Google

In Ansehung aller übrigen Wechselbetheiligten — außer dem Acceptanten — hat das Gesetz dem Verlierer keine Rechte aus dem abhanden gekommenen Wechsel verliehen.

Es bedarf daher wohl kaum einer weitern Auseinandersetzung, daß der Verlierer, wenn der Acceptant nicht zahlt, keinen Regreß an die Vormänner nehmen kann, indem ein Rückgriff an die Indossanten und den Aussteller ohne den Wechsel und einen rechtzeitig erhobenen Protest nicht zulässig ist.

Ebenso wenig ist gestattet, insofern der Acceptant nicht zahlt, die Honorirung des abhanden gekommenen Wechsels bei einem allfälligen Ehrenacceptanten zu suchen. Von diesem kann eine Ehrenzahlung nur dann gefordert werden, wenn ihm zugleich die dem Ehrenzahler gegen den Honoraten und dessen Vormänner zustehenden Regreßrechte möglich gemacht werden, was ohne die Aushändigung des ihre Unterschriften enthaltenden Wechsels nicht denkbar ist.

Das Recht des Verlierers gegen den Acceptanten unterliegt nach der allg. d. W. O. der gewöhnlichen Wechselverjährung. In Frankreich (Code de commerce art. 151) erlischt dasselbe, im Widerspruch mit der gemeinen Verjährungsfrist von fünf — binnen drei Jahren.

---

§ 800. Wird der Wechsel, ehe die Amortisation ausgesprochen worden ist, vorgelegt, so ist dem Beantragenden eine angemessene Frist zur Anhebung der Klage auf Herausgabe des Wechsels zu setzen. Wird diese Frist versäumt, so ist der vorgelegte Wechsel dem neuen Erwerber zurückzugeben und das an den Bezogenen erlassene Zahlungsverbot aufzuheben.

Der erst nach Ausspruch der Kraftloserklärung vorgelegte Wechsel ist und — bleibt vernichtet.

Digitized by Google

XIII. Fälschungen und Veränderungen.

Die Wechselgesetze, welche, wie das vorliegende, Bestimmungen über falsche und verfälschte Wechsel enthalten, haben die Wechselfälschung nur in ihrem Verhältniß zu den echten Unterschriften und Indossamenten besondern Bestimmungen unterworfen, von dem schon im Art. 721 anerkannten Axiom ausgehend, daß jede Unterschrift auf dem Wechsel eine selbstständige von den übrigen Unterschriften unabhängige Verbindlichkeit begründet, und daß somit die Wirkungslosigkeit einer Verpflichtung die Rechtsbeständigkeit der andern Wechselerklärungen nicht berührt.

Gegen diejenigen aber, deren Unterschriften auf dem Wechsel falsch sind, findet weder ein direkter Wechselanspruch, noch ein Rückgriff statt.

Auf die Wechselfälschungen angewendet ergeben sich hieraus folgende Konsequenzen:

1. Wenn die Unterschrift des Ausstellers falsch ist, also der Wechsel selbst falsch ist, so sind alle Indossanten und der Acceptant, wie gewöhnlich, nach Wechselrecht verpflichtet, aber der Regreß gegen den angeblichen Aussteller fällt weg. Der Acceptant haftet also und er soll, nicht der getäuschte Inhaber *), den Schaden tragen und zwar mit Recht. Wer einen Wechsel erwirbt, ist nicht immer im Stande, die Echtheit der Unterschrift des Ausstellers zu prüfen; es würde den Kredit des Wechsels nicht wenig beeinträchtigen, wenn sich der Inhaber erst von der Echtheit der Unterschrift des Ausstellers Gewißheit verschaffen müßte, um der Verbindlichkeit des Acceptes gewiß zu sein. Der Bezogene dagegen soll und kann die Unterschrift des Ausstellers prüfen und nach Umständen den Avis (s. Erl. zu Art. 722) abwarten.

*) Es sei denn, daß dieser gewußt hat, daß der Wechsel falsch sei (Art. 790), was aber im Allgemeinen nicht vorauszusetzen, sondern je im konkreten Falle zu erweisen ist.

Digitized by Google

2. Aus einem mit falschem oder verfälschtem Accept oder Indossamente versehenen Wechsel bleiben sämmtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften echt sind, wechselmäßig verpflichtet.

Wenn die Unterschrift des Acceptanten falsch ist, und der Bezogene dieß bei der Präsentation zur Zahlung erklärt, so nimmt der Inhaber den Regreß gegen seinen Vormann. Wenn der Inhaber schon vor Verfall erfährt, daß das Accept falsch ist, so kann er dem Bezogenen den Wechsel zur Annahme vorlegen und wenn dieser nicht acceptirt, wegen Nichtannahme den Regreß nehmen.

Wenn die Unterschrift eines Indossanten falsch ist, so kann zwar gegen ihn kein Regreß genommen werden, in allen sonstigen Beziehungen aber bleibt das wechselmäßige Rechtsverhältniß der übrigen Wechselverpflichteten dadurch unverändert.

---

§ 801. Falsche oder gefälschte Unterschriften auf einem Wechsel sind ohne Einfluß auf die Wechselkraft der darauf befindlichen echten Unterschriften.

Wohl keine Urkunde ist so vielfachen Fälschungen ausgesetzt, als — der Wechsel. Allen vorsorglichen Mitteln der Technik (durch gestochene Wechselplatten, mit trocknem Stempel versehene oder die Firma des Ausstellers als Wasserzeichen tragende Wechselformulare u. dgl.) spottet die auf's Höchste entwickelte Raffinirtheit der Industrieritter. Der vorsichtige Geschäftsmann wird deßhalb nur Wechsel von soliden Handelshäusern, deren Unterschrift ihm bekannt ist, annehmen und, bevor er von fremden Personen Wechsel kauft, diese nach ihrer innern und äußern Beschaffenheit genau prüfen.

Der in unsern Artikel niedergelegte Grundsatz (vergl. auch Art. 721) und dessen Anwendung bedürfen, nach den vorausgeschickten allgemeinen Bemerkungen, keiner weitern Erläuterung.

Digitized by Google

§ 802. Ist der Inhalt eines Wechsels (Summe, Verfallzeit u. s. w.) nach der Ausstellung und Begebung verändert worden, so haften alle Diejenigen, welche den Wechsel erst nach der Veränderung als Wechselschuldner (Indossanten, Acceptanten, Ehrenacceptanten, Mitzeichner) gezeichnet haben, in Gemäßheit des veränderten Inhaltes wechselmäßig.

Ist nicht erweislich, ob die Zeichnung vor oder nach der Veränderung stattgefunden habe, so wird angenommen, daß sie schon vor derselben erfolgt sei.

Wenn der vorausgehende Artikel diejenigen Fälle beschlägt, wo der Wechsel theilweise oder ganz falsch ist, d. h. unechte oder solche Unterschriften trägt, die nicht von demjenigen herrühren, von welchem sie dem Namen nach sein sollen, so fassen hinwieder obige Bestimmungen den Wechsel in's Auge, der, wenn zwar mit echten Unterschriften versehen, doch in der Weise verfälscht ist, daß dessen ursprünglich echte Bestandtheile, wie z. B. die Summe, Verfallzeit 2c, 2c. geändert worden sind. Das entscheidende Moment ist, daß jeder Wechselpflichtige nach demjenigen Inhalte haftet, welchen der Wechsel zu der Zeit hatte, als jener seine Unterschrift beisetzte.

Ist also z. B. die Wechselsumme von ursprünglich 200 Frk. nach der Acceptation in 2000 Frk. gefälscht, so haftet der Acceptant bloß für 200; erfolgte die Fälschung vorher, so haftet er für 2000, weil er diese Summe gesehen und doch acceptirt hatte. Kommt es zum Regreß, so haften diejenigen Indossanten, welche den Wechsel vor der Verfälschung begeben hatten, bloß für 200; diejenigen aber, welche ihn nachher indossirten, für 2000. Derjenige Wechselinhaber jedoch, welcher, ehe er den verfälschten Wechsel erwarb, von der

Digitized by Google

Verfälschung Kenntniß hatte, erlangt keinen Anspruch auf 2000, sondern nur auf 200.

Daß derjenige, welcher den Wechsel nach der Verfälschung begibt, für 2000 haftet, rechtfertigt sich schon deshalb, weil er eine Valuta für 2000 seinem Indossatar in Anrechnung bringt.

Wäre (was indeß seltener vorkommen wird) die Wechselsumme ursprünglich die höhere — 2000 — gewesen, und in 200 verfälscht, so kann der Indossatar, welcher den Wechsel mit dieser letztern Summe erwirbt, im Regreßwege wieder nur diese geringere Summe in Anspruch nehmen, wie denn er auch nur für diese Summe die Valuta gegeben hat.

Die deutsche Wechselordnung (Art. 75 und 76) läßt die Frage über Verfälschung einzelner Theile des Wechsels, wiewohl Fälle dieser Art häufiger vorkommen, als die Verfälschung von Unterschriften, unentschieden.

Kellerwechsel, d. i. solche, welche auf fingirte Personen ausgestellt werden, um momentan Geld zu beschaffen, sind gefälschten Wechseln gleich zu achten, auch wenn sie nicht in der Absicht ausgestellt werden, Jemand um die Wechselsumme zu betrügen.

Das Ausstellen und Begeben des Kellerwechsels geschieht folgendermaßen. Der vermögenslose Kaufmann A. bedarf baares Geld, der Credit fehlt ihm, er wendet sich an B. und C., zwei ebenfalls wenig Credit habende Kaufleute in Frankfurt, und ersucht diese, ihm beim Ausstellen und Begeben eines Wechsels behülflich zu sein. Der Wechsel wird von Luzern aus, natürlich mit fingirtem Aussteller, auf C. gezogen und von diesem acceptirt, B. ist der Nehmer, welcher, um dem Wechsel mehr Werth zu geben, denselben mit den nachgemachten Indossamenten mehrerer Handelshäuser versieht und zuletzt an den Speculanten A. indossirt. Um baares Geld zu erhalten, sucht dieser den Wechsel an den Mann zu bringen, was durch Verkauf desselben an einen Vierten möglich ist. Der Acceptant ist am meisten dabei gefährdet, denn er wird zahlen müssen auch ohne von A. Deckung zu haben, dieser wird sich aber bemühen Deckung zu machen, damit

Digitized by Google

sein Schwindel nicht an das Tageslicht komme, und um dies zu können, wird er wieder einen neuen Wechsel ausstellen, bis endlich das Manöver entdeckt wird und er der gesetzlichen Strafe für seinen Betrug verfällt. (Dr. A. Schwarzkopf, die Schw. W. O., Basel 1864, p. 286.)

Die Kellerwechsel sind falsche Wechsel und werden auch als solche behandelt. Sie haben bei weitem nicht die üblen Folgen der Wechselreiterei, von der sie abstammen; des Zusammenhangs wegen soll ihrer hier schließlich mit einigen Worten gedacht werden.

Mit dem Namen: „Wechselreiterei" belegt man die Handlungsweise eines Geschäftsmannes, welcher auf Credit für baare Valuta zieht und dem Bezogenen die Deckung durch die Valuta einer neuen Tratte macht. Dies unsolide Verfahren geschieht entweder im Einverständniß mit auswärtigen Geschäftsfreunden oder der Wechselreiter kann es auch so betreiben, daß nur er davon weiß und andere unwissentlich seine Helfer sind. Sind mehrere Mitwisser, so sind sie gewöhnlich durch eine gleich mißliche Finanzlage verbunden und das Manöver wird nicht nur für diese, sondern auch für jene, welche unwissentlich in den Betrug gezogen werden, äußerst gefährlich.

Die Wechselreiterei kann auf dreifache Weise betrieben werden und zwar:

1) so, daß der Wechselreiter in langer Sicht auf einen anderen Platz trassirt, sich durch Begebung des Wechsels Geld verschafft und bevor er dem Bezogenen Deckung macht eine neue Credittratte zu einem etwas höheren Betrag ausstellt. Vor Verfall dieses zweiten muß er einen dritten Wechsel und so fort ausstellen;
2) geschieht das Ausstellen und Begeben der Credittratte wie sub. 1 angeführt, bevor aber die Deckung zu machen ist, zieht der Trassat auf den Trassanten eine für die Zahlung der ersten Tratte hinreichende Summe; der Wechselreiter wird dadurch wieder zum Bezogenen, er stellt seinerseits eine Tratte auf den Aussteller jenes Wechsels aus, deren Verkauf es ihm ermöglicht

Digitized by Google

letzteren einzulösen, und so geht dieses gefährliche Spiel so lange fort, bis es unmöglich wird;

3) sind mehrere Helfer vorhanden, so wird das Manöver verwickelter; der Wechselreiter A. steht mit den an verschiedenen Plätzen wohnenden Handwerksgenossen B., C., D. und E. in Verbindung. A. zieht eine langsichtige Tratte auf B., dieser, um sich zu decken, eine ähnliche auf C., welcher seinerseits aus gleicher Absicht auf D. und dieser auf E. abgiebt, welch' letzterer, um sich zu decken, wieder einen Wechsel auf A. zieht, der das Manöver dann von Neuem beginnt.

Diese Manipulation kann auch in der Weise ausgeführt werden, daß z. B A. in Aarau auf B. in Basel trassirt und letzterem vor Verfall einen von ihm (dem A.) auf C. in Frankfurt auf noch längere Sicht gezogenen Wechsel als Deckung einsendet; um den C. in Frankfurt zu decken, stellt er einen noch später hinaus fälligen Wechsel auf D. in Paris aus und remittirt diesen an C., um später den D. mit einem Wechsel auf B. in Basel zu decken, der während der Zeit den Gegenwerth für seinen früher eingelösten Wechsel erhalten hat; die Reiterei beginnt nun von Neuem, der A. allein ist Wechselreiter, die übrigen brauchen gar nichts davon zu wissen. Eine Grundtratte bildet mit den ihr dienenden Deckungstratten eine Wechselreiterei, von welcher oft mehrere zugleich von einem und demselben Wechselreiter ausgeführt werden.

Der, welcher einmal diesen traurigen Weg eingeschlagen hat, muß unwillkürlich darauf fortgehen; das Spiel wird gefährlicher, der Boden unter seinen Füßen wankender und er geht seinem vollständigen Ruin entgegen. Stets wird die Wechselreiterei das letzte, aber auch das gefährlichste Mittel zur Aufrechthaltung eines Kaufmannes sein. Der Plan, wenn auch noch so künstlich angelegt, muß endlich, nachdem die Reiterei eine Zeit betrieben wurde, bekannt werden und die Urheber in noch schlechteren Credit bringen, wodurch es für sie immer schwerer wird ihre Tratten auch zum niedrigsten Curs zu verkaufen, ihre Rimessen ihnen dagegen stets höher

Digitized by Google

zu stehen kommen. Die Wechselreiter sind ferner genöthigt, sich dem plötzlichen Steigen und Fallen der Wechselcurse zu unterwerfen, sie können einen günstigen Curs nicht abwarten um loszuschlagen, und endlich häufen sich durch das beständige Trassiren und Remittiren die Spesen (erhöhte Acceptationsprovision, Courtage, Zinsen 2c.) so auf, daß das durch Wechselreiterei aufgenommene Geld 10 bis 15 und mehr Procent zahlen muß. Wie weit ein Geschäftsmann aber bei solchem Zinsfuß für aufgenommene Capitalien zu kommen im Stande ist, wird jeder redlich denkende Mann ermessen können und die Ueberzeugung wird sich ihm aufdrängen, daß es besser sei seine Zahlungsunfähigkeit offen zu erklären, als sich durch ein so schändliches Mittel noch einige Zeit das Leben zu fristen, um später als Ehrloser behandelt zu werden. (S. Dr. Schwarzkopf, a. a. O., p. 287 u. f.)

XIV. Wechselverjährung.

§ 803. Der wechselmäßige Anspruch gegen den Acceptanten verjährt in drei Jahren, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Ist der Wechsel prolongirt worden, so wird die Verjährungsfrist von dem Tage der abgelaufenen Prolongation an berechnet.

Wenn Jemand, welcher rechtsgültige Ansprüche an einem Andern hat, von seinem Rechte innerhalb einer gesetzlich bestimmten Zeit keinen Gebrauch macht, so erlöscht oder *verjährt* dasselbe.

Eine solche Erlöschung des Wechselrechts heißt *Wechselverjährung* —, zur Unterscheidung von der *gemeinen Verjährung*.

Die Wechselordnungen weichen in der Bestimmung der Verjährungsfristen sehr von einander ab.

Nach der allgem. d. W. O. verjährt der wechselmäßige Anspruch *gegen den Acceptanten* in drei Jahren, vom

Digitized by Google

Verfalltage des Wechsels an gerechnet. In Frankreich beträgt diese Frist fünf Jahre; in England und Schottland sechs Jahre, in Holland zehn Jahre; ganz kurze Verjährungsfristen dagegen bestehen in Rußland, — drei Monate.

Unser Schw. Wechselgesetz normirt, in Uebereinstimmung mit der d. W. O., die Verjährungsfrist auf — drei Jahre.

Diese Acceptationsverjährungsfrist kommt auch dem Ehrenacceptanten gegenüber (wenn gehörig Protest erhoben ist) in Anwendung.

Wie überhaupt die Verjährung eines Klagerechts nicht eher beginnen kann, bis die Veranlassung zur Klage eingetreten, so ist auch der Anfangspunkt der Verjährungsfrist für die Klage gegen den Acceptanten — erst der Verfalltag.

Bei prolongirten Wechseln, d. h. bei solchen, deren Verfalltag (mit Zustimmung des Präsentanten) auf einen spätern Tag hinausgeschoben ist, kann die Verjährungsfrist erst von dem Tage ihren Lauf beginnen, bis zu welchem der vom Aussteller festgestellte Zahlungstermin erstreckt worden ist.

Bei Zeit-Sichtwechseln, wo der Verfalltag durch das Datum des Acceptes bestimmt werden soll, muß, wenn das Accept nicht datirt und die Zeit desselben auch nicht durch Protest festgestellt war, die Verjährungsfrist nach Ablauf der einjährigen Präsentationsfrist (Art. 737) beginnen.

Die Wechselverjährung ist überhaupt weit kürzer, als die gemeine Verjährung.

Die Kürze der Wechselverjährung ist ein Impuls zur fleißigen Verfolgung des Wechselrechts im Interesse der Wechselverpflichteten.

Der Wechselschuldner befindet sich in einer sehr bedrohten und beunruhigenden Lage und seine Verbindlichkeit ist durch die Bereitschaft zur Zahlung, worin er sich stets halten muß, besonders erschwert. Dies sind die Gründe, auf denen die Kürze der Wechselverjährung beruht.

Digitized by Google

§ 804. Die Regreßansprüche des Inhabers gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1. in einem Monate, wenn der Wechsel in der Schweiz zahlbar war;
2. in drei Monaten, wenn der Wechsel in Europa mit Ausnahme von Island und den Farörn, in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mittelländischen und Schwarzen Meeres oder in den dazu gehörigen Inseln zahlbar war;
3. in zwölf Monaten, wenn der Wechsel in einem andern außereuropäischen Lande oder in Island oder den Farörn zahlbar war.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Protestes.

Nicht zu verwechseln mit der Accept- oder Wechselklagverjährung (Art. 803) ist die in den Art. 804 und 805 behandelte Regreßverjährung.

Auch rücksichtlich der Verjährung der Regreßansprüche des Inhabers (Art. 804), beziehungsweise des Indossanten (Art. 805) stellen die verschiedenen Gesetzgebungen höchst verschiedenartige Bestimmungen auf.

Nach dem Code de commerce und der deutschen Wechselordnung, ist je nach der Entfernung, welche die Abwicklung des Geschäfts durchlaufen muß, die Zeit nach gewissen Durchschnittszonen verschieden bestimmt.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage des erhobenen Protestes. Der Tag, an welchem der Protest erhoben worden ist, wird aber bei Berechnung der Verjährungsfrist für die Regreßansprüche des Wechselinhabers gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner nicht berechnet.

Digitized by Google

Bei erfolgtem Verzicht auf Protest (Art. 763) beginnt die Verjährung mit dem Tage, an welchem der Protest, wenn auf dessen Levirung nicht verzichtet worden wäre, hätte erhoben werden müssen.

§ 805. Die Regreßansprüche des Indossanten gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1. in einem Monate, wenn der Regreßnehmer in der Schweiz wohnt;
2. in drei Monaten, wenn der Regreßnehmer in Europa mit Ausnahme von Island und den Faröern, in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mittelländischen und Schwarzen Meeres oder in den dazu gehörigen Inseln wohnt;
3. in zwölf Monaten, wenn der Regreßnehmer in einem andern außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern wohnt.

Gegen den Indossanten läuft die Frist von dem Zeitpunkte an, wo er den Wechsel eingelöst oder im Regreßwege zurückerhalten hat, wenn aber gegen ihn Klage oder Schuldbetreibung angehoben worden ist, schon von dem Zeitpunkte an, wo ihm die Vorladung oder der Schuldbetreibungsakt zugestellt worden ist.

Die Verjährungsfrist der Regreßansprüche des Indossanten, welcher rembourstirt hat, gegen den Aussteller und gegen die übrigen Vormänner — ebenfalls 1, 3 und 12 Monat — bestimmt sich nach Analogie des Art. 804, jedoch nach Verschiedenheit der Entfernung des Wohnorts des Regreßnehmers.

Digitized by Google

§ 806. Die Verjährung wird nur durch Anhebung der Betreibung oder der Klage oder durch Eingabe im Konkurs unterbrochen und nur in Beziehung auf Denjenigen, gegen welchen die Geltendmachung gerichtet ist. Jedoch vertritt in dieser Hinsicht die von dem Verklagten oder Betriebenen geschehene Streitverkündung die Stelle der Klage oder Betreibung.

Der Beginn und Lauf der Wechselverjährung wird dadurch nicht aufgehalten, daß der Wechselgläubiger an der Klagestellung durch Zufall oder selbst durch höhere Gewalt verhindert ist. In dem Falle eines gänzlichen Stillstandes der Rechtspflege z. B. in Pest- und Kriegszeiten müßte die Gesetzgebung eingreifen und für den vorkommenden Fall einen Stillstand der Wechselverjährung, beziehungsweise eine Erstreckung der gesetzlichen Fristen (moratorium) oder eine nach den Umständen ausführbare Art der Unterbrechung eintreten lassen.

Die zivilrechtlichen Unterbrechungen der Verjährung haben hier keine Geltung. Ebensowenig gelten abändernde Bestimmungen der Parteien, wie z. B. Verzicht auf die Verjährung, Stipulation anderer, als der gesetzlichen Verjährungsfristen u. s. w.

Für die nach stattgefundener Unterbrechung der Wechselverjährung beginnende neue Verjährung kommen die ursprünglichen in der Wechselordnung bestimmten Verjährungsfristen wieder in Anwendung.

Die Unterbrechung der Verjährung wirkt — den Fall der Streitverkündigung (Litisdenuntiation) ausgenommen — nur in Beziehung auf den oder die einzelnen Beklagten, nicht aber auch auf die übrigen Regreßpflichtigen.

Die Streitverkündigung (Art. 238,[1]) an alle Vormänner ist deßhalb jedem Indossanten anzurathen, welcher mit einer

Digitized by Google

Wechselregreßklage belangt wird, und auch demjenigen, dem Streit verkündet wird (Litisdenuntiaten), ist das Gleiche gegen seine Vormänner zu empfehlen.

---

§ 807. Mit der Unterbrechung der Wechselverjährung beginnt eine neue dreijährige Verjährung.

Die zivilrechtlichen Bestimmungen in Betreff der Verjährung (Art. 146 u. f.) haben auch hier keine Geltung.

XV. Klagerecht des Wechselgläubigers.

§ 808. Die wechselmäßige Verpflichtung trifft den Aussteller, Acceptanten und Indossanten des Wechsels, sowie einen Jeden, welcher den Wechsel, die Wechselkopie, das Accept oder das Indossament mitunterzeichnet hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (per aval) benannt hat.

Die Verpflichtung dieser Personen erstreckt sich auf Alles, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat.

Der Wechselinhaber kann sich wegen seiner ganzen Forderung an jeden Einzelnen halten; es steht in seiner Wahl, welchen Wechselverpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will.

Es ist hier nur von Bürgschaft im Sinne einer Mitübernahme der Wechselverbindlichkeit durch Mitunterschrift die Rede, nicht von den s. g. verschleierten Bürgschaften, wie solche z. B. bei und durch Indossamente vorzukommen pflegen.

Digitized by Google

Die im Wechselgeschäft vorkommende Bürgschaft ist nämlich entweder eine unverdeckte oder verdeckte.

Ein Beispiel letzterer Art ist u. a. dann vorhanden, wenn die Bürgschaft in Form eines Indossaments auf den Wechsel gesetzt wird. Wenn z. B. Jemand einen noch nicht weiter begebenen Wechsel kauft und wenn sich ein Anderer für den Aussteller verbürgt, so stellt der Wechselgeber den Wechsel an die Ordre des Bürgen aus und dieser indossirt ihn an den Wechselnehmer mit dem Zusatz: „Werth in Gewährleistung für N. N."

Uebrigens kommt statt dieser Form des Valutabekenntnisses, welche dem Kredit nachtheilig werden könnte, häufiger ein solches Indossament mit der Valutaformel „Werth verstanden" vor.

Auch kann eine verkleidete Bürgschaft in der Ausstellung einer Tratte enthalten sein.*)

Letztere Art ist wohl die gebräuchlichere, man trifft solche verdeckte Bürgschaften besonders an Handelsplätzen mit öffentlichen und Privatbanken an; die öffentlichen Banken diskontiren gewöhnlich nur Wechsel mit zwei ganz soliden Unterschriften; bedarf nun ein Geschäftsmann augenblicklich Geld, so stellt er entweder einen eigenen Wechsel an die Ordre eines befreundeten soliden Hauses aus, oder er indossirt einen in Händen habenden fremden Wechsel an dasselbe, welches in beiden Fällen denselben an die Bank indossirt; auf diese Weise wird der Credit des Ausstellers nicht im Geringsten gefährdet und er erreicht seinen Zweck leicht und sicher.

Die unverdeckte — wahre Wechselbürgschaft unterscheidet sich von der gemeinen (civilrechtlichen) Bürgschaft

*) Es kann dieß auf verschiedene Weise geschehen:

Der eine Weg ist, daß, wenn der Schuldner A seinem Gläubiger C den B als Bürgen stellen will, nun C einen Wechsel für die betreffende Summe an die Ordre des A auf D trassirt, und es indossirt sodann A diesen Wechsel an B.

Ein andrer Weg ist, wenn der Bürge C den Wechsel an die Ordre des Gläubigers B auf den Schuldner A trassirt und der letztere acceptirt.

Digitized by Google

darin, daß der Wechselbürge (aval) die Rechtswohlthaten des einfachen gewöhnlichen Bürgen nicht hat, nach welchem der Hauptschuldner erst auszuklagen ist (beneficium excussionis), und wenn mehrere sich verbürgt haben, Theilung der Schuld pro rata stattfindet (beneficium divisionis).

Die Wechselbürgschaft hat — rücksichtlich ihrer Form — schriftlich auf dem Wechsel selbst zu geschehen, sei es unter dem Zusatze: „als Bürge" „per Aval" u. s. w. oder durch bloße Mitunterschrift unter die Unterschrift des betreffenden Wechselbetheiligten, dessen Leistung verbürgt werden soll. Es hat demnach die vom betreffenden Wechsel getrennte, auf einer besondern Urkunde eingegangene Verbürgung keine wechselrechtliche Wirkung, sondern ist lediglich nach civilrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen.

Nach andern Wechselordnungen dagegen (Code de commerce art. 142) kann die Wechselbürgschaft auch in einer besondern Urkunde (par acte séparé) mit wechselrechtlicher Wirkung vorkommen; dabei kommt es dann auf die besondern Konventionen unter den Parteien an.

Die Bürgschaft geschieht entweder für den Aussteller oder für einen Indossanten oder für den Acceptanten. Schließlich bedarf es wohl kaum der besondern Erwähnung, daß, wer eine Wechselbürgschaft übernehmen will, nicht schon Wechselverpflichteter und wechselfähig sein muß.

---

§ 809. Die Regreßansprüche eines Mitunterzeichners, welcher sich als Bürge bezeichnet hat, gegen denjenigen, für welchen er sich verbürgt hat, sowie gegen allfällige Mitbürgen sind nach den Bestimmungen über Bürgschaft zu beurtheilen.

Die Wirkung der Wechselbürgschaft besteht darin, daß je nach ihrem Wortlaut oder nach ihrer Stelle bei der Unterschrift des Trassanten, eines Indossanten oder des Acceptanten der betreffende Mitunterzeichner solidarisch als Mit-

Digitized by Google

traſſant, Mitindoſſant oder als Mitacceptant nach Wechſelrecht verbindlich wird. Entſprechend dieſer ſelbſtſtändigen und nicht ſubſidiären Verbindlichkeit des Wechſelbürgen erwirkt derſelbe durch die Einlöſung des Wechſels auch umgekehrt alle Rechte und Anſprüche, welche demjenigen, für welchen er ſich verbürgt hat (Ausſteller, Indoſſant oder Acceptant) zuſtanden, ohne ſich Einreden gefallen laſſen zu müſſen, welche demjenigen, für welchen er Bürgſchaft geleiſtet hat, entgegengeſetzt werden könnten.

Was jedoch ſeine Schadloshaltung gegenüber demjenigen betrifft, zu deſſen Gunſten er interzedirte, beurtheilt ſich dieſelbe nach civilrechtlichen Grundſätzen, die außer dem Bereich des Wechſelrechts liegen. (Art. 504 u. f.)

---

§ 810. Sind Regreßpflichtige in Konkurs gerathen, ſo iſt der Regreßnehmer berechtigt, bei jeder Konkursmaſſe ſeine ganze Forderung an Kapital, Zinſen, Auslagen u. ſ. w. geltend zu machen.

So lange der Geſammtbetrag der Summen, welche aus den Maſſen vertheilt werden, den Betrag der Forderung des Regreßnehmers nicht überſteigt, haben die einzelnen Konkursmaſſen wegen der geleiſteten Theilzahlungen keinen Regreß gegen einander.

Ergeben die Theilzahlungen zuſammen einen Ueberſchuß, ſo fällt derſelbe nach der Reihenfolge der Regreßpflichtigen vom letzten Indoſſanten an gerechnet an die Maſſen, welche Theilzahlungen geleiſtet haben, bis zum Betrag der Theilzahlungen.

Der Wechſel, der Proteſt, die Retourrechnung und ſonſtigen Belege ſind der Maſſe des letzten Indoſſanten, durch deſſen Theilzahlung die vollſtän-

Digitized by Google

dige Befriedigung des Wechselgläubigers bewirkt wurde, zum Zwecke des Rückgriffes gegen dessen Vormänner und den allfälligen Acceptanten herauszugeben.

In zweckmäßiger Weise wird hier eine durch die Mehrzahl der Wechselordnungen und so auch durch die d. W. O. offen gelassene Streitfrage erledigt, nämlich diejenige, wie es sich mit der Geltendmachung der Wechselforderung im Konkurse mehrerer Regreßpflichtigen verhält. Dieser Art. 810 ist praktisch wichtig auch für die Zwangs-Nachlaßverträge (Accommodement).

Der Regreßnehmer hält sich natürlich, so lange von den solidarisch-ersatzpflichtigen Vormännern auch nur ein einziger noch zahlungsfähig ist, — an diesen.

Es kömmt aber nicht selten vor, daß der Bankerott Eines bedeutenden Hauses den Sturz einer Reihe anderer Firmen bewirkt, so daß alle oder mehrere Vormänner des Regreßnehmers in Konkurs fallen.

In solchem Falle wird der Regredient, da er nicht weiß, wie viel aus jeder Liquidation erhältlich ist, ja — ob ihm überhaupt etwas zufällt, begreiflich seine ganze Forderung (Kapital, Zinsen und Kosten) bei jeder Konkursmasse anmelden.

Daß er hiezu vollkommen berechtigt ist, liegt außer Zweifel. Eine theoretisch höchst bestrittene Frage aber ist, ob der Regreßnehmer auch bei jedem dieser Konkurse mit seiner ganzen Forderungssumme lozirt und nach Höhe derselben befriedigt werden könne und müsse, oder ob ihm in einem jeden derselben nur im Verhältniß des Ueberrestes, der nach Abzug des aus den andern Konkursen erweislich schon Empfangenen verblieben ist oder verbleiben würde eine Dividende zuzutheilen sei?

In letzterm Falle --, da nach den meisten Gesetzgebungen die Wechselforderung im Konkurse eine einfache (laufende) ist und in der Regel pfandgedeckte und privilegirte Gläubiger

Digitized by Google

die Aktiven aufzehren, werden die Wechselgläubiger gewöhnlich gar nichts oder jedenfalls sehr wenig erhalten (wenn für deren Forderung kein Pfandrecht bestellt war), zumal da nun für die reduzirte Eingabe im günstigsten Falle nur einige Prozente vergütet werden.

Nach dem gegentheiligen Liquidationssysteme aber, wonach dem Regredienten gestattet ist, seine ganze Forderung bei mehrern Massen voll geltend zu machen, kann er für dieselbe vollständige Deckung erlangen (wenn er z. B. aus vier Konkursmassen je 25% erhält), ja — es kann ihm sogar mehr zugetheilt werden, als er zu fordern hat.

Setzen wir zur Verdeutlichung folgenden Fall:

Der Wechsel beträgt	Fr. 950
die Spesen	„ 50
somit die ganze Wechselforderung	Fr. 1000

Nehmen wir an:

Die Masse A giebt 50%
B „ 40 „
C „ 30 „

so erhält der Gläubiger nach dem ersten Liquidationssystem:

aus A von 1000 Fr. à 50%	Fr. 500
B „ 500 „ 40 „	„ 200
C „ 300 „ 30 „	„ 90
in Allem:	Fr. 790
mithin resultirt auf Obigen	„ 1000
ein Verlust von:	Fr. 210

Nach dem andern Theilungsverfahren aber erhält er:

aus A von 1000 Fr. à 50%	Fr. 500
„ B „ 1000 „ 40 „	„ 400
„ C „ 1000 „ 30 „	„ 300
im Ganzen:	Fr. 1200
somit ergibt sich — abzüglich seiner Forderung von	„ 1000
ein Ueberschuß von:	Fr. 200

Digitized by Google

Zur kräftigern Aufrechthaltung des Wechselkredites durch möglichst große Sicherstellung hat das Schweizerische Wechselgesetz, in Uebereinstimmung mit den französischen Rechtsgrundsätzen (Code de commerce art. 542 und 543) und der neuen deutschen Reichs-Konkursordnung die Zahlung nach dem ganzen Forderungsbetrage aus jeder Masse angeordnet.

Die Sache ist juristisch so aufzufassen, als ob sämmtliche Massen nur eine Liquidation bildeten durch deren gemeinschaftliches Zusammenwirken dem Gläubiger volle Befriedigung gewährt werden soll.

Dagegen versteht es sich, daß der Regreßnehmer nie mehr, als seine Ansprache beziehen darf. Für Weiteres würde er haften auf Grund unrechtmäßiger Bereicherung.

Es frägt sich nun aber, wem soll ein etwaiger Ueberschuß zufallen?

Hierauf giebt der dritte Absatz unseres Artikels Antwort, welcher dem Code de commerce (art. 543) entnommen ist.

---

§ 811. Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrecht selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

Die streng formale Natur des Wechsels überhaupt, sowie das im Interesse des Wechselverkehrs durchgreifend rasche Exekutionsverfahren führen grundsätzlich zu einer engen Begränzung der Einreden, welche im Wechselprozesse der Klage entgegengesetzt werden dürfen.

Der diesfalls in unserm Artikel ausgesprochene Grundsatz ist wörtlich dem Art. 82 der d. W. O. entnommen.

Weder über die Auslegung (Art. 732 und 733) dieser kurzen Bestimmung, noch über die Behandlung der einzelnen Einreden besteht jedoch Uebereinstimmung.

Digitized by Google

E. F. v. Gerber (System des deutschen Privatrechts, dreizehnte Aufl. v. 1878 p. 591) gibt über die kontroverse Lehre von den „Einreden" folgende Anhaltspunkte:

„Alle Einreden, welche einer Wechselforderung entgegengestellt werden, müssen sofort liquid sein.

„Man kann die möglichen Einreden nach folgenden Gesichtspunkten zusammenfassen:

1. „Einreden aus dem Wechselrechte selbst, z. B. Einrede der Nichtigkeit wegen Formwidrigkeit der Urkunde, wegen Wechselunfähigkeit des Ausstellers, mangelnder Solennitäten, wegen Quittirung auf dem Wechsel oder Durchstrich, wegen Verletzung einer Bestimmung der W. O., z. B. der Ratenwechsel.
2. „Einreden, welche sich auf Mängel des Vertragswillens bei Eingehung des Wechselvertrages selbst beziehen, z. B. Einreden, des Betrugs, Zwangs, Irrthums, der Willensunfähigkeit, Simulation, Wechselfälschung;
3. „Einreden, welche sich auf die materielle Zerstörung der entstandenen Wechselverpflichtung beziehen, z. B. Einrede der Verjährung, der Kompensation, der Zahlung, des Erlasses, exceptio rei judicatae;
4. „Einreden aus den unterliegenden Verhältnissen, z. B. die Einrede, daß das Geschäft, welches durch den Wechsel nur verdeckt werden soll, ein nichtiges, z. B. eine Spielschuld sei.

„Die unter 1 und 2 genannten Einreden wirken gegen jeden Wechselkläger; die unter 3 und 4 genannten nur gegen den, gegenüber welchem das Verhältniß bestand und auch nicht aus der Person des Vormanns."

Unser Artikel 811 bezieht sich nur auf die Einreden des materiellen Rechts und schließt somit prozessualische Einreden, wie z. B. aus der Inkompetenz des Gerichtes oder aus andern Hauptmängeln des Verfahrens hergeleitete Einreden nicht aus.

Digitized by Google

§ 812. Bei allen nach Artikel 811 zulässigen Einreden soll der Richter, wenn ihm die vorgebrachten Thatsachen unglaubhaft erscheinen, sofortige vorläufige Exekution, nöthigenfalls unter Kautionsauflage, verfügen.

Gemäß Art. 720, Abs. 2 ist diese Bestimmung nur auf die im Handelsregister eingetragenen Wechselschuldner anwendbar.

---

§ 813. Durch Verjährung oder durch Nichtbeobachtung einer zur Erhaltung des Wechselrechtes vorgeschriebenen Frist oder Formalität erlöschen die wechselrechtlichen Verbindlichkeiten aus dem Wechsel selbst dann, wenn die Verjährung oder Versäumniß durch höhere Gewalt oder sonst ohne eigenes Verschulden des Wechselgläubigers herbeigeführt worden ist.

Der Acceptant und der Aussteller bleiben jedoch auch nach ihrer Befreiung durch Verjährung oder Versäumniß dem Wechseleigenthümer im gewöhnlichen Prozesse insoweit verpflichtet, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden.

Auch gegen den Trassaten, den Domiziliaten oder Denjenigen, für dessen Rechnung der Aussteller den Wechsel gezogen hat, ist ein solcher Anspruch auf Herausgabe der Bereicherung zulässig.

Ist die Verjährungszeit abgelaufen — gleichviel ob durch Verschulden oder durch Zufall, — so ist die Wechselforderung erloschen. Ist ein Wechsel verjährt, so gilt dieß von allen, auch den erst später ausgestellten Exemplaren desselben.

Digitized by Google

Eine Wiedereinsetzung (in integrum restitutio) gegen den Ablauf der Verjährung ist nicht statthaft.

Während diese Grundsätze als allgemein gültige betrachtet werden können, sind die verschiedenen Gesetzgebungen nichts weniger als übereinstimmend über die Wirkungen der Verjährung oder Versäumniß auf das der Wechselforderung unterliegende Verhältniß oder auf ihren sonstigen obligatorischen Bestand.

Nach dem Code de commerce hat ein wechselrechtlich verjährtes Accept jedenfalls noch die Kraft eines gemeinen Schuldscheins.

Eine zweite Auffassung ist die prinzipiell auch unserm Wechselgesetz zu Grunde liegende — des Art. 83 der deutschen Wechselordnung, wonach durch Verjährung die wechselmäßige Verbindlichkeit des Acceptanten unbedingt erlöscht. Der Wechsel kann demnach auch nicht mehr als Schuldschein im gewöhnlichen Verfahren geltend gemacht werden und ebensowenig die Indossamente als Cessionen u. dgl.

Doch kann aus der Verjährung der wechselmäßigen Schuld eine neue, zivilrechtliche Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Acceptanten insofern entstehen, als dadurch einer von diesen zum Nachtheil des Inhabers sich bereichert hätte.*)

Es wird nämlich in Folge der Verjährung entweder der Trassant, wenn er ohne Gegenleistung (Deckung) für den verkauften Wechsel den Werth (Valuta) erhalten hat, oder der Acceptant, wenn er für den Betrag des Wechsels Schuldner des Ausstellers war und durch seine Acceptation von der Schuld befreit wird, zum Nachtheil des Wechselinhabers bereichert. Gegen den Indossanten kann der Natur der Sache nach ein derartiger Anspruch wegen Bereicherung nicht eintreten. Ein Gewinn, den der Indossant durch

*) Nach der allgemein gültigen Rechtsregel: „Quia bono et æquo non convenit aut lucrari aliquem cum damno alterius, aut damnum sentire per alterius lucrum. l. 6 § 2 D. de jure dot.

Digitized by Google

den Kauf oder Verkauf des Wechsels gemacht haben mag, kommt natürlich nicht in Betracht.

Der dem Inhaber des präjudizirten Wechsels vom Gesetz gegen den Aussteller oder Acceptanten verliehene zivilrechtliche Anspruch wegen Bereicherung ist indessen von geringer praktischer Bedeutung. Der Inhaber muß nämlich den zu seinem Schaden gemachten Vortheil beweisen; er muß seinen Beweis aus fremden Geschäfts- und Geldverhältnissen entnehmen, die ihm in der Regel unbekannt und unzugänglich sein werden.

Der Grund jenes Anspruchs gibt zugleich das Maß für dessen Umfang. Der Beklagte soll nicht schuldig sein aus *seinem* Vermögen etwas herauszugeben, sondern er soll nur das nicht behalten dürfen, was er auf Unkosten eines Dritten erworben und zur Zeit der Erhebung des Anspruches noch in Handen hat. Hieraus folgt, daß gegen den Indossanten, der den Wechsel auf der einen Seite erworben, auf der andern Seite wieder veräußert hat, wegen Bereicherung nicht geklagt werden kann.

Die Bereicherungsklage ist keine wechselmäßige und kann somit nicht im Wege des Wechselprozesses geltend gemacht werden; sie verjährt innerhalb der für gewöhnliche Forderungen geordneten (zehnjährigen) Frist.

Der im Wechsel angegebene Zahlungsort begründet den Gerichtsstand auch für die Klage aus der Bereicherung gegen den Acceptanten.

XVI. Protest.

§ 814. Jeder Protest muß durch einen Notar oder eine andere obrigkeitlich dazu ermächtigte Person aufgenommen werden. Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protokollführers bedarf es dabei nicht.

Digitized by Google

§ 815. Der Protest muß enthalten:

1) eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Kopie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen;
2) den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird;
3) die an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Aufforderung, ihre Antwort oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sei;
4) die Angabe des Ortes sowie des Kalendertages, Monates und Jahres, an welchem die vorerwähnte Aufforderung geschehen oder ohne Erfolg versucht worden ist;
5) im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung, von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird;
6) die Unterschrift Desjenigen, welcher den Protest verfaßt hat.

Die über die Form des Protestes hier angeführten Vorschriften enthalten dasjenige, was an den meisten Orten üblich ist. Die verlangte Copie des Wechselexemplars, wegen dessen Nichthonorirung Protest erhoben wird, soll alles befassen, was sich auf der Vorder- und Rückseite und der allfälligen Allonge befindet. Auch die ausgestrichenen Erklärungen sind zu kopiren mit der Bemerkung, daß sie ausgestrichen sind.

Gleichgültig ist es übrigens, ob die Protestakte mit der Abschrift des Wechsels anfängt, oder ob man sie im Contexte

Digitized by Google

einschaltet oder am Schluß folgen läßt. Nur darf diese Copie nicht bloß dem Proteste angehängt oder beigelegt werden.

Die Zuziehung von zwei Zeugen, wie sie der Code de commerce (Art. 173) vorschreibt, ist nicht erforderlich.

---

§ 816. Muß eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich.

Zur Vermeidung unnützer Wiederholungen und Kosten sollen, wenn mehrere Male protestirt wird, sämmtliche Proteste in eine Urkunde zusammengefaßt werden. Es kann jedoch auch, wenn es zweckmäßig erscheint, über jede Erklärung ein gesonderter Protest gültig aufgenommen werden.

---

§ 817. Die Proteste sind ihrem ganzen Inhalte nach Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist.

Der Notar oder die mit Protestlevirung betraute Person muß den Interessenten, auf deren Verlangen und Kosten — Abschriften der Proteste geben.

XVII. Ort und Zeit der Präsentation und anderer Handlungen.

§ 818. Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die Protesterhebung, die Abforderung eines Wechselduplikates, sowie alle sonstigen bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Akte müssen in

Digitized by Google

deren Geschäftslokal oder in Ermangelung eines solchen in deren Wohnung vorgenommen werden.

An einem anderen Orte, z. B. an der Börse, kann dieses nur mit beiderseitigem Einverständnisse geschehen.

Daß das Geschäftslokal oder die Wohnung nicht zu ermitteln sei, ist erst dann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine dieserhalb bei der Polizeibehörde oder der Poststelle des Ortes geschehene Nachfrage der Person, welche den Protest verfaßt, fruchtlos geblieben ist, was im Proteste bemerkt werden muß.

---

1. Der Titel der deutschen Wechselordnung lautet bestimmter:
   „Ort und Zeit für die Präsentation und anderer
   „im Wechselverkehr vorkommenden Handlungen."
2. Der Wechselschuldner ist nicht verbunden, den Wechselbetrag dem Gläubiger zu überbringen, sondern er kann, ohne sich dem Vorwurfe des Verzugs auszusetzen, die Ankunft des Gläubigers in seinem Geschäftslokale abwarten.
3. Der Wohnortswechsel des Bezogenen zwischen Ausstellungs- und Verfallzeit übt keinen Einfluß auf die Pflicht des Inhabers aus, an dem im Wechsel angegebenen Ort, wo die Zahlung des Wechsels zu erfolgen hat, Protest zu erheben.
4. Rücksichtlich des in Abs. 3 vorgesehenen Protestes s. Art. 764, 815,[3].

Digitized by Google

§ 819. Verfällt der Wechsel an einem Sonntage oder einem staatlich anerkannten Feiertage, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag.

Auch die Herausgabe eines Wechselduplikates, die Erklärung über die Annahme, sowie jede andere Handlung, können nur an einem Werktage gefordert werden.

Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Vornahme einer der vorstehenden Handlungen spätestens gefordert werden mußte, auf einen Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag, so muß diese Handlung am nächsten Werktage gefordert werden.

Dieselbe Bestimmung findet auch auf die Protesterhebung Anwendung.

Nach dem Code de commerce, Art. 134, ist der auf einen Sonn- oder Festtag fällige Wechsel am Tage vor dem Verfalltage zahlbar.

Sonn- und Feiertage sind hier, wie auch bei der Acceptation (Art. 736) zu berücksichtigen. Zu den Feiertagen gehören nicht bloß die kirchlichen, sondern auch die von Staatswegen vorgeschriebenen — z. B. der allgemeine Bettag u. s. w.

Rücksichtlich der Sabbathe und jüdischen Feiertage dagegen enthält das Gesetz keine Ausnahmsbestimmung.

XVIII. Mangelhafte Unterschriften.

§ 820. Wechselerklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder anderen Zeichen vollzogen sind, haben selbst dann, wenn diese Zeichen amtlich oder notarialisch beglaubigt worden, keine Wechselkraft.

Vergl. Erl. zu Art. 720.

Digitized by Google

§ 821. Wer eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter eines Anderen unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der angebliche Vollmachtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt gewesen wäre. Dasselbe gilt von Vormündern und andern Vertretern, welche mit Ueberschreitung ihrer Befugnisse Wechselerklärungen ausstellen.

Die Zulässigkeit der Stellvertretung wurde schon in den Art. 722, 729 und 739 ausdrücklich anerkannt. Es kömmt jedoch vor, daß der Mandatar seine Vollmacht überschreitet. In diesem Falle wird der vermeintliche Vollmachtgeber nicht zum Wechselschuldner, sondern derjenige, welcher ohne eine Vollmacht zu besitzen oder mit Ueberschreitung einer solchen, den Wechsel unterzeichnet hat. Dasselbe gilt von Vormündern und andern Vertretern, welche mit Ueberschreitung ihrer Befugnisse Wechselerklärungen ausstellen.

Hat der Unterzeichner des Wechsels eine genügende Vollmacht, so ist nicht er, sondern der Vollmachtgeber verpflichtet. Demnach muß der Unterzeichner, wenn er von der Haftung frei sein will, die Existenz der Vollmacht erweisen.

Die Bestimmung dieses Artikels trifft aber nur diejenigen Fälle, in welchen der Bevollmächtigte mit seinem Namen unterschrieben hat.

Hat er nur den Namen des angeblichen Vollmachtgebers unterzeichnet (z. B. die Firma desselben), so finden beim Mangel einer genügenden Vollmacht die Grundsätze über gefälschte Wechsel Anwendung.

XIX. Ausländische Gesetzgebung.

Einleitende Bemerkungen.

Die Wirksamkeit eines Gesetzes reicht gewöhnlich nicht über die Grenze desjenigen Staates hinaus, wo dasselbe erlassen wurde (leges non valent extra territorium).

Digitized by Google

Dieser Grundsatz gilt jedoch nur als Regel. Denn besondere Gründe können die Anwendung des inländischen Rechts außerhalb Landes oder die Anwendung fremder Rechte innerhalb des Landes rechtfertigen.

In Ausnahmsfällen dieser Art, wo die einheimische und fremde Gesetzgebung um die Anwendung — so zu sagen — sich streiten, ist eine Collision der Gesetze vorhanden. Diese bietet auf allen Rechtsgebieten Stoff zu den schwierigsten und verwickeltsten Fragen. Sie beschäftigt uns auf dem Felde des Wechselrechts nicht weniger, ja! zufolge der kosmopolitischen Natur des Wechsels gerade hier vielleicht am häufigsten.

Wenn z. B. vor einem hiesigen Gerichte die Wechselerklärung eines Ausländers zur Beurtheilung kommt, oder wenn eine im Auslande zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmende Handlung in Frage kommt, so wird zu entscheiden sein, inwiefern das herwärtige Gericht die ausländische Gesetzgebung zu beachten habe.

Die allgemeinen Grundsätze über Collision der Gesetze entscheiden auch hier, jedoch immerhin unter gewissen Beschränkungen.

Allgemeine Regel ist:

1. die rechtlichen Eigenschaften einer Person (Rechtsfähigkeit ꝛc.) richten sich gewöhnlich nach dem Heimathsrechte dieser Person, nicht nach dem Rechte des Ortes, wo sie sich aufhält;
2. die äußere Form eines Rechtsgeschäftes wird in der Regel nach den Gesetzen des Ortes bestimmt, wo dasselbe abgeschlossen wird, sprichwörtlich ausgedrückt: locus regit actum.

Welche Anwendung diese beiden Grundsätze auf die Collision der Wechselgesetze finden, darüber enthalten die folgenden Artikel die nähern Andeutungen.

Digitized by Google

§ 822. Die Fähigkeit von Ausländern, wechselmäßige Verpflichtungen zu übernehmen, richtet sich nach dem Rechte des Staates, dem sie angehören.

Wenn jedoch ein nach dem Rechte seines Landes nicht wechselfähiger Ausländer in der Schweiz Wechselverbindlichkeiten eingeht, so wird er verpflichtet, insofern er nach dem schweizerischen Gesetze wechselfähig wäre.

Für die Wechselfähigkeit von Schweizern, seien sie im Inlande oder Auslande wohnhaft, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Dieser Artikel, eine Anwendung des Art. 10 des Bundesgesetzes betreffend die Handlungsfähigkeit, gilt nicht blos dann, wenn der Ausländer im Inland (in der Schweiz) wohnt, sondern auch dann, wenn er sich nur vorübergehend dort aufhält oder daselbst einen Wechsel unterzeichnet.

Die allgemeine Regel, daß die Rechts- und Handlungsfähigkeit einer Person sich nach den Rechten ihrer Heimath richtet, erleidet hier eine wichtige Beschränkung.

Bei der großen Masse fremder Niedergelassener, sowie solcher Personen, welche Handelsgeschäfte vorübergehend in das Land führt, ist es mit einem sichern und geregelten Wechselverkehr unvereinbar, je im konkreten Falle erst zu untersuchen, ob der Betreffende in seiner Heimath, wo zufällig die Wechselfähigkeit nur auf gewisse Volksklassen oder Berufsarten beschränkt ist, dieser oder einer andern Kategorie angehöre.

Unser Gesetz geht aber, in Uebereinstimmung mit § 84 der d. W. O., noch weiter.

Jeder Fremde, der nach schweizerischem Rechte handlungs- beziehungsw. wechselfähig wäre, wird, wenn er in der

Digitized by Google

Schweiz seine Unterschrift auf einen Wechsel setzt, von den schweizerischen Gerichten als wechselfähig behandelt, auch wenn er nach seinem Heimatsrechte es nicht ist.

---

§ 823. Die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels, sowie jeder andern im Auslande ausgestellten Wechselerklärung, werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist.

Entsprechen jedoch die im Auslande geschehenen Wechselerklärungen den Anforderungen des schweizerischen Gesetzes, so kann daraus, daß sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später in der Schweiz auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden.

Ebenso haben Wechselerklärungen, wodurch sich ein Schweizer einem andern Schweizer im Auslande verpflichtet, Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen der schweizerischen Gesetzgebung entsprechen.

Hier tritt der zweite oben von uns aufgestellte allgemeine Grundsatz: „locus regit actum“ in Anwendung, d. h. jede einzelne Wechselverbindlichkeit: Ausstellung, Indossament, Aval, Akzept, Intervention, beurtheilt sich nach den Gesetzen des Ortes, wo sie erfolgt ist.

Wenn z. B. in London ein Wechsel auf Basel trassirt, nach Paris remittirt, von da über Genua, Augsburg nach Basel indossirt und letztern Ortes acceptirt würde, so gilt für die formellen Voraussetzungen der rechtsverbindlichen Zeichnung

Digitized by Google

des	Ausstellers	das	englische Recht
„	Remittenten (erstes Giro)	„	französische „
„	nächstfolgenden Giro's	„	italienische „
„	darauffolgenden „	„	deutsche „
„	Acceptanten „	„	schweizerische „

vorbehältlich der Bestimmungen des Abs. 2 und 3.

---

§ 824. Ueber die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechtes vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht.

Auch die im Ausland zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen werden, was die Form betrifft, vom Gesetze des Auslandes beherrscht.

Der Wechselinhaber, welcher eine Regreßklage im Auslande anzustellen hat, muß sich auch, was die Frage betrifft, ob und in welcher Zeit notifizirt, gegen wen geklagt werden muß ꝛc., nach den ausländischen Gesetzen richten, denn unser Artikel bezieht sich nicht bloß auf die äußere Form, sondern auch auf die Nothwendigkeit, Zeit und Ort der zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechtes im Ausland vorzunehmenden Handlungen.

XX. Der eigene Wechsel.

Einleitende Bemerkungen.

Der Eigen-Wechsel enthält ein direktes Summenversprechen des Ausstellers an den Wechselnehmer oder an dessen Ordre; die Tratte dagegen enthält einen Zahlungsauftrag für den Wechselnehmer an einen dritten, Wechselschuldner (Trassaten).

Digitized by Google

Die eigenen Wechsel sind — im Gegensatz zur Tratte — eine einfachere Form des Wechsels; namentlich vereinfacht sich das Verhältniß durch den von dem Aussteller nicht verschiedenen Zahler.

Es sind zwei Arten zu unterscheiden:

1. Der einfache Eigenwechsel, in welchem der Aussteller dem Nehmer die Zahlung am Orte der Ausstellung zu leisten verspricht;
2. der domizilirte Eigenwechsel, wenn der Aussteller sich verpflichtet, Zahlung an anderm Orte selbst oder durch einen Dritten zu leisten.

   Nicht hieher gehört der — Trassirt-eigene Wechsel, welcher Form und rechtliche Natur der Tratte hat und deßhalb auch (siehe Art. 724) als solche zu behandeln ist.

Die eigenen Wechsel (Eigenbillets) werden auch trockene Wechsel genannt, eine Benennung, die dieselben von den Genuesern und Venetianern erhalten haben, weil sie nicht über Meer versandt wurden, also am Orte der Ausstellung liegen bleiben; aus demselben Grunde nannte man sie auch todte Wechsel.

Dem deutschen trockenen Wechsel entspricht in England die promissory-note, in Frankreich das billet à ordre. Damit nicht zu verwechseln sind die – Handelsbillets, welche an einigen Plätzen, ähnlich wie die eigenen Wechsel von Kaufleuten über die auf Kredit gekauften Waaren ausgestellt werden. Diese sind einfache Schuldscheine, welche das Wort „Wechsel" nicht enthalten und daher auch, wo örtliche Gesetze nicht das Gegentheil bestimmen, keine Wechselkraft haben.

Durch die Bulle von Papst Pius V. (1570) wurde der trockene Wechsel als Wucher verboten, kam aber deßungeachtet nicht außer Gebrauch und hat für den gesammten Geldverkehr der neuern Zeit eine Bedeutung, welche im Keim schon erkennbar, in der Entwicklung fortschreitend und von großer Zukunft ist.

Digitized by Google

Der eigene Wechsel hat namentlich für den Waarenhandel seine große Bedeutung, indem er insbesonders an größern Plätzen, so namentlich in Bremen, Waarenaustauschungen vermittelt.

Die Waarenempfänger stellen solchen Wechsel aus, und an den Zahltagen werden durch Vermittlung von Mäklern die Zahlungen auf dem Wege des Austausches von Wechseln auf beiden Seiten erledigt, so daß nur der auf der einen Seite verbleibende Saldo durch Baarzahlung getilgt zu werden braucht. Hiedurch werden also viele Baarzahlungen erspart.

In Frankreich bilden diese Wechsel ein ziemlich allgemeines Zahlungsmittel. Der Schneider z. B. nimmt von seinem Kunden ein billet à ordre, gibt dasselbe dem Tuchhändler als Zahlung, der Tuchhändler dem Fabrikanten u. s. f.

Für den Gewerbtreibenden, selbst den kleinern Geschäftsmann bildet der eigene Wechsel einen wichtigen Hebel seines Kredites.

Die einfachste Form ist, wenn es sich z. B. um Geldaufnahme eines Gewerbtreibenden (G) bei einem Kapitalisten (C) handelt, daß der erstere einen Solawechsel über den Betrag der Schuld ausstellt; nur ist zu beachten, daß die Zinsen gleich zum Kapital geschlagen werden müssen; wenn also tausend Franken am 1. Juli auf ein Jahr zu 5 Prozent geliehen werden, so beträgt die Wechselsumme tausend und fünfzig Franken. Es muß daher die Zeit der Rückzahlung in einem solchen Wechsel genau bestimmt sein, und ein Sicht- oder Zeitsichtwechsel ist hiebei nicht dienlich.

Der Wechsel lautet in diesem Falle:

Für 1050 Franken.

Luzern, den 1. Juli 1883.

Am 1. Juli 1884 zahle ich gegen diesen meinen Solawechsel an die Ordre des Herrn C. in Luzern die Summe von Tausend und fünfzig Franken, Werth baar empfangen.

G.

Digitized by Google

Wenn nun am 1. Juli 1884 der Schuldner das Kapital noch nicht zurückbezahlen lassen, sondern auf ein weiteres Jahr benützen will, so stellt er einen neuen Wechsel aus, worin wieder die Zinsen zum Kapital geschlagen werden müssen. Entweder bezahlt er jetzt einen Jahreszins baar, und dann wird der neue Wechsel pro 1. Juli 1885 wieder auf denselben Betrag gestellt, wie der erste Wechsel, oder er läßt den für das Jahr 1883—84 berechneten Zins stehen, dann wird die Summe von 1050 Franken als Kapital gerechnet und hieraus der Zins pro 1. Juli 1885, somit 52 Frk. 50 Cent. zur Wechselsumme geschlagen, so daß diese 1102 Frk. 50 Cent. betragen wird. Will hingegen der Schulder vor dem 1. Juli 1884 das Kapital zurückbezahlen, so mag er sich mit dem Gläubiger, wenn dieser mit der Rückzahlung einverstanden ist, über den Diskont einigen. Bedarf endlich der Gläubiger sein Kapital vor Verfall, während der Schuldner noch nicht heimbezahlen will, so wird er gegen Empfang der Valuta (der Wechselsumme abzüglich des Diskont) den Wechsel an einen Dritten giriren, oder bei einer Bank diskontiren. In der Regel wird der Indossatar die Garantie seines Indossanten, welche eben in dem ordentlichen Indossamente liegt, nicht missen wollen; andernfalls kann der erste Gläubiger, um von der Sache definitiv loszukommen, ohne „Obligo" giriren.

Will der Gläubiger sich vor der Gefahr sichern, daß der Schulder, oder dessen Erbe, die Echtheit seiner Unterschrift ableugne, so mag er die Unterschrift des Ausstellers notariell beglaubigen lassen, was aber auf dem Wechselpapier selbst zu geschehen hat.

Denselben Dienst, wie der gewöhnliche Solawechsel, thut die Tratte an eigene Ordre; sie wird in dem angegebenen Falle so lauten:

Für 1050 Franken.

Luzern, den 1. Juli 1883.

Am 1. Juli 1884 bezahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Ordre Meiner Selbst die Summe von Tausend

Digitized by Google

und fünfzig Franken, Werth in mir selbst, und stellen solchen auf Rechnung laut Bericht.

Herrn G. in Luzern. C.

Diese Tratte hatte G. zu acceptiren, wobei es gerathen ist, das Datum des Acceptes mit auszudrücken. C. kann alsdann entweder selbst den Wechsel einkassiren, oder denselben an einen Dritten giriren. Im Allgemeinen gilt es für anständiger, daß man eine an eigene Ordre gestellte Tratte von einem Andern acceptiren läßt, z. B. von einem Schuldner, als daß man diesem die Ausstellung eines eigenen Wechsels zumuthet.

Häufige Anwendung endlich findet der Eigenwechsel als — Depositо-Wechsel. Derselbe wird nicht an Ordre, sondern direkt an den bestimmten Gläubiger zahlbar ausgestellt. Von Seite der Kaufleute geschieht dieß namentlich, wenn sie fremde Gelder in ihr Geschäft aufnehmen. In dieser Weise bildet der Depositо-Wechsel ein Mittel, dem Handel die Benützung des Kapitals von Nichtkaufleuten zuzuführen.

---

§ 825. Die wesentlichen Erfordernisse eines eigenen (trockenen) Wechsels sind:

1. die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel *(de change, cambio)*;
2. die Angabe der zu zahlenden Geldsumme, im Kontexte mit Buchstaben geschrieben;
3. der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre der Aussteller Zahlung leisten will;
4. die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll, nach Maßgabe des Artikels 722 Ziffer 4;
5. die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;

Digitized by Google

6. die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung.

Die eigenen Wechsel stimmen mit den trassirten Wechseln in den meisten Punkten überein und die Abweichungen in der Form sind hauptsächlich darin begründet, daß darin kein Dritter als Bezogener vorkommt.

Der eigene Wechsel enthält demnach:

1. Die in den Context aufzunehmende Bezeichnung als — Wechsel. Vergl. Art. 722, [1].

   Bei der Ausdehnung der Wechselfähigkeit wird es zur dringenden Nothwendigkeit, durch ein charakteristisches Zeichen Jedermann sofort zum Bewußtsein zu bringen, in welche Verbindlichkeit er sich einläßt. Keine der bisher üblichen und von nun — bei Folge der Ungültigkeit — unzulässigen Bezeichnungen, wie Billet, Obligo u. s. w. entspricht diesem Zwecke auf so einfache und zweifellose Weise, wie die Benennung „Wechsel".

2. Die zu bezahlende Summe. Vergl. Art. 722, [2].

   Hier drängt sich wieder die Frage auf, ob außer der Wechselsumme auch Zinsen verschrieben werden dürfen.

   Es versteht sich von selbst, daß unter Zinsen hier nicht Verzugszinse gemeint sind, welche von der Verfallzeit des Wechsels an zu zahlen sind (Art. 768, [1]), sondern laufende, vertragsmäßige Zinsen.

   Für die gezogenen Wechsel ist als zweifellos feststehende Regel (Art. 725) anzunehmen, daß die Beifügung von Zinsversprechen unzulässig sei, weil vom Bezogenen, — einem Dritten, von dem Aussteller Beauftragten, außer der Zahlung der Summe, selbst wenn diese eine Schuld dem Trassanten gegenüber involvirte, Zinsenzahlung nicht noch nebenbei verlangt werden kann, ohne eine besondere Ursache.

Digitized by Google

Anders ist das Verhältniß bei den eigenen Wechseln mit Zinsversprechen.

Wechsel, wie z. B. sechs Monate a dato zahle ich gegen diesen Wechsel an die Ordre des Herrn N. N. die Summe von tausend Franken, nebst 5% Zinsen, kommen hin und wieder vor.

Burkhardt-Fürstenberger erklärt sich in den Motiven zum Entwurf der Schw. Wechselordnung (S. 159) für die Zulässigkeit solcher Zinsstipulationen.

3. Der Name desjenigen, an dessen Ordre der Wechsel gestellt ist. Die an Ordre gestellten Wechsel können ebenso, wie trassirte Wechsel, durch Indossiren, abgetreten werden.

Der eigene Wechsel kann aber auch nicht an Ordre, also bloß an den Gläubiger, auf dessen Namen der Wechsel gestellt ist, lauten. (Art. 827, 3).

Der Aussteller eines trockenen Wechsels kann nicht sich selbst als diejenige Person bezeichnen, an welche er Zahlung leisten will, noch durch Hinzufügung eines vollständigen Indossaments diese Person ergänzen. Vergl. Art. 722, 3.

4. Die Verfallzeit, welche hier gewöhnlich vom Tage der Ausstellung an gerechnet wird; der eigene Wechsel kann aber auch auf Sicht, oder auf eine bestimmte Frist nach Sicht zahlbar lauten; dagegen sind auch eigene Ratenwechsel, weil die Zahlungszeit für die gesammte Geldsumme nur eine und dieselbe sein kann, ungültig und Kündigungsfristen (z. B. nach einmonatlicher, zweimonatlicher ꝛc. Aufkündigung) auch für eigene Wechsel nicht gestattet, in der Meinung, daß eine Fortdauer der Verpflichtung auf unbestimmt lange Zeit dem Wesen des Wechselgeschäftes durchaus widerspreche. Vergl. Art. 722, 4.

5. Die Unterschrift des Ausstellers. Personen, welche nicht schreiben können, sind von dem Wechselverkehr ausgeschlossen. Deßhalb kann selbst das gehörig beglaubigte Handzeichen derselben die abgehende Unterschrift nicht ersetzen. Vergl. Art. 722, 5 und Art. 820.

Digitized by Google

6. Bei eigenen Wechseln wird der Zahlungsort in der Regel nicht bezeichnet, weil regelmäßig der Ort der Ausstellung auch als Zahlungsort gilt. (Art. 826). Zuweilen bestimmt jedoch der eigene Wechsel einen andern Zahlungsort, entweder in der Weise, daß der Aussteller an diesem Orte selbst zahlt, oder daß ein Dritter als Zahler bezeichnet wird, z. B.

„Zahlbar bei Herrn N. in N."

Im letztern Falle sind dann nach Art. 827 auch die Bestimmungen des Art. 764 über rechtzeitige Protesterhebung bei dem Dritten, dem Domiziliaten, maßgebend, widrigenfalls auch der Anspruch an den Aussteller, den Domizilianten, verloren geht.

Schließlich ist noch zu erinnern, daß eigene Wechsel immer per Sola ausgestellt werden, weil über eine Schuld nur eine und dieselbe Verschreibung gegeben wird. Nur Abschriften können erforderlichen Falls davon gemacht werden. (Vergl. Art. 827, 9). Es ist jedoch unrichtig, wenn man, wie dieß unter Kaufleuten üblich ist, diejenigen Wechsel, welche man auf sich selbst ausstellt, schlechtweg Solawechsel nennt, da die trassirten Wechsel unter gewissen Umständen ebenfalls per Sola gezogen werden.

Ueber die Stempelpflicht s. die Erläuter. zu Art. 722.

---

§ 826. Der Ort der Ausstellung gilt für den eigenen Wechsel, insofern nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers.

Vergl. die Erl. zu Ziff. 6 des vorangehenden Artikels.

---

§ 827. Nachstehende, in diesem Gesetze für gezogene Wechsel gegebene Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel:

Digitized by Google

1. die Artikel 720 und 721 über die Wechselfähigkeit;
2. die Artikel 723 und 725 über die Form des Wechsels;
3. die Artikel 727 bis 735 über das Indossament;
4. die Artikel 737 und 738 über die Präsentation der Wechsel auf eine Zeit nach Sicht mit der Maßgabe, daß der Wechsel dem Aussteller zur Beurkundung des Datums der Vorzeigung (Sicht) zu präsentiren ist und daß durch Versäumniß der Präsentationsfrist nicht der Aussteller, sondern nur die Indossanten befreit werden;
5. der Artikel 748 über den Sicherheitsregreß mit der Maßgabe, daß derselbe im Falle der Unsicherheit des Ausstellers stattfindet und daß der Aussteller selbst nur in dem in Artikel 748 Ziffer 3 erwähnten Falle auf Sicherheitsbestellung gerichtlich belangt oder betrieben werden kann;
6. die Artikel 749 bis 761 über die Zahlung und die Befugniß zur Deposition des fälligen Wechselbetrages mit der Maßgabe, daß letztere durch den Aussteller geschehen kann und daß im Falle der Versäumniß der im Artikel 750 erwähnten Präsentationsfrist nur die Indossanten befreit werden, der Aussteller selbst dagegen noch während der vom Ablaufe der

Digitized by Google

Präsentationsfrist an zu berechnenden Verjährungszeit behaftet bleibt;

7. die Artikel 762 und 763, sowie die Artikel 766 bis 773 über den Regreß Mangels Zahlung gegen die Indossanten;
8. die Artikel 774 Absatz 2, 775 und 778 bis 782 über Ehrenannahme und Ehrenzahlung mit der Maßgabe, daß der Inhaber die Ehrenannahme eines Nothadressaten nur im Falle der Unsicherheit des Ausstellers anzunehmen braucht und daß in Ermangelung einer Benennung des Honoraten bei der Ehrenacceptation eines indossirten Eigenwechsels der erste Indossant als Honorat anzusehen ist;
9. die Artikel 787 bis 789 über die Kopien;
10. die Artikel 790 bis 802 über abhanden gekommene, falsche und veränderte Wechsel mit der Maßgabe, daß im Falle des Artikels 799 die Deposition und Zahlung durch den Aussteller erfolgen muß;
11. die Artikel 804 bis 812, und 814 bis 824 über die allgemeinen Grundsätze der Wechselverjährung, die Verjährung der Regreßansprüche gegen die Indossanten, das Klagerecht des Wechselgläubigers, den Protest, den Ort und die Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen, sowie über mangelhafte Unterschriften und die ausländische Gesetzgebung;

Digitized by Google

12. der Artikel 813 mit der Maßgabe, daß bei indossirten Eigenwechseln nicht bloß der Aussteller, sondern auch der erste Indossant im gewöhnlichen Prozesse dem Wechselinhaber insoweit verbindlich bleibt, als er sich mit dessen Schaden bereichern würde.

Dem eigenen Wechsel sind mit der Tratte alle Grundsätze gemeinschaftlich, welche sich auf das Wesen und die Wirkungen des Wechselversprechens beziehen. Dagegen fallen alle diejenigen Rechtssätze, welche aus der Natur der Tratte, als eines Zahlungsauftrages hervorgehen, bei der Beurtheilung eigener Wechsel weg; dieß gilt als Regel, jedoch nicht ausnahmslos, insbesonders von der Acceptation und der Präsentation zum Accepte und zur Zahlung und den Protesten.

Das Indossament eines eigenen Wechsels ist das Anschließen einer Tratte an denselben, der Remittent tritt als erster Indossant, bei solchem Wechsel an die Stelle des Trassanten (Art. 827, 8 und 12).

Nach Fixirung dieser Grundsätze beschränken wir uns rücksichtlich ihrer Anwendung darauf, die wesentlichen Momente hervorzuheben:

Die beiden Hauptakte im Verlaufe eines Wechsels sind die Annahme und die Zahlung und die diese Akte hervorrufende Handlung, die Präsentation.

Die Präsentation zur Annahme ist beim Eigenwechsel einzig dann erforderlich, wenn derselbe auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautet, weil sie hier nicht des Acceptes wegen, sondern zur Bestimmung der Verfallzeit erforderlich ist. Indeß kommen Eigenwechsel nicht leicht auf eine Zeit nach Sicht, eher auf Sicht zahlbar vor.

Digitized by Google

In allen andern Fällen unterbleibt die Präsentation zur Annahme, weil der Eigenwechsel die Acceptation des Ausstellers resp. Bezogenen schon in sich schließt.

Ein Protest findet im Allgemeinen nur da statt, wo ein Regreß in Aussicht steht.

Wenn der einfache, nicht domizilirte Eigenwechsel nicht bezahlt wird, bedarf es also ihm gegenüber keines Protests; denn es ist Niemand da, gegen welchen — Regreß genommen werden könnte; bei Klagen gegen den Aussteller aber braucht man weder die Anforderung, noch die Nichtzahlung zu beweisen.

Eine durchgreifende Ausnahme (vergl. Art. 828) von dieser Regel begründet, wie bei den Tratten, der Eigene Wechsel mit einem Domiziliaten, wobei die Unterlassung rechtzeitiger Protesterhebung Mangels Zahlung den Verlust des wechselrechtlichen Anspruchs nicht blos gegen die Indossanten, sondern auch gegen den Aussteller eines Eigenwechsels nach sich zieht.

Nach obigen Grundsätzen beantwortet sich auch die Frage, ob bei den eigenen Wechseln Intervention eintreten kann.

Ist nicht indossirt, so kann von einer eigentlichen Intervention keine Rede sein. Es kann freilich vorkommen, daß ein Anderer die Zahlung für den Aussteller übernimmt. Allein darin liegt nur eine gewöhnliche Zahlung für einen Andern, keine eigentliche Intervention. Denn diese setzt voraus, daß zur Abwendung des Regresses der Eintritt zu Ehren eines andern Interessenten stattgefunden habe. Ein solcher Interessent aber ist hier nicht vorhanden.

Ist hingegen indossirt, so kann die Intervention hier so gut, wie bei einem trassirten Wechsel eintreten. Auch eine Nothadresse kann in diesem Falle vorkommen, wenn einer der Indossanten sie auf den Wechsel setzt.

Digitized by Google

Zur leichtern Orientirung folgt hier eine

Zusammenstellung

der die Tratte beschlagenden Artikel in Rücksicht auf deren Anwendbarkeit auf die Eigenwechsel.

I. **Unverändert** gelten:	II. **Modifizirt** nach Maßgabe der Art. 827—829.	III. **fallen weg:**
Art.	Art.	Art.
720 721	737—739	722 ersetzt durch 825
723	743	724 „ „ 825,[3]
725	748	726
727—735	750	736
749	759	740
751—758	761	741 u. 742
760	774	744—747
762 763	777	764 ersetzt durch 828,[1] u.[2]
766—773	780	
775 776	791	765 ersetzt durch 828,[3]
778 779	792	
781 782	799	783—786
787—790	804 805	803 ersetzt durch 829
793—798	813	

---

§ 828. Eigene domizilirte Wechsel sind dem Domiziliaten oder, wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domizilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren.

Wird die rechtzeitige Protesterhebung bei einem vom Aussteller verschiedenen Domiziliaten verab-

Digitized by Google

säumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch nicht nur gegen die Indossanten, sondern auch gegen den Aussteller verloren.

Mit Ausnahme dieses Falles bedarf es zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen den Aussteller weder der Präsentation am Zahlungstage noch der Erhebung eines Protestes.

Der dem Zahlungsorte angefügte Beisatz: „und aller Orten" benimmt dem Wechsel nicht die Eigenschaft eines Domizilwechsels.

---

§ **829.** Der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt in drei Jahren, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Ist der Wechsel prolongirt worden, so wird die Verjährungsfrist vom Tage der abgelaufenen Prolongation an berechnet.

Auch rücksichtlich der Verjährung stimmen die eigenen mit den trassirten Wechseln (Art. 803) in allen Beziehungen überein. Auch diese Verjährung wird nur durch Behändigung der Klage unterbrochen.

Die Wirkungen der Verjährung anbetreffend verweisen wir auf die Erläuterung zu Art. 813 mit dem ausdrücklichen Beifügen, daß die Verjährung auch hier das ganze Obligationsverhältniß zerstört und daß also der präjudizirte Wechsel nicht etwa als gemeine Schuldverschreibung fortexistirt.

Digitized by Google

Vierunddreißigster Titel.

Uebergangsbestimmungen.

§ 881. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1883 in Kraft. Durch dasselbe werden alle ihm entgegenstehenden Vorschriften sowohl eidgenössischer als auch kantonaler Gesetze und Verordnungen aufgehoben, soweit nicht durch die folgenden Artikel etwas Anderes bestimmt ist.

Diesem Titel des Schw. Obligationen-Rechts werden selbstverständlich nur diejenigen Bestimmungen hier enthoben, welche und soweit sie das Wechselgesetz mitbeschlagen.

---

§ 882. Die rechtlichen Wirkungen von Thatsachen, welche vor den 1. Januar 1883 fallen, sind auch nach diesem Tage gemäß denjenigen Bestimmungen des eidgenössischen oder kantonalen Rechtes zu beurtheilen, welche zur Zeit des Eintrittes dieser Thatsachen gegolten haben.

Demgemäß unterliegen vor dem 1. Januar 1883 vorgenommene Handlungen mit Bezug auf ihre rechtliche Verbindlichkeit und ihre rechtlichen Folgen auch

Digitized by Google

in Zukunft den bei ihrer Vornahme geltend gewesenen Bestimmungen.

Die nach dem 1. Januar 1883 eintretenden Thatsachen dagegen, insbesondere auch die Uebertragung und der Untergang von Forderungen, welche schon vor jenem Tage entstanden sind, werden nach diesem Gesetze beurtheilt. Mit Bezug auf die Fristen, welche am 1. Januar 1883 noch nicht abgelaufen sind, gelten die Bestimmungen des Artikels 883.

---

§ 883. Wo durch dieses Gesetz eine Verjährung von fünf oder mehr Jahren eingeführt wird, kommt auch der bereits abgelaufene Zeitraum einer vor dem 1. Januar 1883 begonnenen Verjährung in Anrechnung; es bedarf aber in diesem Falle zur Vollendung der Verjährung noch des Ablaufes von mindestens zwei Jahren seit dem 1. Januar 1883.

Kürzere durch dieses Gesetz bestimmte Fristen der Verjährung oder der Verwirkung fangen erst mit dem 1. Januar 1883 zu laufen an.

Mit Bezug auf die Unterbrechung der Verjährung gelten vom 1. Januar 1883 an durchweg die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Die Uebergangs-Bestimmungen werden von Dr. A. Schneider (Redaktor dieses Gesetzes-Titels) in seinem Kommentar des Schw. Obligationrechts (S. 603 u. f.) eingehend erörtert.

Digitized by Google

Wir entheben den dortigen Ausführungen, zu unserm Zweck, hier lediglich, was zu Art. 883 in Bezug auf die Unterscheidung langer und kürzerer Fristen erwähnt ist.

Als lange Fristen gelten solche von fünf oder mehr Jahren.

Als kürzere Fristen namentlich die im Wechselgesetz vorkommenden, z. B.:

3 Jahre	im	Falle	der	Art.	803.	829.
1 Jahr	„	„	„	„	804,3.	805.3.
3 Monate	„	„	„	„	804,2.	805,2.
1 Monat	„	„	„	„	804,1.	805,1.

---

§ **901.** Die Haftung aus einer Wechselunterschrift und die Zulässigkeit der Wechselexekution ist nach demjenigen Rechte zu beurtheilen, welches zur Zeit der Unterzeichnung maßgebend war.

Dagegen richtet sich vom 1. Januar 1883 an die Form des Protestes und das Verfahren der Amortisation von Inhaberpapieren in allen Fällen nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

---

§ **904.** Wo der Richter im Zweifel darüber ist, zu welcher Zeit eine Handlung vorgenommen wurde (z. B. beim Blanko-Indossament), spricht die Vermuthung für die Anwendbarkeit dieses Gesetzes.

„Der Art. 901 ist lediglich die Anwendung der in Art. 882 aufgestellten Grundsätze. Es wird also z. B. jedes Indossament, sowie die Traſſirung selbst nach demjenigen

Digitized by Google

Rechte beurtheilt, welches zur Zeit der Indossirung resp. der Ausstellung des Wechsels gegolten hat und es unterliegen demgemäß die verschiedenen Indossamente des nämlichen Wechsels, wenn unterdessen die Gesetzgebung geändert hat, ganz verschiedenen Rechten, wie sie ja auch örtlich verschiedenen Gesetzgebungen unterworfen sein können. Beim Blanko-Indossament oder überhaupt beim undatirten Indossament wird aus dem Laufe des Wechsels auf die Zeit des Indossaments, so weit sie hier in Betracht kommt, geschlossen und nach Art. 904, im Zweifel, das neue Eidgen. Recht angewendet werden müssen." Die vom letztbenannten Art. diesfalls aufgestellte Rechtsvermuthung liegt im Interesse der Rechtseinheit. (Dr. A. Schneider a. a. O. S. 613 u. f.)

Der Check*)

macht und hat Anspruch darauf, daß seiner hier in kurzer Schlußbemerkung Erwähnung geschehe.

Der Check, ein zumeist der Tratte verwandtes, indossables Ordre-Papier, stammt aus England. Hier um das Jahr 1772 aufgekommen, hat er sich in unsern Tagen auch auf dem Continent mehr und mehr eingebürgert. Das schweizerische Obligationen-Recht weist dem Check unmittelbar nach dem „Wechsel" seine Stelle an. Der Titel XXX enthält nachstehende, dem französischen Check-Gesetz vom 14. Juni 1865 und dessen Zusätzen vom 19. Febr. 1874 nachgebildete Grundbestimmungen:

830. Die wesentlichen Erfordernisse eines Check sind:

1. die Bezeichnung als „Check";
2. die mit Worten auszusetzende Angabe der Geldsumme;

*) Hierüber s. besonders: Dr. W. Munzinger Motive zu dem Entwurfe eines schweizerischen Handelsrechtes S. 397—421.

Digitized by Google

3. die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;
4. die Angabe des Ortes, des Jahres und des Monatstages der Ausstellung, letzterer mit Worten ausgedrückt;
5. der Name der Person oder der Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen);
6. die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Check als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

831. Ein Check darf nur ausgestellt werden, wenn der Aussteller über den angewiesenen Betrag bei dem Bezogenen sofort zu verfügen das Recht hat.

832. Die Ausstellung des Check kann an den Inhaber, an eine bestimmte Person oder an deren Ordre geschehen.

Ist Niemand genannt, an den bezahlt werden soll, so wird Ausstellung auf den Inhaber angenommen.

833. Der Check ist auch dann auf Sicht zahlbar, wenn er eine andere oder keine Bestimmung über die Verfallzeit enthält.

834. Die Präsentation zur Annahme und die Annahme finden bei dem Check nicht statt.

Die Frist für Präsentation zur Zahlung beträgt bei dem Check, welcher am Ausstellungsort zahlbar ist, fünf Tage, bei einem solchen, welcher an einem andern Orte zahlbar ist, acht Tage.

Digitized by Google

835. Wird der Check innerhalb der vorgenannten Frist nicht präsentirt, so erlischt das Regreßrecht gegen die Indossanten und auch gegen den Aussteller, insofern Letzterer durch die nicht erfolgte Präsentation dem Bezogenen gegenüber in Verlust gekommen ist.

836. Die Bestimmungen über den gezogenen Wechsel gelten, soweit sie mit denjenigen dieses Titels nicht in Widerspruch stehen, auch für den Check.

837. Wer einen Check ausstellt, ohne bei dem Bezogenen für den angewiesenen Betrag Deckung zu besitzen, hat dem Inhaber des Check außer dem verursachten Schaden fünf Prozent der angewiesenen Summe zu vergüten.

Im Gegensatz zum Wechsel kennzeichnet sich der Check*) durch folgende, wesentliche Merkmale:

1. Das Wort „Check" ist im Kontext hier ebenso unerläßlich, wie beim Wechsel das Wort: „Wechsel".
2. Er setzt Deckung beim Bezogenen voraus. In der Ausstellung eines Check kann sogar eine strafbare betrügliche Handlung liegen, wenn der Aussteller wußte, daß er keine oder ungenügende Deckung beim Bezogenen habe.
3. Der Check kann gültig nur auf Sicht lauten. Ungeachtet hievon abweichenden Bestimmungen muß bei der Präsentation sofort bezahlt werden.
4. er kann indossirt werden, selbst auch mittels Blanco-Indossament.
5. Er muß — bei Vermeidung der Erlöschung des Regresses — binnen der kurzen Frist von fünf, beziehungsweise acht Tagen zur Zahlung präsentirt werden;

*) Ein bezügliches „Formular" findet sich im Anhange lit. a.

Digitized by Google

wogegen beim Sichtwechsel (Art. 750) die Frist ein Jahr beträgt.

6. Die Verschiedenheit der ökonomischen Rollen von Wechsel und Check liegt darin: der Wechsel beruht auf persönlichem Vertrauen in die Zahlungsfähigkeit, während die Bezahlung des Check vom Momente seiner Ausstellung an durch ein Depositum garantirt ist. Der Check ist also nicht sowohl ein Kreditpapier, sondern repräsentirt einen bestimmten wirklichen Geldvorrath.

Die Art der Zahlung durch Checks ist heute zumal in Nordamerika und England landesgebräuchlich. Niemand hat mehr baares Geld in der Kasse oder in der Tasche, als er für kleinere Ausgaben bedarf; statt dessen trägt er sein Check-Heft (Anweisungs-Carnet) bei sich und will er eine Zahlung leisten, so schneidet er ein Formular aus dem Heft heraus und füllt es aus mit der Summe, die er zu bezahlen hat.

Digitized by Google

Anhang
lit. a.

Formulare.

Digitized by Google

Digitized by Google

Nr. 1.

Trassirter Prima-Wechsel (Tratte).

Prima.

Luzern, den 1. März 1883.

Für 3500 Frkn.

Einen Monat nach Heute zahlen Sie gegen diesen Primawechsel an die Ordre des Herrn G. Wyß, die Summe von dreitausend fünfhundert Franken. Den Werth erhalten und stellen ihn auf Rechnung laut Bericht.

Herrn Aug. Schwarz
in Bern.

Gut für dreitausend fünfhundert Franken.
C. F. Prell.

Digitized by Google

Nr. 2.

Interims-Wechsel über den Betrag der Tratte Nr. 1.

Luzern, den 1. März 1883. Für 3500 Frkn.

Vier Wochen nach Heute zahle ich gegen diesen Sola-Wechsel an die Ordre des Herrn C. F. Prell die Summe von dreitausend fünfhundert Franken, als den Betrag eines Heute von ihm empfangenen Wechsels in gleichem Betrage, d. d. 1. März a. c. auf Aug. Schwarz in Bern.

G. Wyß.

Digitized by Google

Nr. 3 a.

Trassirter Prima-Wechsel mit Accept und Indossamenten.

Prima.

Luzern, den 14. März 1883.

Für R. M. 1000.

Zwei Monate nach Dato zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel, an die Ordre des Herrn W. Roth, die Summe von Tausend Reichs-Mark; den Werth empfangen und stellen ihn auf Rechnung laut Bericht.

Gut für Tausend R. M.
Ernst Liebig.

Herrn Karl Emerich
in Frankfurt a. M.

Acceptirt für eintausend Reichs-Mark.
Frankfurt a. M., den 16. Mai 1883.
Karl Emerich.

Digitized by Google

Für mich an die Ordre des Herrn Andreas Schenk, Werth in Rechnung.

Luzern, den 15. März 1883.

Wilhelm Roth.

Für mich an die Verordnung des Herrn Gottfried Kolb, Werth empfangen.

Bern, den 20. März 1883.

Andr. Schenk.

Für mich an die Ordre des Herrn J. A. Fink. Werth in Rechnung.

Regensburg, den 30. März 1883.

Gottfr. Kolb.

Digitized by Google

Nr. 3 b.

Vorhergehender Wechsel mit Alonge.

Prima.

Luzern, den 14. März 1883.

Für R. M. 1000.

Zwei Monate nach Dato zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel, an die Ordre des Herrn W. Roth, die Summe von Tausend R. M.; den Werth empfangen, und stellen ihn auf Rechnung laut Bericht.

Gut für Tausend R. M.
Ernst Liebig.

Herrn Karl Emerich
in Frankfurt a. M.

Accepte für eintausend Reichs-Mark.
Frankfurt a. M., den 4. Mai 1883.
Karl Emerich.

Digitized by Google

Für mich an die Ordre des Herrn Andreas Schenk, Werth in Rechnung.

Luzern, den 15. März 1883.

Wilhelm Roth.

Für mich an die Verordnung des Herrn Gottfried Kolb, Werth empfangen.

Bern, den 20. März 1883.

Andr. Schenk.

Für mich an die Ordre des Herrn J. A. Fink. Werth in Rechnung.

Regensburg, den 30. März 1883.

Gottfr. Kolb.

Anhang zu einem Prima-Wechsel.

(Angeheftetes Blatt) Ueber 1000 R. M. am 14. März 1883 von Ernst Liebig in Luzern zwei Monat dato auf Karl Emerich in Frankfurt a. M., Ordre W. Roth ausgestellt.

Digitized by Google

Nr. 4.

Trassirter Sola-Wechsel an eigene Ordre.

Sola.

Solothurn, den 7. Oktober 1882.

Für 700 Frkn.

Zwei Monate nach Heute zahlen Sie gegen diesen Sola-Wechsel, an die Ordre von mir selbst die Summe von siebenhundert Franken. Den Werth in mir selbst. Sie stellen ihn auf Rechnung, laut Bericht.

Herren Zeller & Comp.
in Zürich.

Gut für siebenhundert Franken.
A. Glutz.

Digitized by Google

Nr. 5.

Trassirt-eigener Wechsel.

Thun, den 1. Oktober 1880.

Für 1000 Frkn.

Mitte November l. J. zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Ordre des Herrn Meier die Summe von Tausend Franken, Werth in Rechnung, und stellen ihn auf Rechnung laut Bericht.

A. Tillier & Comp.
in Bern.

A. Tillier & Comp.

Digitized by Google

Nr. 6.

Domizilirter Sicht-Wechsel mit Acceptation.

St. Gallen, den 25. Jänner 1883. Für 2400 R. M.

Vierzehn Tage nach Sicht zahlen Sie gegen diesen Wechsel an die Verordnung des Herrn A. Feer den Betrag von zweitausend vierhundert Reichs-Mark. Den Werth empfangen und Sie stellen ihn auf Rechnung, laut Bericht.

Herrn J. G. Meyer in Rorschach
zahlbar in Lindau.

Gut für zweitausend vierhundert R. M.
J. W. Seiler.

Acceptirt für zweitausend vierhundert Reichs-Mark, zahlbar bei Herren Gebr. Birrmann Domizil der Rorschach, den 15. März 1883. J. G. Meyer

Digitized by Google

Nr. 7.

Der vorhergehende Wechsel mit fester Verfallzeit.

St. Gallen, den 25. Jänner 1883.

Für 2400 R. M.

Drei Monate nach Dato zahlen Sie gegen diesen Wechsel an die Verordnung des Herrn A. Feer den Betrag von zweitausend vierhundert Reichs-Mark. Den Werth empfangen und stellen ihn auf Rechnung, laut Bericht.

Herrn J. G. Meyer von Rorschach, zahlbar im
Domizil der Herren Gebrüder Birrmann
in Lindau.

Gut für zweitausend vierhundert R. M.
J. W. Seiler.

Digitized by Google

Bemerkungen zu Formular Nr. 6 und 7.

Wesentlicher Unterschied

zwischen dem domizilirten Sichtwechsel und demjenigen mit fester Verfallzeit.

Bei dem domizilirten Sichtwechsel steht es dem Aussteller frei, vorläufig nur den Zahl-Ort anzugeben; die nähere Bezeichnung des Domizils aber kann er dem Bezogenen überlassen, indem ihm der Sichtwechsel jedenfalls in Rorschach zur Acceptation präsentirt werden muß.

Bei dem domizilirten Wechsel mit fester Verfallzeit hingegen hat der Inhaber die Wahl, diesen zur Acceptation zu senden oder nicht, weßhalb es nöthig ist, daß der Trassant mit der Ausstellung des Wechsels auch das genaue Domizil angiebt, ansonst bei Verfallzeit der letzte Inhaber Protest erheben könnte auf Grund, daß der Bezogene in Lindau unbekannt sei.

Digitized by Google

Nr. 8.

Prima-Wechsel für Rechnung eines Dritten, mit Nothadresse.

Winterthur, den 4. Hornung 1882.

Für 2000 Frkn.

Zwei Monate nach Heute zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Ordre des Herrn J. Troller den Belauf von zweitausend Franken. Den Werth in Rechnung und stellen denselben auf Rechnung von A. G., laut Bericht.

Herrn Paul Fischer
in Basel.

Gut für zweitausend Franken.
Kaiser & Comp.

Prima.

Nöthigenfalls bei Gebrüder Brun.

Digitized by Google

Nr. 9.

Trassirter Wechsel.

Durch eine Kopie vervielfältigt, mit Original-Indossament.

Für Franken 5000.

Am fünfzehnten Oktober nächsthin zahlen Sie gegen diesen Wechsel an die Ordre der Herren Felix Starke & Comp. die Summe von Franken Fünf Tausend. Den Werth verstanden und stellen ihn auf Rechnung laut oder ohne Bericht.

Zürich, den 17. Juli 1882.

sig. Gustav Tobler.

Herren
Merian & Comp.
in Basel.

Copie.

Digitized by Google

Für uns an die Verordnung des Herrn J. J. Frey. Werth in Waaren erhalten.

Zürich, den 20. Juli 1882.

sig. Felix Starke & Comp.

Für mich an die Ordre der Herren Lambelet Vater und Sohn. Werth empfangen.

Aarau, den 30. Juli 1882.

sig. J. J. Frey.

———————Copie bis hieher.———————

Bemerkung. Die Herren Lambelet Vater und Sohn, welche die Copie angefertigt, setzen dann hier ihr Indossament im Original fort, während dem der eigentliche Wechsel von ihnen zum Accept gesandt wird. Z. B.:

Für uns an die Ordre des Herrn R. Peyer. Werth in Rechnung.

Aarau, den 14. August 1882.

Lambelet Vater und Sohn.

Für mich an die Ordre des Herrn J. L. Kaufmann. Werth erhalten.

Leipzig, den 18. September 1882.

R. Peyer.

Für mich an die Ordre des Herrn C. Fischer. Werth in Rechnung.

Leipzig, den 21. September 1882.

J. L. Kaufmann.

Digitized by Google

Trassirter Wechsel.

Durch ein Duplikat vervielfältigt.

Secunda.

Luzern, den 1. März 1883.

Für 3500 Frkn.

Einen Monat nach Heute zahlen Sie gegen diesen Sekunda-Wechsel (wenn es Prima noch nicht ist) an die Ordre des Herrn G. Wyß, die Summe von dreitausend fünfhundert Franken. Den Werth erhalten und stellen ihn auf Rechnung, laut Bericht.

Herrn Aug. Schwarz
in Bern.

Gut für dreitausend fünfhundert Franken.
J. W. Haas.
Prima zur Annahme bei
Herrn M. Peter.

Digitized by Google

Nr. 11.

Eigener (trockener) Wechsel.

Sola.

Zürich, den 8. Hornung 1883.

Für 1000 Franken.

Drei Monate nach Heute zahle ich gegen diesen meinen Wechsel an Herrn Albert Reiß die Summe von Tausend Franken, den Werth empfangen.

Heinrich Behring.

Digitized by Google

Nr. 12.

Formular eines Protests Mangels Annahme.

Bemerkung. In der Regel ist der Inhaber zwar berechtigt, nicht aber verpflichtet, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren. Wechsel dagegen, welche auf eine bestimmte Frist nach Sicht lauten, müssen zur Annahme präsentirt werden, weil hier der Verfalltag erst durch die Präsentation zur Annahme fixirt wird. Das nachstehende Formular hat einen solchen Fall im Auge.

Wechselprotest.

Heute den 11. Mai Eintausend achthundert drei und achtzig, Morgens 10 Uhr, erschien vor mir N. N., Sekretär der Handelskammer in Luzern, Herr Wilhelm Krell und überreichte folgenden Wechsel:

„Basel, den 16. April 1883.

„Gut für 1000 Frkn."

„Vierzehn Tage nach Sicht zahlen Sie gegen diesen „Prima-Wechsel an die Ordre des Herrn A. L. Winter die „Summe von Tausend Franken. Den Werth in Rechnung „und Sie stellen solchen auf Rechnung laut Bericht.

„Herrn R. Brun
in Luzern." J. G. Heimlicher.

Auf der Rückseite:

„Für mich an die Ordre des Wilhelm Krell. Werth in Rechnung."

„Basel, den 28. April 1883.

„A. L. Winter."

Digitized by Google

mit dem Ersuchen, diesen Wechsel dem R. Brun zu präsentiren und wenn er die Annahme (Acceptation) verweigern würde, den Protest darüber aufzunehmen.

Ich verfügte mich sofort zu dem Genannten, mir von Person wohlbekannten R. Brun, und forderte ihn unter Präsentation des Wechsels auf, sich darüber zu erklären, ob und in welcher Art er den Wechsel acceptiren wolle.

Derselbe erwiderte: daß er diesen Wechsel nicht acceptire, weigerte sich auch, den Grund davon anzugeben.

Ich habe hierauf wegen nicht erfolgter Annahme protestirt und dem Requirenten seine Rechte aus dem Wechsel wegen Kapital, Zinsen, Kosten und Schaden vorbehalten.

Auf Ersuchen ist darüber zur Beglaubigung der gegenwärtige Protest auf den Grund eines besonders aufgenommenen Protokolls für den Herrn Wilhelm Krell ausgefertigt.

Luzern datum ut supra.

N. N.

(L. S.) Sekretär der Handelskammer.

Digitized by Google

Nr. 13.

Formular eines Protests Mangels Zahlung.

Wechselprotest.

Im Jahre Eintausend achthundert zwei und achtzig, Mittwoch den achtzehnten April zu Luzern.

Aus Auftrag des Herrn N. N. habe ich Unterzeichneter dem Herrn N. N. untenstehenden Wechsel zur Zahlung vorgewiesen und von demselben zur Antwort erhalten: „Er bezahle diesen Wechsel nicht, weil er die Waarensendung dem „Aussteller zur Verfügung gestellt habe." Daher hat vorgemeldeter Requirent zur Wahrung seiner Rechte wider alle und jede, so hiebei verbunden, sowohl wegen nicht erfolgter Zahlung als auch wegen Interessen, Schaden, Kosten, Rückwechsel u. s. w., um sich für Alles nach Wechselrecht erholen zu können, durch mich unterzeichneten Aktuar protestirt und mich ersucht, diese Urkunde hierüber auszufertigen.

(Vollständige Copie des fraglichen Wechsels sammt Acceptation und Nothadressen.)

Indossament.

(Vollständige Copie der Indossamente.)

Interventionsprotest.

Nachdem hierauf der hiesige Bürger und Handelsmann N. N. vor mir beeidigten Aktuar erklärt, daß er vorstehenden wegen Nichtzahlung protestirten Wechsel zur Ehre der Firma und für Rechnung des Giro Herrn N. N. unter Protest einlösen werde, so habe ich solches gleichfalls ordnungsgemäß bezeugt.

Luzern wie Oben.

(L. S.) (Unterschrift des Beamten.)

Digitized by Google

Nr. 14. Zu Art. 768.

Retour-Rechnung

über einen Wechsel von Franken 3000, ausgestellt durch Herrn Alois Wohmann in Nürnberg den 17. Mai 1883 an die Ordre Herrn Paul Roth, auf Herrn A. Zumbach in Luzern, verfallen am 30. Juni 1883 und Mangels Zahlung protestirt.

Kapital	Fr.	3,000. —
Protest- u. andere Spesen . .	"	3. 50
Stempel der Retour-Rechnung . .	"	—. 05
Provision $^1/_3\,^0/_0$	"	10. —
Briefporti	"	—. 50
Zusammen	Fr.	3,014. 05
Verlust auf der Rücktratte $2\,^0/_{00}$.	"	6. —
Total	Fr.	3020. 05

welche Summe von Franken drei Tausend zwanzig und $^5/_{100}$ wir heute auf Herrn Alois Müller in St. Gallen entnehmen, in unserer Tratte nach Sicht, Ordre Friedr. Amstad.

Luzern, den 1. Juli 1883.

Riederer & Comp.

NB. Bisweilen können noch andere Ansätze hinzu kommen, wie z. B. Stempel, Sensarie-Gebühren und jedenfalls die Verzugszinse à 6 $^0/_0$ jährlich in Fällen, wo nicht gleich regressirt oder rembourssirt wird.

Digitized by Google

Formular einer Bank-Anweisung

Check

mit dem im Anweisungs-Carnet zurückbleibenden Abschnitt.

Cto. corrent № 150. Anweisung № 5.

Basel, den 10. Jänner 1883.

Fr. 1570.

Zu Gunsten von J. Meyer u. seine Ordre.

Contocorrent № 150. Anweisung № 5.

An die Basler Handelsbank.

Basel, den 10. Jänner 1883. Gut für Fr. 1570.

Bezahlen Sie gegen diese Anweisung an J. Meyer oder an seine Ordre fünfzehnhundert und siebzig Franken auf Rechnung von

J. Merian & Co.

Digitized by Google

Synoptische Tabelle

der

korrespondirenden Artikel

der

schweizerischen, deutschen und französischen Wechselgesetze.

Schweiz. Wechsel-Gesetz	Deutsche Wechsel-Ordng.	Code de Comm.	Schweiz. Wechsel-Gesetz	Deutsche Wechsel-Ordng.	Code de Comm.	Schweiz. Wechsel-Gesetz	Deutsche Wechsel-Ordng.	Code de Comm.	Schweiz. Wechsel-Gesetz	Deutsche Wechsel-Ordng.	Code de Comm.
720	1	—	748	29	—	776	58	—	804	78	—
721	3	—	749	30	—	777	59	—	805	79	—
722	4	110 111 120	750	31	—	778	60	—	806	80	—
723	5	—	751	32	—	779	61	—	807	—	—
724	6	—	752	33	135	780	62	—	808	81	140
725	7	—	753	34	—	781	63	159	809	—	—
726	8	118	754	35	133	782	69	159	810	—	—
727	9	136	755	36	—	783	66	—	811	82	542, 543
728	10	—	756	37	—	784	67	—	812	—	172

Digitized by Google

729	11	—	757	38	—	785	62	—	813	83	—
730	12	—	758	39	—	786	69	—	814	87	—
731	13	—	759	40	—	787	70	—	815	88	—
732	14	118	760	—	144, 146	788	71	—	816	89	—
733	15	—	761	—	—	789	72	—	817	90	—
734	16. 77	—	762	41	162	790	74	—	818	91	—
735	17	—	763	42	—	791	—	—	819	92	—
736	18	125	764	43	—	792	—	—	820	94	—
737	19	—	765	44	—	793	—	—	821	95	—
738	20	119	766	48	—	794	—	—	822	84	—
739	21	—	767	49	164, 167	795	—	—	823	85	—
740	21,4	—	768	50	181	796	—	—	824	86	—
741	22	—	769	51	—	797	—	—	825	96	—
742	23	—	770	52	—	798	—	—	826	97	—
743	24	123	771	53	177, 178	799	73	—	827	98	—
744	25	120	772	54	—	800	—	—	828	99	—
745	26	—	773	55	—	801	75, 76	—	829	100	—
746	27	—	774	56	—	802	—	—			
747	28	—	775	57	—	803	77	—			

Digitized by Google

Wechselstempel.

a) Schweiz.

Basel *)

Unter Fr. 51 frei.

Bis Fr.	350	Fr.	—. 07
" "	500	"	—. 10
" "	1000	"	—. 20
" "	2000	"	—. 40
" "	3000	"	—. 60
" "	4000	"	—. 80
" "	5000	"	1. —

u. s. w. = $^1/_5$ %

Chèques 10 Cts.

Bern.

Fr. 50 —	200	Fr.	—. 10
Bis Fr.	400	"	—. 15
" "	600	"	—. 20
" "	800	"	—. 25
" "	1000	"	—. 30
" "	1200	"	—. 35

u. s. w. 5 Cts. per Fr. 200.

Chèques 15 Cts.

Luzern.

10 Cts. per Wechsel.

Freiburg.

Bis Fr.	100	Fr.	—. 10
" "	200	"	—. 20
" "	500	"	—. 30
" "	1000	"	—. 50
" "	2000	"	1. —
" "	3000	"	1. 50
" "	4000	"	2. —

u. s. w. = $^1/_2$ %

Chèques 20 Cts.

*) Für Basel steht ein neues Stempelgesetz in nächster Aussicht.

Genf.

Bis Fr.	100	Fr.	—. 05
" "	200	"	—. 10
" "	300	"	—. 15
" "	400	"	—. 20
" "	500	"	—. 25
" "	1000	"	—. 50
" "	1500	"	—. 75
" "	2000	"	1. —
" "	3000	"	1. 50

u. s. w. von 1000 zu 1000 je 50 Cts. = $^1/_2$ %

Tessin.

Bis Fr.	250	Fr.	—. 10
Fr.	250— 499	"	—. 15
"	500— 999	"	—. 25
"	1000—1999	"	—. 50
"	2000—2999	"	1. —
"	3000—3999	"	1. 50

u. s. w. je 50 Cts. per Fr. 1000.

Wallis.

Bis Fr.	200	Fr.	—. 25
" "	500	"	—. 50
" "	1000	"	1. —
" "	1500	"	2. —
" "	2500	"	3. —
" "	3500	"	4. —

u. s. w. 1 Fr. per Fr. 1000.

Waadt.

Fr.	100— 400	Fr.	—. 10
"	401— 600	"	—. 15
"	601—1000	"	—. 25
"	1001—2000	"	—. 50

u. s. w. = $^1/_4$ %

Digitized by Google

Tarife.

b) Ausland.

1. Belgien.

Bis Fr.	200	Fr.	—. 10
„ „	500	„	—. 25
„ „	1000	„	—. 50
„ „	2000	„	1. —
„ „	3000	„	1. 50

u. s. w. = 1/2 %oo

2. Deutschland.

Bis M.	200	M.	—. 10
„ „	400	„	—. 20
„ „	600	„	—. 30
„ „	800	„	—. 40
„ „	1000	„	—. 50
„ „	2000	„	1. —
„ „	3000	„	1. 50

u. s. w. = 1/2 %oo

Jedes angefangene 1000 wird für voll berechnet.

3. England.

Bis Lstrl.	5	1	Penny
„ „	10	2	Pence
„ „	25	3	„
„ „	50	6	„
„ „	75	9	„
„ „	100	1	Sh.
„ „	200	2	„
„ „	300	3	„
„ „	400	4	„
„ „	500	5	„
„ „	750	7 1/2	„
„ „	1000	10	„
„ „	1500	15	„
„ „	2000	1	Lstrl.
„ „	3000	1 1/2	„

Für jede weitere 1000 Lstrl. 1/2 Lstrl. mehr.

4. Frankreich.

Bis Fr.	100	Fr.	—. 05
Fr.	101—200	„	—. 10

für jede weitere Fr. 100 je 5 Cts.

Fr.	1001—2000	„	1. —
„	2001—3500	„	1. 50

u. s. w. = 1/2 %oo

5. Italien.

Bis Lire	100	Lire	—. 06

für jedes weitere 100 L. 6 Cts.
für jedes weitere 1000 L. 60 Cts.

6. Holland.

Bis fl.	300	fl.	—. 21
„ „	500	„	—. 34 1/2
„ „	1000	„	—. 69
„ „	2000	„	1. 03 1/2
„ „	2500	„	1. 38

für jede weitere fl. 500 je 34 1/2 Cts.
Von fl. 10 000 an für jede fl. 1000 je 60 Cts.

7. Oesterreich.

Bis fl.	75	5 kr.
„ „	150	10 „

für jede weiteren begonnenen fl. 150 je 10 kr. bis fl. 1500, für jede weiteren begonnenen fl. 1500 je 1 fl. mehr.

8. Ungarn.

Bis fl.	60	5 kr.
„ „	120	10 „

für jede weiteren begonnenen fl. 120 je 10 kr. bis fl. 1200, für jede weiteren begonnenen fl. 1200 je 1 fl. mehr.

Digitized by Google

Anhang lit. d.

Zu Art. 720.

Organisation des Handelsregisters in den Kantonen.

Zürich: Aufsichts-Behörde: Direktion des Innern; Register-Führer: Sekretär der Staatskanzlei.

Bern: A.-B.: Justizdirektion; R.-F.: Für jeden Amtsbezirk die Gerichtsschreiber.

Luzern: A.-B.: Handelskammer: R.-F.: Aktuar der Handelskammer in Luzern.

Uri: A.-B: Kommission des Innern; R.-F.: Landeskanzlei.

Schwyz: A.-B: Regierungsrath; R.-F.: Direktor der Kantonskanzlei.

Obwalden: A.-B.: Spezialkommission; R.-F.: Standeskanzlei.

Nidwalden: A.-B.: Regierungsrath; R.-F.: Hypothekarkanzlei.

Glarus: A.-B.: Handelskommission; R.-F.: Regierungskanzlei.

Zug: A.-B.: Regierungsrath; R.-F.: Kantonskanzlei.

Freiburg: A.-B.: Bezirksgerichtspräsidenten und Justizdirektion; R.-F.: für jeden Bezirk die Bezirksgerichtsschreiber.

Solothurn: A.-B.: Justizdepartement; R.-F.: für jeden Amtsschreiberei-Bezirk die Amtsschreiber.

Baselstadt: A.-B.: Justizdepartement; R.-F.: das Registerbureau, Domhof 12, Münsterplatz.

Baselland: A.-B.: Justizdirektion; R.-F.: Landeskanzlei.

Schaffhausen: A.-B.: Kaufmännisches Direktorium; R.-F.: Sekretär des Kaufmännischen Direktoriums.

Appenzell: A.-Rh.: A.-B.: Regierungsrath; R.-F.: Registerbureau in Herisau.

Appenzell: J.-Rh: A.-B.: Standeskommission; R.-F.: Landeskanzlei in Appenzell und Bezirkskanzlei in Oberegg.

St. Gallen: A.-B.: Departement für Handel und Gewerbe: R.-F.: in jedem Bezirk der Bezirksammann.

Digitized by Google

Graubünden: A.-B.: Ausschuß des Kantonsgerichts; R.-F.: Kantonsgerichtskanzlei.

Aargau: A.-B.: Regierungsrath; R.-F.: Justizdirektion, für jeden Bezirk ist ein besonderes Register angelegt.

Thurgau: A.-B.: Justizdepartement: R.-F.: Staatskanzlei.

Tessin: A.-B.: Justizdepartement: R.-F.: die Bezirks-Hypothekenverwalter (conservatore delle Ipoteche).

Waadt: A.-B.: Kantonsgericht; R.-F.: die Bezirksgerichtsschreiber.

Wallis: A.-B.: Justiz- und Polizeidepartement; R.-F.: Registerbureau in Brigue für Oberwallis, in Sitten für Mittelwallis, in St.-Moritz für Unterwallis.

Neuenburg: A.-B.: Justizdepartement; R.-F.: bis 1. Juli alt-Staatsrath Touchon in Neuenburg, von da an die Bezirksgerichtsschreiber.

Genf: A.-B.: Finanz- und Handelsdepartement; R.-F.: Registerbureau (hôtel de ville) Genf.

Digitized by Google

Amortisation.

(Zu Art. 793 u. f.)

Oeffentliche Aufforderung.

Ed. Menz aus Biberach (Württemberg), d. Z. in Luzern wohnhaft, hat bei unterzeichneter Amtsstelle das Gesuch eingereicht, daß betreff des ihm abhanden gekommenen, hienach beigerückten Wechsels das gesetzliche Amortisationsverfahren eingeleitet werden möchte.

Luzern, 31. Oktober 1882. Für Fr. 695.

Ende Jänner 1883 bezahle ich gegen diesen Wechsel an die Ordre Herrn Müller, Pension Payerne, die Summe von Franken sechshundertfünfundneunzig. Werth in Rechnung.

sig. J. Brunner.

Indossamente.

(Vollständige Copie der Indossamente.)

Nach hierorts genügend erachtetem Ausweis des Gesuchstellers Ed. Menz über letzten rechtmäßigen Besitz und Verlust obigen Wechsels wird der unbekannte Inhaber desselben andurch öffentlich aufgefordert, binnen drei Monaten à dato den bezeichneten Wechsel der unterfertigten Amtsstelle einzusenden oder vorzulegen — bei Vermeidung der Amortisation.

Luzern, den 19. März 1883.

Der Gerichtspräsident:

L. S. (Unterschrift.)

Digitized by Google

Sachregister.

die beigesetzten Ziffern weisen auf die Artikel, ein der Ziffer beigesetztes E weist auf die Erläuterungen.

A.

Abhandenkommen des Wechsels 731 E in fine 790 u 791 f. auch Amortisation 793 bis 800. 827.$_{10}$. 901.
Abschlagszahlung s. Zahlung.
Abschluß s. Wechselschluß, Wechselvertrag.
Abschrift s. Copie.
Abweichungen in Wiederholung der Wechselsumme 723.
Abwesenheitsprotest s. Nachforschungsprotest.
Accept, Acceptation 739,$_{2}$ s. auch Annahme.
Acceptant 728. 738. 740—742. 748. 759. 764—765. 794. 799. 802. 803. 808. 811. 813. 901.
Acceptations-Vertrag 742 E.
Acconto-Zahlung 749. 755.—761.
A-dato auch Dato-Wechsel 722,$_{4}$. 751. 753.
A-drittura 771,$_{3}$.
Alonge 729. 815 E.
Alternative Verfallzeit 722 E in fine.
Alter Styl 753.
Amortisation 793—800. 827,$_{10}$. 901.
An eigene Ordre 722,$_{3}$. 724. 727. 733.
Anhang s. Alonge.
Annahme: Bedingungen und Einschränkungen 739. 741.
„ Datirung 738.
„ domizilirter Wechsel 743.
„ falscher oder gefälschter Wechsel 742 E u. 801.
„ Form und Erfordernisse 739.

Digitized by Google

Annahme: mehrfache 740 E. 784.
„ per procura s. Prokuraunterschrift.
„ theilweise, auch Partikularaccept s. daselbst.
„ unvollständige s. Theilaccept, Einschränkungen des Acceptes.
„ unwiderruflich 740 E.
„ verweigerte s. Regreß auf Sicherstellung.
„ Wirkungen 742.
„ Zurücknahme durch Ausstreichung 736. 740 E.
An Ordre 722,3. 740.
„ „ eigene 724.
Antedatirte Wechsel 722,5.
à piacere Wechsel, auch bedingte Wechsel 722,4 E.
Aufschub s. Prolongation.
Augsburger Acceptationsfrist 731 E.
Aller Orten zahlbar s. Zahlung u. 828 E.
Au porteur s. Inhaber-Wechsel 722,3. 730 u. 731 E.
Ausfüllung des Blanco-Indossaments 731.
Aushändigung Auslieferung des Wechsels 758.
Ausländer Wechselfähigkeit 822.
Ausländische Gesetzgebung 823, 824.
Ausstreichung des Acceptes 736, 740 E.
„ des Indossaments 755. 773.
„ der Nothadresse 777. 780 E.
Aussteller des Eigenwechsels 825. 827,3—7. 10—12. 829.
„ des gezogenen Wechsels s. Trassant.
a Uso s. Uso.
Aval, auch Bürge 808. 809. 827,10.
Avis, auch Avis-Brief 722. 736 E.
a vista, auch Vista-Wechsel 722.

B.

Bedingter Wechsel auch a piacere-Wechsel s. daselbst.
Bedingtes (beschränktes) Accept s. Annahme.
Bedingter Zahlungstag ungültig 722,4.
Begebung 722,3 E.

Digitized by Google

Begebungs-Indossament 727.
Benachrichtigung s. Notifikation.
Berechnung der Zahlungsfrist 751.
Bereicherungsklage 813 E in fine. 827,12.
Bericht s. Avis 722 E. in fine.
Beschaffung s. Deckung.
Besitz des Wechsels s. Legitimation.
Bestimmt domizilirte Wechsel 722 E. zu Ziff. 7 u. 8. 827 E. 828.
Betrag s. Valuta.
Bevollmächtigte s. Procura.
Bevogtete, Bevormundete, s. Vertretung 720 E.
Beweis, Beweismittel s. Legitimation.
Bezahlung s. Zahlung
Bezogener s. Trassat.
Billet à ordre s. Eigenwechsel.
Blanko-Wechsel auch Blankett 722 E zu Ziff. 3.
„ **Indossament** (Blanko-Giro) 730. 731. 739 E. 904.
Bürge auch Aval 808. 809. 827,11.

C.

Cassatorische Klausel 722 E. zu Ziff. 4. 783 E.
Cession 727 E, 729 E.
Check 830—837.
Collision der Gesetze 822—824.
Compensation 811 E.
Concurs 810.
Confusion 728 E.
Contest des Wechsels 722. 783,9.
Contre-Ordre 722 E. zu Ziff. 7 u. 8. 742 E.
Contramandiren 742 E. 785 E.
Copie 783,1. 787 u. f.
Corporationen, Wechselfähigkeit 720 E.
Correkturen 802.
Curs 769.

Digitized by Google

D.

Dato-Wechsel 722 E. Ziff. 4, Verfallzeit 751 und 753.
Datum der Ausstellung 722 E. Ziff. 6.
„ des Acceptes 739 E.
„ unmögliches 722 Ziff. 6.
„ der Verfallzeit 722,4. 825,14.
Deckung 722 E. 7 u. 8. 726 E.
Deliberationsfrist 736 E.
Depositar s. Deposition
Deposition (Deponirung) 744. 759. 791. 799. 827,10.
Depot-Wechsel 727.
Diskont, diskontiren 722 E. zu 7 u. 8. 730 E. 760 E.
Diskretionstage s. Respekttage.
Distanzwechsel 722 E. 7 u. 8.
Domiziliat 722 E. 7 u. 8.
Domizilirt- eigene Wechsel 724 E. 825.
Domizilvermerk 722 E. 7 u. 8.
Domizil-Wechsel 722 7 u. 8. 743. 828.
Durchstreichen des Acceptes s. Ausstreichung.
Duplicate 783—786. 825 in fine.

E.

Echt, Echtheit s. verfälschte Wechsel.
Ehefrauen wechselfähig 720.
Effektiv 756.
Ehrenaccept s. Ehrenannahme.
Ehrenacceptant 774.
Ehrenannahme 774.
Ehrentage s. Respekttage.
Ehrenzahlung s. Zahlung.
Eigene Ordre s. Ordre.
Eigener Wechsel 722 E u. 825—829.
Eigenthümer s. Inhaber.
Einlösung s. Zahlung.
Einrede 811 u. 901.
Emission eines Wechsel 722 E.

Digitized by Google

Erfordernisse (Essentialien) eines gezogenen Wechsels 722
" " des Eigen-Wechsels 825.
" Mangel 725.
Erfüllung s. Zahlung.
Erlöschen eines Wechsels s. Wechselverjährung.
Erlöschung der Sicherstellung 747 s. auch Regreß.
Eskomptiren s. Diskont.
Exemplare eines Wechsels s. Duplikate.

F.

Fahrlässigkeit 790.
Fällig s. Verfallzeit.
Fallitment s. Concurs.
Fähigkeit s. Wechselfähigkeit.
Falscher Wechsel 801.
Fehlende Erfordernisse 725.
Feiertage 819.
Firma 722.
Firmenbuch s. Handelsregister.
Force majeure 813.
Form des Wechsels s. Erforderniß.
Formalkontrakt 722.
Frauenspersonen 720 E.
Fremde s. Ausländer.
Fremde Geldsorte s. Münzsorte.
Fristberechnung auf acht oder fünfzehn Tage nach Wochen, Monaten, halber Monat 751 u. ff.
Frist-Beschränkung des Indossanten ohne Einfluß 737 E.

G.

Geber eines Wechsels s. Trassant, Indossant.
Gefälschter s. falscher Wechsel.
Geldsumme s. Wechselsumme.
Geldwährung s. Münzsorte.
Gesellschaft-Wechselfähigkeit 720.
" Präsentation 736 E.

Digitized by Google

Gesetze des Auslandes 822—824.
Gewalt, höhere s. force majeure.
Gezogene Wechsel s. Tratte.
Glaube, böser 790.
Giro, giriren s. Indossament.
Girobank 756 E.$_{2}$.

H.

Haftung s. Regreß.
Halber Monat s. Fristberechnung.
Handelsfrauen 720 E.
Handelsgesellschaften s. Gesellschaften.
Handelsregister 720 u. Anhang: Organisation.
Handlungsfähigkeit 720 E.
Handzeichen 720. 820.
Herausgabe abhanden gekommener Wechsel 790.
„ eines deponirten Wechsels 785.
„ „ bezahlten „ 758.
Hilfsadresse s. Nothadresse.
Hinterlegung der Wechselschuld s. Deposition.
Honorat 774. 776. 777. 779. 780. 827,$_{8}$.
Honorant s. Ehrenacceptant, Ehrenannahme, Intervenient.
Honorirung des Wechsels, auch Intervention 758,$_{1}$. 827,$_{8}$ u. E. in fine.

J.

Jahrgebung 720 E.
Identität 755 E.
Inkasso vor Verfalltag 760.
Inkasso-Prokura 735.
Indossament, allg. Grundsätze 727 u. f.
„ auf einer Copie 788.
„ Begebungsindossament 727 E.
„ Blankoindossament 730. 731. 739. 904.
„ Prokuraindossament, Inkasso-Indossament 735.

Digitized by Google

Indossament, Theil-Indossament 728 E.
„ Nach-Indossament, Indossament verfallener Wechsel 734. 827$_{,8}$.
„ Ausfüllung der Blanko-Indossament 731.
„ Erfordernisse 729.
„ Wirkungen 728.
Indossant 728. 732. 733. 743. 744. 748. 750. 761. 771. 773. 784. 788. 803. 810. 827—829. 901.
Indossat oder Indossatar 728.
Inhaber s. Wechselinhaber.
Insolvenz 748. 774 E.
Interims-Wechsel 726 E.
Intervention s. Ehrenannahme, Ehrenzahlung Tit. X. Einleitg. Art 774 u. f.
Interventions-Protest 774. 780.

K.

Kalender (alter und neuer) 753 E.
Kalendertag 753.
Kassirtage 752 E.
Kaution 746
Kellerwechsel 801 E.
Klagerecht des Wechselgläubigers 808.
Klausel „ohne Protest" 763.
„ „kassatorische" 722 E. 783.
Kompensation,
Konkurs,
Konfusion,
Kontert,
Kontre-Ordre, s. bei C.
Kopie,
Korporationen,
Korrekturen,
Kurs,
Kosten 744 E. 768. 769.
Kreuze oder Handzeichen 720. 820.
Kündigungs-Wechsel 722,$_{4}$ E. 825,$_{4}$ E.

Digitized by Google

L.

Laut Bericht s. Avis.
Leviren s. Protest.
Legitimation zur Präsentation zur Annahme 736$_{/8}$ E.
" " Empfangnahme der Zahlung 755.
Liquidations-Systeme 810 E.
Litisdenuntiation s. Streitverkündigung.

M.

Mandat s. Prokura-Indossament.
Mandatsklage 742 E.
Mangelhaftes Indossament 729 E.
Mangelhafte Unterschriften 820.
Markt- oder Messewechsel 722. 736. 754.
Media (Mitte) 722 E. 4.
Minderjährige 720 E. zu Abs. 1.
Modifizirtes Accept 741 E.
Monate s. Verfallzeit u. Fristberechnung.
Mora accipiendi s. Verzug.
Mortifikation s. Amortisation.
Münzsorte (Geldsorte) 722 E. 756.

N.

Nach Curs s. Münzsorte.
Nachforschungsprotest 744 E.
Nachindossament 734.
Nachricht s. Notifikation.
Nach Sicht s. Sicht.
Nebenadresse 774 einleitende Bemerkungen.
Neben-Ordre 722 E.
Negoziabilität (Uebertragbarkeit) 727.
Nehmer s. Wechselnehmer, Remittent, Indossatar 722 E.
Neuer Styl 753 E.
Nicht-an-Ordre 727. 783.
Nichtauslieferung 783. 785. 786.

Digitized by Google

Notifikation 744 E.
Nothadresse 774 einleitende Bemerkungen.
Novation 761 E.

O.

Ohne Kosten s. ohne Protest.
Ohne Obligo (Ohne Gewährleistung) 732.
Ohne Protest (Ohne Kosten) 763.
Ordre-Indossament 727.
Ordre-Wechsel 722.
Original (Originalausfertigung) 783 einleit. Bemerkungen 785. 787. 789.
Ort — Ausstellungsort 722. Ziff. 6.
„ — Zahlungsort 722 Ziff. 8.

P.

Partikular-Accept 741.
Partikular-Zahlung 757. 758.
Per aval s. Aval.
Perquisitions-Protest s. Nachforschungsprotest 744 E.
Per procura s. Unterschrift 722. Ziff. 5.
Personen, wechselfähige 720.
„ wechselunfähige 720.
Piacere-Wechsel 722.
Platz-Wechsel 722 E. 7 u. 8.
Platzprotest s. Abwesenheitsprotest 744 E.
Postdatirung s. Datirung 722 E. zu Ziff. 6.
Präzis-Wechsel s. Tagwechsel 722,4 E.
Präsentation zur Annahme 736.
„ zur Sicht 827.
„ zur Zahlung 750.
Präsentationsfrist 736. 737.
Präsentirtage 736.
Präjudiz 734 E. 742 E. 804.
Präjudizirter Wechsel 734 E. 742 E. 804.
Prima 734 E. 783.

Digitized by Google

Prokura-Indoſſament 735.
„ „ Widerruf 735 E.
Prolongation 759 E. 761.
Proteſt 814. 818. 901.
„ Erlaß 763.
„ Interventionsproteſt 774 E.
„ Mangels Annahme 736—738. 743. 748. 774. 818. 819. 827.
„ Mangels Zahlung 734. 750. 762. 763—765. 780. 818. 827. 828.
„ in den Wind 743 E. 744 E.
„ wegen Unſicherheit 744 E.
„ „ Abweſenheit ſ. Proteſt in den Wind.
„ „ nicht ausgelief. Exemplaren 785 E. 786 E.
„ Friſt 738 u. E. 762. 819 u. E.
„ Koſten $768_{,2}$ $769_{,2}$.
„ Urkunde 814. 815. 816.
Proviſion ſ. Deckung.

Q.

Quarta ſ. Duplikate.
Quittung 755 E. in fine.

R.

Ragionenbuch (Handelsregiſter).
Raten-Wechſel 722 E.
Regreß, Mangels Annahme 744.
„ Mangels Zahlung 762.
„ wegen Unſicherheit des Acceptanten 744—748, wegen Unſicherheit des Ausſtellers eines Eigenwechſels 827.
Regressus per ordininem (Reihenregreß) 745 E.
„ **per saltum** ſ. ſpringender Regreß 745 E. 767.

Digitized by Google

Regreß-Ansprüche des Wechsel-Inhabers 768. 770. 827.
„ „ des Indossanten 769. 770. 827.
„ Erlöschungsarten 747.
„ Ordnung 745 E. 774.
„ Rückgabe der Sicherheit 747.
„ Systeme 745. 762 E.
„ Summe 768. 769.
„ Wirkungen 746. 768. 769. 770.
Reihenfolge mehrerer Nothadressen 774.
Rekta-Wechsel 727 E.
„ **Indossament** 732 E. 733.
Remittent 722,3.
Respekttage 752.
Retourrechnung 771 u. E. 768 E.
Retour sans frais 763 u. E.
Retourwechsel (Rückwechsel) 771 u. E. 768 E.
Rigor cambialis 720 E.
Rimesse s. Remittent.
Ritratte s. Rück- oder Retourwechsel.

S.

Sabath s. Sonntag.
Schaden s. Regreß.
Secunda s. Duplikate.
Sekuritätsprotest 747 E. 748.
Sicherheitsbestellung s. Regreß.
Sichtwechsel 722,4. 737. 743 E.
Solawechsel 783.
Sonntag 736 E. 819.
Stempelgebühren 722 E. in fine 768 E. 769.
Stellvertretung 720 E. 722 E. 821 u. E.
Streitverkündigung 806 u. E.
Styl s. Kalender
Summe s. Wechselsumme.

Digitized by Google

T.

Tagwechsel auch Präziswechsel 722., E.
Tageskurs s. Kurs.
Tertia s. Duplikate.
Theil-Accept s. Partikular-Accept 741.
Theil-Indossament 728 E.
Theil-Zahlung s. Partikularzahlung.
Trassant 722. 724. 726. 728. 737. 738. 742—744. 750. 756. 761. 774. 777. 783. 804. 805. 811. 813. 825. 827. 828. 829.
Trassat 722. 724. 728. 739—743. 813.
Trassirt- eigene Wechsel 722 E. 7 u. 8 u. 724.
Tratte (gezogener Wechsel) 722 E.
Trockener, todter, eigener Wechsel s. Eigenwechsel.

U.

Uebertragung s. Indossament.
Ultimo 722 E. 749.
Unbestimmt domizilirter Wechsel 722 E. zu 7 u. 8.
Unredlicher Besitz 790.
Unsicherheit des Acceptanten 748 u. E.
Unterbrechung der Verjährung 806.
Unterschrift des Acceptanten 722.
„ des Ausstellers 722.
„ durchstreichen s. Ausstreichung.
„ mangelhafte 820.
„ unächte 801 u. 827.
„ per Procura 722 E.
„ wechselunfähiger Personen 721. 827.
„ mit Handzeichen oder Kreuz 820 u. 827.
Usancen 722 E.
Uso 722 E. zu 4.
Uso-Wechsel 722 E.

Digitized by Google

V.

Valuta 726 E. in fine.
„ Bekenntniß 722 E. 7 u. 8.
„ Formel 722 E.
„ Verhältniß 722 E. 724 E.
„ Quittung 722 E. 729 E.
Variationsrecht 745 E.
Vereine—Wechselfähigkeit 720 E.
Verfälschung s. Fälschung.
Verfallzeit 722,4 b. 749. auch Zahlungstag.
Verjährung des Accepts 803.
„ „ Regresses 804.
„ der Indossanten 805.
„ Unterbrechung 806.
Verjährungssystem 803 E. 804 E.
„ **Wirkung** 807 und 813.
„ der Ansprüche beim Eigenwechsel 827. 829.
Verlorener Wechsel s. Amortisation.
Verpflichtung des Trassanten 726 u. E.
„ des Indossanten 732.
Versäumniß s. Verzug.
Versendung 785.
Vertreter 720 u. 722.
Vervielfältigung des Wechsels 783—789.
Verwahrer 785 E. 786 E. 789.
Verwahrungsklausel 732 E.
Vindikation verlorener oder abhanden gekommener Wechsel (s. Amortisation).
Verzug 755 E. 757 E. 759. 803.
Verzugszinse s. Zinse.
Verzicht auf die Einrede der Wechselunfähigkeit 721 E. 2.
Vis major s. force majeure.
Vista-Wechsel 722,4.
Volljährigkeit 720 E.
Vollmacht s. Procura.
Vollmachtgiro, Vollmachtindossament 735.
Vormund 720. 821 u. E.

Digitized by Google

W.

Währung 722 E. 7 u. 8 f. auch Münzsorte.
Wechsel Fähigkeit 720. 822 u. 827.
„ gezogener 722. 823.
„ Abweichungen bei mehrmaliger Angabe der Summe 723.
„ an eigene Ordre 724.
„ unförmlicher 725.
„ Verpflichtung des Ausstellers 726.
„ Indossament 727—735.
„ Präsentation zur Annahme 736—738.
„ Zeit der Protesterhebungen u. anderer Handlungen 819.
„ mangelhafte Unterschriften 820 u. 821.
„ ausländische Gesetzgebung 822—824.
„ Eigener 825—829.
„ au porteur 722 E. zu 3.
„ domizilirter, s. Domizilwechsel.
„ Erfordernisse gezogener Wechsel 722 u. 823.
„ „ eigener Wechsel 825.
„ präjudizirter 734 E. 742 E. 804.
„ Abschrift s. Copie 787.
„ Accept s. Annahme.
„ Amortisation s. Amortisation.
„ Aussteller s. Aussteller.
„ Bürge 808. 809. 827.
„ Duplikate 783. 784. 785. 786. 818. 819.
„ Exekution 720. 745. 748. 812. 827. 901.
„ unfähige Personen 721. 827.
„ Fälschung 801 u. 802 u. 827.
„ Gläubiger, Klagerecht desselben 808—813. 827.
„ „ solidare Verpflichtung 808. 827.
„ „ Rechte im Konkurse mehrerer Regreßpflichtiger 810. 827.
„ Gläubiger. Einreden der Wechselschuldner 811. 827.
„ „ Anordnung vorläufiger Exekution 812. 827.

Digitized by Google

Wechsel Gläubiger, Erlöschen der wechselmäßigen Verbindlichkeit durch Verjährung ꝛc., Bereicherungs-Klage 813. 827.
„ Klage s. Wechselgläubiger.
„ Kurs 768, 769. 827.
„ Nehmer 722 E. 724. 727. 745. 748. 783. 825. 827.
„ Protest s. Protest.
„ Prozeß s. Exekution.
„ Regreßsumme 768 u. 769.
„ Schuldner 758. 766. 772. 808. 810. 811. 812. 827.
„ Summe 722. 723. 725. 759. 802. 825. 827.
„ Unterschrift 721. 722. 725. 729. 730. 739. 801. 802. 820—821. 825. 827. 901.
„ Verjährung s. Verjährung 803. 804. 805. 806. 807. 813. 827. 829.
Woche s. Fristenberechnung.
Wechsel-Zahlung s. Zahlung
„ Widerruf s. Contre-Ordre.
Windprotest s. Protest.

Z.

Zahlung 743. 747. 749. 755—761. 784. 790. 827.
Zahlungsadresse s. Zahlungsort.
Zahlungsort 722 E.
„ Auftrag 722 E.
„ Tag, (Zahlungszeit s. Verfalltag) 749.
„ Versprechen 825. Einleitende Bemerkungen.
Zeit, Sichtwechsel gezogener 737. 738. 751. 753.
„ „ eigene 827.
Zinsen 768, 770. 827.
Zinsversprechen in einem Wechsel 725. 825 E. 827.
Zurückgabe des Wechsels s. Zahlung.
Zurücknahme s. Accept.

Digitized by Google

Bemerkung.

Das vorstehende Sachregister nimmt, aus Zweckmäßigkeitsrücksichten, lediglich Bezug auf den Gesetzestext und die Erläuterungen, nicht aber auf — Vorwort, Einleitung und Anhang.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

(Die ausgesetzten Ziffern bezeichnen die Seitenzahl.)

		Seite
Vorwort		I—VII
Einleitung		IX—XXVI
Text und Erläuterungen des Wechselgesetzes		
I.	Wechselfähigkeit	1
II.	Erfordernisse des gezogenen Wechsels	6
III.	Verpflichtung des Ausstellers	23
IV.	Indossament	25
V.	Präsentation zur Annahme	41
VI.	Annahme (Acceptation)	48
VII.	Regreß auf Sicherstellung	54
	Wegen nicht erhaltener Annahme	—
	Wegen Unsicherheit des Acceptanten	59
VIII.	Erfüllung der Wechselverbindlichkeit	62
	Zahlungstag	—
	Zahlung	68
IX.	Regreß Mangels Zahlung	79
X.	Intervention	94
	Ehrenannahme	97
	Ehrenzahlung	102
XI.	Vervielfältigung eines Wechsels	106
	Wechselduplikate	109
	Wechselcopien	115
XII.	Abhanden gekommene Wechsel	117
	Amortisations-Verfahren	119
XIII.	Fälschungen und Veränderungen	124
XIV.	Wechselverjährung	130
XV.	Klagerecht des Wechselgläubigers	135
XVI.	Protest	145
XVII.	Ort und Zeit der Präsentation und anderer Handlungen	147

Digitized by Google

Das Werk des als Autorität auf dem Gebiet der schweizerischen Historiographie bekannten Verfassers wurde von Publikum u. Kritik mit einstimmigem Beifall aufgenommen. Die Darstellung ist frisch u. geistreich u. geeignet, den Leser, bei aller wissenschaftlichen Gründlichkeit, bis zum Schluß zu fesseln. Das Werk ist daher nicht nur für Historiker u. Culturhistoriker vom Fach, sondern für jeden Geschichtsfreund von Werth.

Lütolf, A., Joseph Eutych Kopp, als Professor, Dichter, Staatsmann u. Geschichtsforscher. 3 Thle. M. Photog. Luz. 1868. 600 S. (Fr. 7. 50) Fr. 3. 7

— die Schweizergarde in Rom, ihre Bedeutg. u. Wirksamkeit im 16. Jahrhund. M. 1 lith. Taf., enth. 5 Costüme d. Garde. Einf. 1859. br. 122 S. Statt Fr. 2. — nur Fr. 1. 2

Pfyffer, Dr. Kas., Gesch. d. Stadt u. d. Kts. Luzern bis z. J. 1848. N. A. 2 starke Bde. Luz. 1861. br. Fr. 8. —

Von der Kritik einstimmig als das bedeutendste Werk des berühmten Verfassers anerkannt; bietet für die Geschichte der Schweiz eine Fülle des Interessanten und Belehrenden.

Gemälde des Kantons Luzern. Geschildert von Dr. Kasimir Pfyffer. 2 Bde. gebn., in Futteral anstatt Fr. 12. — Fr. 5. —

Segesser, A. Ph. v., Rechtsgeschichte d. Stadt u. Republik Luzern. 3 Bde. Luz. 1851—59. br. Wie neu. (42. — Fr. 24. —

Osenbrüggen, E., d. Gotthard u. das Tessin mit den oberitalien. Seen. 2. A. Basel 1880. br. Statt Fr. 6. — nur Fr. 2. 50

Der berühmte Verfasser schildert uns die großartigen Naturschönheiten, die Bewohner, ihre Feste, ihre Sitten und Gewohnheiten in anziehendster Weise, so daß dieses hochinteressante Buch mit Recht einen hervorragenden Platz in der alpinen Literatur einnimmt.

Meyer v. Schauensee, Dr. Pl., das luzernerische Dekret, betr. Einführung d. Bundesgesetzes über d. Obligationen-Recht v. 14. Juni 1881 vom 11. Okt. 82. Krit. Bemerkungen dazu. 8°. brosch. —. 60 Cts.

Wichtig für Alle, welche sich für die Entwicklung der schweiz. Rechtsverhältnisse interessiren.

Meyer v. Schauensee, Luise, ein Sturm auf dem Vierwaldstättersee. Erzählg. 5. A. Stuttg. Eleg. geb. m. Goldschn. (Fr. 2. 70) Fr 1. 20.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google